

ZOLLRECHT UND EXPORTKONTROLLE

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Seminarteilnehmer/-innen der
 MA-Tax Consulting GmbH,

bekanntlich führt die Einführung des UZK 2016 -VO (EU) Nr. 952/2013 auch zu Umstellungen und Änderungen bei den Dienstvorschriften der Zollverwaltung. Die drei heute im UZK 2016 benannten Zollverfahren sind: die Einfuhr, die Ausfuhr und die besonderen Verfahren (siehe u. a. Art. 5 Ziffer 16 UZK).

Zur Umsetzung und Anpassung des Verfahrens (der Ausfuhr) hat der Bundesminister der Finanzen nun seine Dienstvorschrift auf aktuellen Stand gebracht. Wichtiger Hinweis: dieser Stand selbst ist aber auch nur als Übergangsregelung zu sehen. Die Änderungen und Anpassungen können Sie durch den „Kursivdruck“ erkennen.

Was hat sich getan?

- Die unvollständige Ausfuhranmeldung (uAM) nennt sich jetzt vereinfachte Ausfuhranmeldung (vAM) (ohne förmliche Bewilligung).
- Eine Anpassung in ATLAS ist noch nicht erfolgt.
- Die Begrifflichkeiten der alten Dienstvorschrift sind neben den Abkürzungen an den UZK angepasst worden.
- Beachten Sie bitte vollständig auf Seite 2 die Aufzählung der Änderungen unter der Rubrik: „Im Einzelnen“.
- Unter anderem ist dort auch die neue Definition der Ausfuhrsendung hinterlegt.
- Hinsichtlich des Begriffes „Ausführers“ ließ der UZK Zweifel aufkommen, insbesondere dann, wenn beide Parteien des Ausfuhrgeschäftes bei Ermangelung des Ausfuhrvertrages nicht in der EU ansässig sind.

- In Absatz 118 der Dienstvorschrift finden Sie erstmalig Ihre Pflichten als Ausführer.
- Ein weiterer Hinweis zur Berufsausrüstung: in der ursprünglichen Erstversion der Dienstvorschrift hatte man in Absatz 339 bei der mündlichen bzw. der konkludenten (also nicht schriftlichen) Ausfuhranmeldung die Berufsausrüstung vergessen. Dies wurde jetzt mit einer Ergänzung der Dienstvorschrift E VSF N 33 2016 vom 07.09.2016 durch das Hinzufügen der Nummer 37 ergänzt. In unserer Version ist die Ergänzung bereits mit eingearbeitet worden. Folglich bedarf es für übliche Berufsausrüstung bei der Ausfuhr nur der mündlichen bzw. der konkludenten (z.B. durch einfaches Vorzeigen der Ware) Anmeldung bei der Ausgangszollstelle.

Die beiden erwähnten E –VSF N finden Sie im Anhang.

Die vorstehende E VSF N 33 2016 hält für Sie auf Seite 7 unter der Nummer 146 eine weitere wichtige Information bereit. Bei der Beantragung des vereinfachten Zollverfahrens der vereinfachten Zollanmeldung Ausfuhr (alt: Zugelassener Ausführer genannt), ist der Selbstbewertungsfragebogen neu aufgelegt worden.

Firmen, welche bereits in einer Bestandsbewilligung zum ZA Verfahren sind und sich noch vor der Umstellung auf den neuen UZK 2016 befinden, sind gut beraten, sich den neuen Fragebogen anzusehen und dann mit dem bisherigen abzugleichen.

Gravierende Änderungen sollten Sie unaufgefordert dem zuständigen Sachgebiet Ihres Hauptzollamtes mitteilen.

Für Sie zu veranlassen:

1. Sofern Sie bereits zugelassener Ausführer ZA vor dem Mai 2016 waren oder eine AEO-Bewilligung haben, bitte den neuen Fragebogen beachten;
2. Die Änderungen der Dienstvorschrift Ausfuhr in Ihren Verfahrensbeschreibungen zur Ausfuhr beachten bzw. anpassen; evtl. firmenintern auf die Änderungen schulen.

Zu den vorstehenden Themen haben wir Seminare im 4. Quartal 2016 geplant. Bitte beachten Sie adie Schulungshinweise unter www.silverport.de

Unsere Seminare und Veranstaltungen 2016

BASICS zur Exportkontrolle

Dienstag, 8. November 2016
in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Zollpräferenzen und Ursprung 2016 - BASICS -

Dienstag, 15. November 2016
in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH
Mittwoch, 16. November 2016
in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Der Zollverantwortliche und andere Personen des Zollrechts im Unternehmen; Zollrechtliche Anforderungen an die Compliance

Dienstag, 13. Dezember 2016
in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH
Mittwoch, 14. Dezember 2016
in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Unsere Seminare und Veranstaltungen 2017

NEUERUNGEN ZOLL- & AUßENHANDEL 2017

Montag, 9. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Dienstag, 10. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Mittwoch, 11. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Donnerstag, 12. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Freitag, 13. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Montag, 16. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Dienstag, 17. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Mittwoch, 18. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Donnerstag, 19. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Freitag, 20. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Montag, 23. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Dienstag, 24. Januar 2017

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Mittwoch, 25. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Donnerstag, 26. Januar 2017

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Dienstag, 31. Januar 2017

in 64289 Darmstadt, Welcome Hotel

Die Veranstaltungen werden in Kooperation mit dem
SILVERPORT Education Center angeboten.

Detaillierte Beschreibungen, Programm und weitere
Informationen finden Sie auf:

www.silverport.de

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

customs@ma-tax.de

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im September 2016

– E-VSF –



Elektronische Vorschriftensammlung Bundes- Finanzverwaltung

Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

E-VSF-Nachrichten

N 27 2016 Nr. 113

6. Juli 2016

Sofortsache

**Zollrechtliches Ausfuhrverfahren /
Änderung der Dienstvorschrift A 06 10 Ausfuhrverfahren und Wie-
derausfuhr - ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12 - zur Anpas-
sung an den UZK**

(GZD - A 0610-2016.00017-DV.A.4 vom 23. Juni 2016)

Die Dienstvorschrift A 06 10 wurde an den UZK unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen (UZK-TDA) angepasst. Sie gilt seit dem 1. Mai 2016. Durch die Änderungen haben sich zum Teil Verschiebungen in den Absätzen ergeben. Die Änderungen sind zum leichteren Auffinden *kursiv* gedruckt. Die Änderung der E-VSF ist veranlasst.

Eine weitere Überarbeitung der DV A 06 10 ist erforderlich, wenn der UZK vollständig anwendbar wird.

Sowohl der Einführungserlass vom 19. Februar 2016 III B 1 - Z 0440/13/10010 :010 DOK 2016/0107166 (E-VSF-N 11 2016 Nr. 46) zur Anwendung des neuen Unionsrechts im Zollbereich als auch die Erläuterungsverfügung der GZD vom 27. April 2016 Z 0440 - 4/16 - DV.A.31 (E-VSF-N 18 2016 Nr. 73) enthalten bereits Regelungen zum Ausfuhrverfahren und zur Wiederausfuhr.

Darüber hinaus weise ich auf die nachfolgenden Neuerungen/Ergänzungen gegenüber der letzten Fassung der Dienstvorschrift A 06 10 besonders hin:

Allgemeine Anmerkungen:

Die Begrifflichkeiten wurden an den UZK angepasst. Zum Beispiel wurde der Begriff „unvollständige Ausfuhranmeldung“ ersetzt durch „vereinfachte Zollanmeldung“ (ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK). Für die konkrete Abwicklung des Ausfuhrvorgangs in der Übergangszeit wird das IT-Verfahren ATLAS für Teilnehmer und Benutzer unter dem UZK fortgeführt.

Im Einzelnen:

A Ausfuhrsendung

Zur Ausfuhrsendung wurde ein neuer Absatz in die DV aufgenommen (Absatz 115). Die zollrechtliche Definition „Ausfuhrsendung“ stellt künftig auf den „Ausfuhrvertrag“ und den „Empfänger“ ab.

B Verfahrensinhaber

Zum Verfahrensinhaber wurde ein neuer Absatz in die DV aufgenommen (Absatz 116). Die Person, die nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA als Ausfühler bestimmt ist, ist Verfahrensinhaber.

C Ausfühler

Die Regelungen in Absatz 117 (115 alt) zur Bestimmung der Person „Ausfühler“ sind angepasst worden, weil „Eigentumsverhältnisse und ähnliche Verfügungsrechte“, die nach Artikel 788 ZK-DVO noch Tatbestandsmerkmal waren, nicht in den UZK übernommen worden sind. Grundsätzlich ist weiterhin stets der EU-Ansässige Vertragspartner, der über das Verbringen bestimmt, Ausfühler. Dies gilt nicht, wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde, weil beide Vertragspartner nicht in der EU ansässig sind.

D Pflichten des Ausfühlers

Die Pflichten des Ausfühlers wurden erstmalig in die DV aufgenommen (Absatz 118). Wegen dieser besonderen Pflichten kann auch weiterhin eine Zollanmeldung nur vom Ausfühler oder seinem Vertreter abgegeben werden.

E Formular „Entfernungsverbot vom Ort der Gestellung“

Die Absätze 303, 405, 722 und 732 wurden an den Erlass vom 23. Oktober 2015 III B 3 - A 0610/0 :011 DOK 2015/0792629 (E-VSF-N 42 2015 Nr. 198) angepasst. Falls Bedarf an einem Formular „Entfernungsverbot vom Ort der Gestellung“ besteht, bitte ich die Hauptzollämter um Bericht an die GZD Referat DV.A.4.

F Ausfuhrbegleitdokument

Im UZK ist die Verwendung eines Ausfuhrbegleitdokuments nicht mehr vorgesehen, weil der Datenaustausch grundsätzlich elektronisch erfolgt. In der Übergangszeit kann das Ausfuhrbegleitdokument weiter verwendet werden. Hierüber entscheidet der Wirtschaftsbeteiligte (siehe Absatz 319).

G Mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung

Die Fälle, in denen keine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben ist, wurden weitestgehend beibehalten (Absätze 337 ff.).

H Helgoland

Nach Helgoland verbrachte Waren gelten nur dann als konkludent angemeldet, wenn sie dort verbleiben (Absatz 340).

I Zuständige Ausgangszollstelle und Zeitpunkt der Übermittlung der Ausgangsbestätigung in Kombination mit einem Versandverfahren

Auf Absatz 410 (Zeitpunkt der Übermittlung der Ausgangsbestätigung) und Absatz 416 (zuständige Ausgangszollstelle) wird besonders hingewiesen.

J Kontrollexemplar T5

Die Überwachung der Ausfuhr mittels Kontrollexemplar T5 nach Artikel 843 ZK-DVO ist entfallen. Wenn dies in der Praxis zu Problemen führen sollte, wird um Bericht an die GZD Referat DV.A.4 gebeten. Die Verwendung des Kontrollexemplar T5 ist jedoch als Nachweis über den Ausgang landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU weiterhin zulässig (siehe Absatz 444).

Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr - ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12

Stand: 13.06.2016

Inhalt

(100 - 131)	I. Allgemeines
(100 - 101)	1. Einleitung
(102 - 109)	2. Grundsätze
(102)	a) Rechtsgrundlagen
(103)	b) Ergänzende Vorschriften
(104 - 107)	c) Ausfuhrverfahren
(104)	aa) Anwendungsbereich
(105 - 106)	bb) Zweistufiges Ausfuhrverfahren
(107)	cc) Einstufiges Ausfuhrverfahren
(108)	d) Elektronische Anmeldung
(109)	e) Zollgeheimnis/Brief- und Postgeheimnis
(110 - 131)	3. Begriffsbestimmungen
(200 - 228)	II. Zuständigkeit für die Annahme der Ausfuhranmeldung
(200 - 227)	1. Ausfuhrzollstelle
(200 - 203)	a) Normalverfahren
(204 - 227)	b) Sonderfälle
(204)	aa) Abweichend zugelassene Ausfuhrzollstelle
(205 - 208)	bb) Gelistete Sonderfälle der Kommission
(209)	cc) Ausfuhrzollstelle nach Einfuhrabfertigung
(210 - 212)	dd) Ausfuhrzollstelle bei der Abfertigung von Kraftfahrzeugen
(213 - 217)	ee) Ausfuhrzollstelle bei der Abfertigung von Hausrat im Sinne von Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe e UZK DA
(218)	ff) Ausfuhrzollstelle bei üblichem Ladenverkauf
(219)	gg) Ausfuhrzollstelle nach vorangegangener innergemeinschaftlicher Lieferung nach § 6a UStG
(220 - 225)	hh) Ausfuhrzollstelle bei Unkenntnis des Ausführers
(226 - 227)	ii) Sonstige Ausnahmefälle
(228)	2. Ausgangszollstelle
(300 - 353)	III. Überführung
(300 - 333)	1. Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle
(300 - 321)	a) Allgemeines
(322 - 333)	b) Besonderheiten
(322 - 323)	aa) passive Veredelung
(324 - 327)	bb) Vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA
(328)	cc) Ausfuhr nach Be- oder Verarbeitung und Zulieferung
(329 - 330)	dd) Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steuer- aussetzung
(331 - 333)	ee) Bohr- oder Förderplattformen und Windenergieanlagen
(334 - 353)	2. Verfahren bei der Ausgangszollstelle
(334)	a) Allgemeines
(335 - 353)	b) Besonderheiten

- (335 - 336) aa) Wertgrenze 3.000,-- €
- (337 - 345) bb) Mündliche/*konkludente* Ausfuhranmeldung
- (346 - 349) cc) Eisenbahnverkehr
- (350 - 353) dd) Postverkehr
- (350 - 351) aaa) Vereinfachtes Verfahren
- (352 - 353) bbb) zweistufiges Ausfuhrverfahren
- (400 - 443) IV. Überwachung bei der Ausgangszollstelle
- (400 - 415) 1. Allgemeines
- (416 - 443) 2. Besonderheiten
- (416 - 422) a) Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren
- (423) b) Passive Veredelung
- (424) c) Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung
- (425 - 433) d) Eisenbahnverkehr
- (427 - 429) aa) Vorgezogene Ausgangsabfertigung gemäß Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA
- (430 - 433) bb) (*Wieder-*)Ausfuhr im vereinfachten Eisenbahnversandverfahren gemäß Artikel 329 Absätze 5 und 6 UZK-IA, Artikel 24 Absatz 1 i. V. m. 30 ff. UZK-TDA
- (434) e) Postverkehr
- (435) f) Luftverkehr
- (436 - 440) g) Seeverkehr
- (437 - 438) aa) Beförderung im Nichtlinienverkehr
- (439 - 440) bb) Beförderung im Linienverkehr
- (441) h) Gemeinsame Bestimmungen zu d) bis g)
- (442) i) Bohr- oder Förderplattformen oder Windenergieanlagen
- (443) j) *Botschaften/konsularische Vertretungen*
- (500 - 507) V. Erledigung bei der Ausfuhrzollstelle
- (500) 1. Allgemeines
- (501 - 507) 2. Besonderheiten
- (501 - 502) a) Regelungen bei Nichtausfuhr
- (503 - 505) b) Nachforschungsersuchen (Follow Up)
- (506) c) Änderung des Beförderungsvertrages nach Artikel 340 Absatz 3 UZK-IA
- (507) d) Ungültigkeitserklärung nach Überlassung
- (600 - 606) VI. Wiederausfuhr/Durchfuhr
- (700 - 733) VII. Zollamtliche Überwachung, summarische Ausgangsanmeldung, Wiederausfuhrmitteilung
- (700 - 702) 1. Zollamtliche Überwachung
- (700) a) Allgemeines
- (701 - 702) b) Innergemeinschaftliche Beförderung
- (703 - 725) 2. summarische Ausgangsanmeldung
- (703 - 704) a) Allgemeines
- (705) b) Zuständige Zollstelle
- (706) c) Anmeldepflichtiger
- (707) d) Fristen

- (708 - 713) e) Ausnahmen
 (714) f) Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung
 (715 - 716) g) Änderung und Weiterleitung der summarischen Ausgangsanmeldung
 (717) h) *Ungültigkeitserklärung der summarischen Ausgangsanmeldung*
 (718 - 720) i) Risikoanalyse
 (721 - 725) j) Kontrollen und Überlassung zum Ausgang
 (726 - 733) 3. Wiederausfuhrmitteilung
 (726 - 728) a) Allgemeines
 (729) b) Angaben in der Wiederausfuhrmitteilung
 (730) c) Fristen
 (731) d) Risikoanalyse
 (732) e) Kontrollen und Überlassung zum Ausgang
 (733) f) *Ungültigkeitserklärung der Wiederausfuhrmitteilung*
- (800 - 804) VIII. Sonstige Regelungen
 (800) *Rückwirkende (Wieder-) Ausfuhranmeldung*
 (801 - 803) Nachträglich zu korrigierende Ausfuhranmeldung zu Statistikzwecken
 (804) Ausfallverfahren

Anlage zu Absatz 206: Auszug aus den einführenden Erläuterungen der Kommission; Liste A (»begründete Fälle«) bzw. Liste B (»nicht begründete Fälle«) im Sinne des Artikels 791 Absatz 1 ZK-DVO

Anlage zu Absatz 319: Verwaltungsabsprache „Verwendung der Ladeliste anstelle der ECS-Liste der Positionen als beschreibenden Teil des Versandbegleitdokuments“

Anlage zu Absatz 319: Anlage „Merkblatt zur Ladeliste“

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Dienstvorschrift die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich stets mit gemeint.

I. Allgemeines

1. Einleitung

(100) ¹Die vorliegende DV folgt im Wesentlichen in ihrer Gliederung den IT-Anwendungen in ATLAS-Ausfuhr. ²So behandelt Kapitel III rechtliche Aspekte der „Überführung“, Kapitel IV solche der „Überwachung“ und Kapitel V die „Erledigung“. ³In dieser DV werden keine Regelungen zur elektronischen Abwicklung getroffen; diese ergeben sich grundsätzlich aus der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (VA ATLAS; E-VSF Z 26 50).

(101) Weiterführende Informationen können über das Mitarbeiterportal Zoll abgerufen werden, z. B. Portalsuche → Suchkontext → Standards.

2. Grundsätze

a) Rechtsgrundlagen

(102) ¹Das Verfahren bei der Ausfuhr von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union sowie die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren richtet sich im Wesentlichen nach

- *Titel V, Kapitel 2 und 3 und Titel VIII Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex-UZK) (E-VSF Z 02 01) und Durchführungsrechtsakte (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446UZK-DA (E-VSF Z 02 02-1) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447-UZK-IA) (E-VSF Z 02 02-2)*

sowie in der Übergangszeit, bis die elektronischen Systeme, die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlich sind, in Betrieb sind, nach

- *delegierter Verordnung (EU) 2016/341 (UZK-TDA) (E-VSF Z 02 02-3).*

²Außerdem *wird* die Europäische Kommission Leitlinien für die Ausfuhr und den Ausgang von Waren *überarbeiten*. ³Diese Leitlinien *werden wie bisher* auf der Zollinternetseite veröffentlicht *werden* (www.zoll.de > Vorschriften und Vordrucke > Merkblätter > Außenwirtschaft). ⁴Sie sind als Hilfsmittel für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in der Praxis gedacht und bei der Auslegung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. ⁵Gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten entfalten die Leitlinien keine Bindungswirkung. ⁶Auch für die Zollbehörden haben sie keinen rechtsverbindlichen Charakter; die Anwendung des Unionsrechts erfolgt auf der Grundlage der zu seiner Auslegung ergangenen Rechtsprechung des EuGH.

b) Ergänzende Vorschriften

(103) ¹Ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften zu den Ausfuhr- und den Wiederausfuhrregelungen des Unionsrechts sowie zur Verbringung genehmigungsbedürftiger Waren in andere EU-Mitgliedstaaten enthalten die §§ 8 - 28 Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

²Beim Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union sind auch die Verbote und Beschränkungen zu beachten (*Details siehe Absatz 129*). ³Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr, ggf. erforderlicher Abfertigungsbefugnissen von Ausfuhr- oder Ausgangszollstellen und evtl. Besonderheiten in der Durchführung des Verfahrens.

⁴Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht ergeben sich aus *dem* AWG (E-VSF A 01 01) i. V. m. *der* AWV (E-VSF A 01 51) sowie aus den Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union (insbesondere VO (EG) Nr. 428/2009, *verschiedene Embargoverordnungen* sowie *der* VO (EG) Nr. 1236/2005 (*Anti-Folter-VO*) und VO (EG) Nr. 2368/2002 (*Beschränkungen im Handel mit Rohdiamanten*, E-VSF A 02 01).

⁵Die Umsetzung der EU-Spezialvorschriften im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Marktordnungswaren - insbesondere in den Bereichen Ausfuhrerstattung und Ausfuhr von Nichtquotenzucker - enthalten die ErstDV-ATLAS (E-VSF M 35 65) QuotenDV (E-VSF M 70 22) und die NichtquotenDV (E-VSF M 70 28).

⁶Bedeutung für das Ausfuhrverfahren haben insbesondere folgende Dienstvorschriften:

- A 06 12 Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren
- A 06 20 *Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen bei der Ausfuhr, Durchfuhr, Verbringung*
- A 06 93-3 Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- A 14 01 *DV Embargos*
- A 14 03 *DV Beschränkungen*

A 14 03-4	DV Anti-Folter-VO
A 14 03-5	DV Kimberley
SV 01 01	Allgemeines zu VuB sowie die speziellen VuB-Dienstvorschriften mit ausfuhrrelevanten VuB (Stoffgebiet SV der E-VSF)
Z 07 01	Zollbehandlung
Z 07 30	Risikoanalyse Zoll
Z 16 01	Passive Veredelung
Z 19 03	Carnet ATA-Verfahren.

⁷Weiterhin wird auf die Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (E-VSF Z 26 50) und die Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren EMCS (www.zoll.de) sowie auf folgende Merkblätter (www.zoll.de) verwiesen:

- Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen,
- Merkblatt „Ausfuhrrechtliche und auBenhandelsstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe, Luftfahrzeuge/Flugzeuge und Einrichtungen auf hoher See sowie besondere Regelungen im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieanlagen“,
- Merkblatt zu Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr,
- Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS.

c) Ausfuhrverfahren

aa) Anwendungsbereich

(104) ¹Das Ausfuhrverfahren ist ein Zollverfahren (Artikel 5 Nr. 16 Buchstabe c) UZK).
²Deshalb sind alle Regelungen, die die Überfuhrung, Überprüfung und Überlassung von Waren in ein Zollverfahren betreffen (Titel V des UZK und Titel V der Durchfuhrungsbestimmungen) auch für das Ausfuhrverfahren maßgeblich.

³Das Ausfuhrverfahren im Sinne von Artikel 5 Nr. 16 Buchstabe c) UZK bzw. die Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens sind grundsätzlich anzuwenden,

- wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden (Artikel 269 Absatz 1 UZK),
- wenn Unionswaren nach Gebieten, in denen spezielle Steuerregelungen gelten, verbracht werden sollen - z. B. nach den Kanarischen Inseln (Artikel 134 Absatz 1 UZK-DA),
- wenn Unionswaren unabhängig vom Bestimmungsort der Schiffe und Luftfahrzeuge steuerfrei als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden sollen (Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) UZK),
- bei der Überfuhrung in die passive Veredelung (Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe a) UZK),
- bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren (Artikel 270 Absätze 1, 2 UZK) nach einem besonderen Zollverfahren nach Artikel 210 Buchstaben b) - d) UZK (Lagerung in einem Zolllager, Verfahren der aktiven Veredelung oder Verfahren der vorübergehenden Veredelung).

⁴Das Ausfuhrverfahren ist auch anzuwenden bei der Ausfuhr von Waren im Behördenverkehr (z. B. durch die Bundeswehr).

bb) Zweistufiges Ausfuhrverfahren

(105) Das Verfahren wird grundsätzlich zweistufig, d. h. unter Beteiligung der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle abgewickelt.

(106) ¹Dies gilt immer für Waren, wenn

- für sie die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, anderer Beträge oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen oder beantragt ist,
- sie außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen (z. B. einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, *Erfordernis einer Konformitätsbescheinigung nach § 19 AWW*) oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten (z. B. Erfordernis einer Ausfuhrlizenz oder einer besonderen Voranmeldeverpflichtung nach Embargovorschriften) unterliegen (*Artikel 142 UZK-DA*).

²Im Hinblick auf sonstige Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen wird auf DV SV 01 01 Absatz 18 *Unterabsatz 4* und die ggf. bestehenden Einzelregelungen in den speziellen VuB-Dienstvorschriften verwiesen.

cc) Einstufiges Ausfuhrverfahren

(107) ¹Die für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren bestehenden Förmlichkeiten können in folgenden Fällen unmittelbar bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden, sog. einstufiges Verfahren *gem. Artikel 221 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 UZK-IA*:

- bei mündlichen und konkludenten Ausfuhranmeldungen (Absatz 337 ff.),
- bei Ausfuhranmeldungen für Sendungen bis 3.000,-- € (sog. Kleinsendungen) nach *Artikel 221 Absatz 2 Buchstabe c) UZK-IA*.

²*Auf Absatz 106 Satz 2 wird hingewiesen.*

d) Elektronische Anmeldung

(108) ¹Ausfuhranmeldungen sind grundsätzlich elektronisch abzugeben (*Artikel 6 Absatz 1 UZK*). ²Ausfuhranmeldungen, die mittels einer Internetausfuhranmeldung Plus (IAA+) abgegeben werden, sind elektronische Anmeldungen. *Ausfuhranmeldungen, die durch Anschreibung in der Buchführung abgegeben werden (Artikel 182 Absatz 1 UZK), sind keine elektronischen Anmeldungen.*

³Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen sind nur zulässig:

- *im Falle der mündlichen Ausfuhranmeldung im gewerblichen Warenverkehr für Waren im Wert von 1.000 € bzw. einer Eigenmasse von 1.000 kg,*
- *im Falle der Ausfuhr von Waren durch Reisende (Artikel 143 UZK-DA) sowie*
- *im Rahmen des Ausfallkonzepts (siehe Absatz 804) zulässig.*

⁴In Deutschland erfolgt die elektronische Abwicklung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. ⁵Die VA ATLAS ist sowohl für Teilnehmer als auch für Benutzer bindend (§ 8a Zollverordnung).

⁶Sie unterstützt die Anwendung der Zollvorschriften durch eine einheitliche Regelung der IT-gestützten Zollabfertigung.

⁷Sollen Waren das Zollgebiet der Union verlassen und unterliegen diese nicht der Pflicht zur Abgabe einer Zollanmeldung, ist *entweder* die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung (siehe Absatz 703 ff.) *oder einer Wiederausfuhrmitteilung (siehe Absatz 726 ff.)* erforderlich.

e) Zollgeheimnis/Brief- und Postgeheimnis

(109) ¹Die im Ausfuhrverfahren erlangten Erkenntnisse unterliegen dem Zollgeheimnis und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder Behörde an Dritte weitergegeben werden (*Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 UZK*). ²Die Weitergabe ist auch zulässig, wenn die zuständigen Behörden durch geltendes Recht dazu befugt sind (*Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 UZK*).

³Für VuB wird auf Absatz 42 der DV SV 01 01 hingewiesen.

⁴Eine Offenbarung der im Ausfuhrverfahren erlangten Erkenntnisse an die Finanzämter ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen dient (siehe AO-DV Zoll DV S 03 00 Nr. 5.1 zu § 30 AO). ⁵Eine solche Offenbarung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte auf einen unterfakturierten in Rechnung gestellten Gesamtbetrag z. B. im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtkraftfahrzeugen vorliegen.

⁶Hinsichtlich der Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird auf § 12 ZollVG verwiesen.

3. Begriffsbestimmungen**Ausfuhr**

(110) ¹**Ausfuhr im Sinne des Zollrechts** ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Unionswaren *aus dem* Zollgebiet der Union.

²*Keine Ausfuhr ist das bloße Verbringen von Waren in eine Botschaft, da auch Gebäude und Grundstücke der Botschaft zum Zollgebiet der Union gehören (Absatz 443).*

³**Ausfuhr im Sinne der EG-Dual-use-VO** ist ein Ausfuhrverfahren *nach Artikel 269 Absatz 1 UZK*, eine Wiederausfuhr *nach Artikel 270 UZK* (ausgenommen die Beförderung von Nicht-Unionswaren durch das Zollgebiet der Union (*Durchfuhr nach Artikel 2 Nr. 7 EG-Dual-use-VO*) und die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Union; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Union (*Artikel 2 Nr. 2 der EG-Dual-use-VO*). ⁴Als Ausfuhr gilt auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird.

⁵**Ausfuhr im Sinne des nationalen Außenwirtschaftsrechts** ist die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland und die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in Drittländern (§ 2 Absatz 3 AWG), *ausgenommen die Beförderung von Unions- und Nicht-Unionswaren durch das Inland (Durchfuhr nach § 2 Nr. 9 AWG)*. ⁶Da im Außenwirtschaftsrecht auf den *zollrechtlichen* Status nicht abgestellt wird, gilt der Güter- bzw. Warenbegriff grundsätzlich sowohl für Unions- als auch für Nicht-Unionswaren.

Wiederausfuhr

(111) ¹Unter Wiederausfuhr im Sinne des Zollrechts ist das Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union zu verstehen. ²*Jegliche Absichtsbekundung, die mit dem Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union einhergeht (Wiederausfuhranmeldung, summarische Ausgangsanmeldung, Wiederausfuhrmitteilung), hat rechtlich eine Wiederausfuhr zur Folge.*

Ausfuhrzollstelle

(112) Ausfuhrzollstelle (*Artikel 1 Nr. 16 UZK-DA*) ist die Zollstelle, bei der die angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

Ausgangszollstelle

(113) ¹Ausgangszollstelle ist grundsätzlich die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Waren aus dem Zollgebiet der Union an einen Bestimmungsort außerhalb dieses Gebietes verbracht werden (*Artikel 329 Absatz 1 UZK-IA*).

²Im Luft- und Seeverkehr ist diejenige Zollstelle Ausgangszollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren auf das Schiff oder in das Luftfahrzeug verladen werden (*Artikel 329 Absatz 3 UZK-IA*). ³Verlässt z. B. eine Ware unmittelbar nach Verladung in Hamburg das Zollgebiet der Union und wird die Waren anschließend via Rotterdam nach New York befördert, dann ist im Ausfuhrverfahren Ausgangszollstelle Hamburg. ⁴Werden Waren jedoch im Linienverkehr (*Artikel 155 Absatz 2 UZK, Artikel 120 UZK-DA*) befördert, so richtet sich die Bestimmung der Ausgangszollstelle nach Absätzen 439 und 440

⁵Die Ausgangszollstelle liegt im Straßenverkehr und im Binnenschiffsverkehr grundsätzlich an einer Außengrenze der Union.

⁶Bei der vorgezogenen Ausgangsabfertigung (Absätze 427, 434, 435, 437) liegt die Ausgangszollstelle im Binnenland (*Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA*).

⁷Von dem Begriff „Ausgangszollstelle“ werden auch die Abgangszollstellen im Versandverfahren umfasst, soweit sie die Aufgaben der Ausgangszollstelle aufgrund von *Artikel 329 Absätze 5 und 6 UZK-IA* erledigen. ⁸Dies gilt jedoch im Gegensatz zu *Artikel 793b Absatz 1 ZK-DVO* nicht mehr für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren (*Artikel 329 Absatz 8 UZK-IA*). ⁹In einer Übergangsphase ist es nicht zu beanstanden, wenn das bisherige Verfahren im Schienengüterverkehr auch für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren weiterhin angewandt wird (siehe Absatz 416).

¹⁰Ist die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA) oder einer Wiederausfuhrmitteilung erforderlich, kann eine andere als die vorstehend beschriebene Zollstelle Ausgangszollstelle sein (Absatz 705, 726).

(Ausfuhr-)Vertrag

(114) ¹Ein Ausfuhrvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass eine grenzüberschreitende Warenbewegung ausgelöst wird und eine Partei des Vertrages unionsansässig ist. ²Die Unionsansässigkeit ist gemeinsames Merkmal der in *Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a) UZK-DA, Artikel 2 Nr. 3 Sätze 1 und 3 Dual-use-VO* und *§ 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 AWG* genannten, sich inhaltlich entsprechenden, Verträge.

³Schließen zwei Nicht-Unionsansässige einen Vertrag, der zu einer grenzüberschreitenden Warenbewegung führt, so handelt es sich nicht um einen Ausfuhrvertrag (entsprechend *Artikel 2 Nr. 3 Satz 2 EG-Dual-Use-VO*).

⁴Relevant ist derjenige (Ausfuhr-)Vertrag, in dessen Erfüllung die grenzüberschreitende Warenbewegung erfolgt.

⁵Ein Ausfuhrvertrag liegt auch dann vor, wenn ein Unionsansässiger aufgrund eines Vertrags mit einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Zollgebiet der Union Waren in Drittländer liefert, weil der Unionsansässige als Verfügungsberechtigter die Lieferung über die Grenze organisiert.

⁶Ein Vertrag mit einem *Spediteur/Frachtführer* oder mit einem Subunternehmer (siehe Absatz 120) ist kein Ausfuhrvertrag.

⁷Kein Ausfuhrvertrag ist in der Regel der „übliche Ladenverkauf“ an einen Unionsfremden, der die anschließende Ausfuhr in eigener Regie durchführt (siehe Absatz 123).

Ausfuhrsendung

(115) ¹Ausfuhrsendung umfasst die Waren, die ein Ausführer auf Grundlage eines Ausfuhrvertrages an einen Empfänger ausführt. ²Für die Überprüfung der Wertgrenze wird der auf der Grundlage dieses Vertrages zu errechnende statistische Wert je Empfänger (= Partei des Ausfuhrvertrages) herangezogen.

³Beispiele:

- Statistischer Wert von drei Positionen für den gleichen Empfänger;
- Statistischer Wert mehrerer zeitlich aufeinanderfolgende Ausfuhranmeldungen für den gleichen Empfänger.

⁴Dieser Wert ist erforderlichenfalls durch geeignete Unterlagen (z. B. Ausgangsrechnung) nachzuweisen.

⁵Teilt der Ausführer die Gesamtsendung in mehrere Einzelsendungen auf, so muss für jede einzelne Sendung eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung abgegeben werden (Artikel 336 UZK-IA).

Verfahrensinhaber

(116) ¹Die Ausfuhr ist ein Zollverfahren nach Artikel 5 Nr. 16 UZK. ²Jedes Zollverfahren hat einen Verfahrensinhaber, Artikel 5 Nr. 35 UZK.

³Verfahrensinhaber ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird (Artikel 5 Nr. 35 Buchstabe a) UZK). ⁴„Für deren Rechnung“ bedeutet, dass die wirtschaftlichen Folgen diese Person treffen. ⁵Die Person, die die wirtschaftlichen Folgen der Warenbewegung treffen, bestimmt sich nach den Parteien des (Ausfuhr-)Vertrages. ⁶Das bedeutet, dass die wirtschaftlichen Folgen den Ausführer treffen, weil er ein eigenes Interesse an der Ware (und nicht nur an deren Bewegung) hat.

⁷Damit ist die Person, die nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA als Ausführer bestimmt ist, zwingend Verfahrensinhaber.

Ausführer

(117) ¹Nach der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Nr. 19 Buchstabe a) UZK-DA ist Ausführer

- a) die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen;
- b) die Privatperson, die zur Ausfuhr bestimmte Waren befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- c) in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

²Soweit Sachverhalte mit genehmigungsfreien Waren in Anwendung von Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA nicht lösbar sind, z. B. weil kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde (das ist der Fall,

wenn zwei Nicht-Unionsansässige einen Vertrag schließen) oder zwar ein Ausfuhrvertrag vorliegt, der Verbringungsbestimmer aber außerhalb der Union ansässig ist, ist Artikel 2 Nr. 3 Sätze 2 oder 3 EG-Dual-Use-VO entsprechend anzuwenden.³ Dadurch können die exportkontrollpolitisch relevanten Umstände der vertraglichen Beziehung berücksichtigt werden.

⁴Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen, so gilt entsprechend Artikel 2 Nr. 3 Satz 2 Dual-use-VO als Ausführer, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union/aus dem Inland tatsächlich bestimmt.⁵ Anmeldungen sind in einem solchen Fall grundsätzlich (Ausnahme: Artikel 170 Absatz 3 Buchstaben b) und c) UZK) durch einen in der EU ansässigen Vertreter im Rahmen der indirekten Vertretung abzugeben, da der indirekte Vertreter Anmeldender ist (Artikel 18 Absatz 1, Artikel 5 Nr. 15 UZK) und er damit nach Artikel 15 Absatz 2 letzter Unterabsatz UZK für die Einhaltung sämtlicher aus der Abgabe der Ausfuhranmeldung entstehender Pflichten verantwortlich ist.

⁶Liegt zwar ein Ausfuhrvertrag vor, steht das Recht über das Verbringen der Waren zu bestimmen aber einer unionsfremden Person zu, so gilt entsprechend Artikel 2 Nr. 3 Satz 3 Dual-use-VO die unionsansässige Vertragspartei als Ausführer.⁷ Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Unionsansässigen die Verantwortung für die Beachtung der Ausfuhrvorschriften aufzuerlegen, insbesondere weil im Allgemeinen nur bei ihm eine nachträgliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ausfuhr vorgenommen werden kann.

⁸Über das Verbringen bestimmt derjenige, der über das „Ob“ und „Wie“ der Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft.

⁹Bei genehmigungspflichtigen Waren ist Artikel 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-VO bzw. § 2 Absatz 2 AWG als Spezialvorschrift zur Bestimmung auch des zollrechtlichen Ausführers unmittelbar anzuwenden; in diesen Fällen sind der zollrechtliche und der exportkontrollrechtliche Ausführer identisch.

¹⁰Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Ausfuhr von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

¹¹Besonderheiten zur Person des Ausführers gelten beim „üblichen Ladenverkauf“ (siehe Absatz 120).

¹²Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen der Ausrüstungs- und NATO-Verteidigungshilfe ist Ausführer in der Regel das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw).

Pflichten des Ausführers

(118) ¹Der Ausführer/Anmelder hat die Waren vor der Ausfuhr unter Vorlage einer Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen (§ 12 Absatz 1 AWV).

²Der Ausführer hat in das Ausfuhrverfahren überführte Waren in demselben Zustand aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen, in dem sie sich bei der Annahme der Zollanmeldung oder der Wiederausfuhranmeldung befanden (Artikel 267 Absatz 4 Buchstabe a) UZK) und beim Ausgang zu stellen (Artikel 267 Absatz 2 UZK).

³Dabei sind für in die Ausfuhr zu überführende Waren Verbote und Beschränkungen zu beachten (Artikel 194 Absatz 1 UZK, Absatz 129).

⁴Darüber hinaus trifft den Ausführer für den Fall, dass Waren ohne Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind, die Pflicht, eine rückwirkende AM oder Wiederausfuhranmeldung abzugeben (Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA).

Anmelder

(119) ¹Zur Abgabe der Ausfuhranmeldung ist jede Person berechtigt, die in der Lage ist, die Waren bei der zuständigen Zollstelle zu stellen oder stellen zu lassen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (*Artikel 170 Absatz 1 UZK*).

²Anmelder ist

- der Ausführer, wenn er die Ausfuhranmeldung selbst abgibt,
- der Ausführer, wenn er sich direkt vertreten lässt (Vertreter handelt im Namen und für Rechnung des Ausführers, *Artikel 18 UZK*),
- der Vertreter, wenn er den Ausführer indirekt vertritt (Vertreter handelt im eigenen Namen und für Rechnung des Ausführers).

³Der Anmelder muss *grundsätzlich* in der Union ansässig sein, weil er bestimmte Verpflichtungen aus dem Ausfuhrverfahren zu erfüllen hat (*Artikel 170 Absatz 2*).

⁴Ist der Ausführer nicht unionsansässig, dann ist die Anmeldung *grundsätzlich* (Ausnahme: Fälle nach *Artikel 170 Absatz 3 UZK*) durch einen in der EU ansässigen Vertreter im Rahmen der indirekten Vertretung abzugeben, der aufgrund der Abgabe der Zollanmeldung im eigenen Namen Anmelder (*Artikel 5 Nr. 15 UZK*) ist (*Absatz 110*).

⁵Soweit der Anmelder unionsansässig ist und sich vertreten lässt, muss auch der Vertreter unionsansässig sein (*Artikel 18 UZK*). ⁶In den Fällen des *Artikels 170 Absatz 3 Buchstabe b) UZK* (gelegentliche Anmeldung) und *Buchstabe c) UZK* (Abkommen auf Gegenseitigkeit) kann der Anmelder bzw. dessen direkter Vertreter (*Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK*) auch außerhalb der EU ansässig sein. ⁷Weiteres siehe VA ATLAS Kapitel 4.9 Absätze 11 und 12. ⁸Die Regelung des *Artikels 170 Absatz 3 Buchstabe c) UZK* gilt nur für Personen nach *Artikel 5 Nr. 4 UZK*, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig sind. ⁹Weiteres siehe Z 07 01 Absatz 7a.

Subunternehmer

(120) ¹Subunternehmer ist, wer dem Ausführer zur Lieferung verpflichtet ist, damit dieser seine Verpflichtung aus dem Ausfuhrvertrag erfüllen kann. ²Danach kommt als Subunternehmer z. B. eine Person in Betracht, bei der der Ausführer die auszuführenden Waren nach Abschluss des Ausfuhrvertrages beschafft und von ihr unmittelbar aus dem Zollgebiet verbringen lässt.

³Im Dreiecksgeschäft kann deshalb auch ein Hersteller Subunternehmer und der Zwischenhändler Ausführer sein, wenn der Ausfuhrvertrag vom Zwischenhändler geschlossen wird und der Hersteller im Auftrag des Zwischenhändlers ins Ausland liefert. ⁴Dies gilt auch dann, wenn der Hersteller den Zwischenhändler zuvor beauftragt, einen Abnehmer der Ware im Ausland zu finden.

⁵Im Falle der Abgabe einer vereinfachten Anmeldung im Verfahren nach *Artikel 166 Absatz 1 UZK (ehemals uAM)* ist die Vertretung auf die Form der direkten Vertretung beschränkt. ⁶Die Entscheidung über die Art des Vertretungsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien und resultiert nicht aus der Subunternehmerfunktion.

⁷Auf die Erläuterungen in DV A 06 12 wird hingewiesen.

Beförderer

(121) Der Beförderer ist derjenige, der die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert oder die Verantwortung für diese Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union übernimmt.

Formen der Ausfuhranmeldung

(122) Die Ausfuhranmeldung kann abgegeben werden:

- elektronisch (siehe Absatz 108) *als Standardausfuhranmeldung oder vereinfachte Ausfuhranmeldung*,
- *durch Anschreibung in der Buchführung (siehe Artikel 182 Absatz 1 UZK)*,
- *mündlich/konkludent (siehe Absatz 337)*,
- *papiergestützt im Rahmen des Ausfallkonzepts (siehe Absatz 804 und VA ATLAS Kapitel 8.2.6)*.

Üblicher Ladenverkauf

(123) ¹Unter einem üblichen Ladenverkauf ist der Verkauf durch ein gebietsansässiges Unternehmen an eine unionsfremde *Privatperson* (Käufer) zu verstehen, die die anschließende Ausfuhr in eigener Verantwortung durchführt.

²Das gebietsansässige Unternehmen ist bei diesen Geschäften i. d. R. nicht als Ausführer nach *Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA* zu betrachten, da

- a) kein Ausfuhrvertrag vorliegt (für den Abschluss des Vertrages ist eine etwaige spätere Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union ohne Bedeutung);
- b) die Ausfuhranmeldung nicht für seine Rechnung abgegeben wird.

³Ausführer *nach Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b) UZK-DA* ist vielmehr der unionsfremde Käufer (*sofern Privatperson*), da die Ausfuhr der Waren ausschließlich in seinem Interesse liegt und er die Ausfuhranmeldung in eigenem Namen und für eigene Rechnung abgibt.

⁴Möglich ist auch die Kombination von „üblichem Ladenverkauf“ mit einem „Ausfuhrvertrag“.

⁵Dies ist z. B. gegeben, wenn für den *unionsansässigen* Unternehmer wegen eines ggf. beantragten Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke erkennbar ist, dass die Ware ausgeführt werden soll. ⁶Zwar ist in diesen Fällen das *unionsansässige* Unternehmen aufgrund des Ausfuhrvertrages als Ausführer anzusehen. ⁷Es bestehen dennoch keine Bedenken, diese Waren im einstufigen Ausfuhrverfahren zu exportieren (siehe Absatz 218). ⁸*Dies gilt jedoch nicht, wenn die Waren außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder wenn die Ausfuhrzollstelle aus VuB-rechtlichen Gründen konkrete formelle Handlungen vornehmen muss (siehe SV 01 01 Absatz 18 Unterabsatz 4)*. ⁹Hierbei ist es unerheblich, ob die Ausfuhranmeldung vom Ausführer selbst oder vom unionsfremden Käufer abgegeben wird.

¹⁰Ein üblicher Ladenverkauf liegt dagegen nicht vor, wenn die Ware an ein unionsfremdes Unternehmen verkauft wird. ¹⁰In diesem Fall handelt es sich um ein Ausfuhrrechtsgeschäft mit der Folge, dass der unionsansässige Vertragspartner Ausführer gemäß *Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a) UZK-DA* ist.

Summarische Ausgangsanmeldung

(124) ¹In Fällen, in denen beim Ausgang von Waren aus der Union keine Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung *als Vorabanmeldung abgegeben wird*, ist gemäß *Artikel 271 Absatz 1 UZK* vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union bei der Ausgangszollstelle eine summarische Ausgangsanmeldung (*Artikel 5 Nr. 10 UZK*) abzugeben.

²Sie dient den Ausgangszollstellen dazu, Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen.

Verbringen im zollrechtlichen Sinn

(125) Ein Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union im Sinne der summarischen Ausgangsanmeldung liegt vor, wenn Waren, auch vorübergehend, aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen und keine Zollanmeldung mit den sicherheitsrelevanten Daten des *Anhangs 9 Anlage A UZK-TDA (ehemaliger Anhang 30A ZK-DVO)* vorgelegt werden muss (*Artikel 271 Absatz 1 UZK*).

Wiederausfuhranmeldung

(126) *Die Wiederausfuhranmeldung ist keine Zollanmeldung, sondern eine Handlung, durch die eine Person die Absicht bekundet, Nicht-Unionsgüter aus einem besonderen Verfahren (außer Versand) wiederauszuführen (Artikel 5 Nr. 13, 270 Absätze 1 und 3 UZK).*

Wiederausfuhrmitteilung

(127) *Die Wiederausfuhrmitteilung ist keine Zollanmeldung, sondern eine Handlung, durch die eine Person die Absicht bekundet, Nicht-Unionsgüter, die sich in der vorübergehenden Verwahrung oder in einer Freizone befinden, aus dem Zollgebiet der Union wiederauszuführen ohne dass eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben wird (Artikel 5 Nr. 14 UZK).*

Risikoanalyse

(128) ¹*Zollkontrollen (Artikel 5 Nr. 3 UZK) erfolgen in erster Linie auf der Grundlage einer Risikoanalyse mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.*

²*Im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren und bei Abgabe der Wiederausfuhranmeldung nehmen die zuständige Ausfuhrzollstelle und/oder die zuständige Ausgangszollstelle risikoorientierte Zollkontrollen vor. ³Sie werden dabei von einem zentralen Risikomanagement-System unterstützt (Artikel 46 Absatz 4 UZK). ⁴Einzelheiten ergeben sich aus der Dienstvorschrift Risikoanalyse (DV RAZ - Z 07 30).*

⁵*In anderen Fällen (summarische Ausgangsanmeldung) stellt die Zollstelle, bei der die Vorabmeldung abgegeben wird, sicher, dass anhand dieser Anmeldung eine in erster Linie dem Schutz der Sicherheit dienende Risikoanalyse durchgeführt wird, und trifft die aufgrund der Ergebnisse dieser Risikoanalyse notwendigen Maßnahmen (Artikel 264 UZK).*

⁶*Einzelheiten ergeben sich dabei aus dem VS-NfD-Erlass vom 28. April 2011 - III B 3 - A 0610/08/10004 DOK 2011/0333165.*

Verbote und Beschränkungen

(129) ¹*Waren, die ausgeführt werden, unterliegen der Anwendung von Verboten und Beschränkungen (Artikel 194 Absatz 1 Unterabsatz 1, 267 Absatz 3 Buchstabe e) UZK).*

²*Verbote und Beschränkungen im Sinne dieser Dienstvorschrift können unter anderem aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, Schutz der Umwelt, Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert und der Schutz des gewerblichen Eigentums, einschließlich Kontrollen gegen Drogenausgangsstoffe, Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzen und Bargeld, sowie Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und von handelspolitischen Maßnahmen.*

³*Außenwirtschaftsrechtliche Verbote und Beschränkungen liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:*

- restriktive Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union im Sinne von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (z. B. die personen- und länderbezogenen Embargomaßnahmen),
- handelspolitische Maßnahmen aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012 C 326) (z. B. EG-Dual-Use-VO),
- nationale Verbote und Beschränkungen, z. B. zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der auswärtigen Interessen (AWG, AWV).

⁴Die Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Union zur Festlegung außenwirtschaftsrechtlicher Verbote und Beschränkungen sind in der E-VSF unter der Kennung A 02 01 eingestellt. ⁵Darüber hinaus wird in dem Zusammenhang auf die hierzu erlassenen Dienstvorschriften, insbesondere die DV Embargos (E-VSF A 14 01), DV Anti-Folter (E-VSF A 14 03-4) und die DV Kimberley (E-VSF A 14 03-15) verwiesen.

Zollgebiet der Union

(130) Zollgebiet der Union ist das Zollgebiet der Union nach Artikel 4 UZK.

Verbrauchssteuergebiet der Union

(131) Verbrauchssteuergebiet der Union ist das Gebiet, in dem die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG gilt (Artikel 5 der Richtlinie).

II. Zuständigkeit für die Annahme der Ausfuhranmeldung

1. Ausfuhrzollstelle

a) Normalverfahren

(200) ¹Örtlich zuständig für die Annahme der Ausfuhranmeldung ist entweder die Zollstelle am Sitz des Ausführers, am Sitz des Subunternehmers oder die Zollstelle, in deren Bezirk die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (*Artikel 159 Absatz 3 UZK, Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA*). ²Das ist in der Regel die Zollstelle, in deren Bezirk die Beförderung an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt, d. h. die Entscheidung zur Ausfuhr durch den Ausführer erstmalig getroffen wird.

³Bei nicht unionsansässigen Ausführern ist Ausfuhrzollstelle stets die Zollstelle, in deren Bezirk die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

⁴*VuB-rechtliche Abfertigungsbefugnisse sind ggf. zu beachten (SV 01 01 Absatz 19).*

(201) ¹Unter „Verpacken zur Ausfuhr“ ist die werkmäßige Vorbereitung für den Versand (z. B. das Verpacken in Kartons) zu verstehen.

²Das gewerbsmäßige Verpacken von Waren durch Verpackungsunternehmen kann auch als Verpacken zur Ausfuhr gemäß *Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA* angesehen werden. ³Dadurch wird die Zuständigkeit der Zollstelle, in deren Bezirk diese Verpackung erfolgt, begründet. ⁴In diesem Fall müssen die Waren jedoch komplett verpackt bzw. umgepackt oder in speziell für die Sendung gefertigte Kisten endverpackt werden.

⁵Gewerbsmäßiges Verpacken der Waren in diesem Sinne bedeutet:

- a) Herrichten für den Transport (z. B. Abfüllen in Fässer, Gasflaschen etc.) zum drittländischen Warenempfänger und/oder

b) Sicherung der Waren, um den Erhalt gegen Umwelteinflüsse, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mengenverluste etc. während des Transportes zu gewährleisten (z. B. Verpacken in Kartons, Kisten etc., Einschweißen in Folien).

⁶Dies gilt jedoch nicht, sofern das erneute Verpacken bzw. Umpacken an einem anderen Ort allein deshalb erfolgt, um die nach *Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA* vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu umgehen.

⁷Das Beladen von Containern mit Kartons, Kisten etc. gilt ebenfalls als Verpacken zur Ausfuhr. ⁸Dadurch wird die Annahme der Ausfuhranmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. ⁹Etwaige Nachfragen und Zollkontrollen sind in diesem Fall häufig mit einem größeren Aufwand verbunden.

¹⁰Dadurch bedingte Kosten und Verzögerungen (z. B. wegen längerer Standzeiten und/oder neuer Verpackungen, wegen des Fehlens eines kompetenten Ansprechpartners) gehen zu Lasten des Anmelders (*Artikel 189 Absatz 1 UZK*). ¹¹Es wird daher die frühzeitige Übermittlung der Ausfuhrdaten empfohlen, da nur dann die Zollkontrollen mit einem möglichst geringen Aufwand durchgeführt werden können.

¹²Das Beladen von Containern mit Kartons, Kisten etc. hat keine Auswirkungen auf bereits zu einem früheren Zeitpunkt angenommene Ausfuhranmeldungen.

¹³Das Stapeln auf Paletten gilt nicht als Verpacken.

(202) ¹Unter Verladen zur Ausfuhr ist das werkmäßige Verladen von Waren, die nicht besonders verpackt werden (z. B. das lose Verladen von Massengütern), zu verstehen.

²Eine nach Beginn der Beförderung notwendig werdende (speditionsmäßige) Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes (ggf. auch nach - in der Regel kurzfristiger - Lagerung) ist kein Verladen zur Ausfuhr im Sinne des *UZK*.

(203) ¹Werden (bereits fertig) verpackte Waren vor ihrer Ausfuhr zunächst in eine Lagerstätte verbracht, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ausfuhrvertrag aus der EU existierte, ist die Ausfuhranmeldung auch von der für diesen Ort zuständigen Zollstelle anzunehmen. ²Dieses ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Steht lediglich der Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht fest und werden die Waren allein aus diesem Grunde zwischengelagert, darf die Ausfuhranmeldung von dieser Zollstelle jedoch nicht angenommen werden.

b) Sonderfälle

aa) Abweichend zugelassene Ausfuhrzollstelle

(204) ¹Die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (*Artikel 159 Absatz 1 UZK*). ²Auf Grund der insoweit bestehenden nationalen Kompetenz kann das für die Ausfuhrzollstelle zuständige Hauptzollamt abweichend von Absatz 200 für einzelne Ausführer global oder in einzelnen Fällen schriftlich zulassen, dass die Ausfuhranmeldung bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird *und die Waren bei dieser Zollstelle gestellt werden*. ³Diese Zulassung kann allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen auf begründeten Antrag und nach Einholung der Zustimmung der anderen Zollstelle, die ggf. auch in einem anderen *HZA-Bezirk* gelegen sein kann, erteilt werden. ⁴Ein begründeter Antrag kann z. B. gegeben sein, wenn die originär zuständige Ausfuhrzollstelle geographisch bzw. verkehrstechnisch (Schwertransporte) ungünstig gelegen ist. ⁵Die Zulassung ist zu verweigern, wenn dadurch das zweistufige Ausfuhrverfahren *oder die Anwendung von Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA* unterlaufen wird.

bb) Gelistete Sonderfälle der Kommission

(205) ¹Abweichend von den Regelungen des Absatzes 200 dürfen Ausfuhranmeldungen *in gerechtfertigten Einzelfällen* des Artikels 221 Absatz 2 letzter Satz UZK-IA von einer anderen Ausfuhrzollstelle angenommen werden, wenn diese für die Gestellung der Waren besser geeignet ist.

²Voraussetzung ist jedoch stets, dass

- die Zulässigkeit der Ausfuhr zweifelsfrei und mit vertretbarem Aufwand bewertet werden kann und
- sonstige Abfertigungshemmnisse (z. B. fehlende VuB-Abfertigungsbefugnis der Zollstelle) nicht entgegenstehen.

³Die Zulässigkeit der Ausfuhr ist in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, um die Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen möglichst auszuschließen. ⁴Dazu gehört mindestens eine stichprobenweise Beschaffenheitsbeschau und eine Dokumentenprüfung.

(206) ¹Um auch künftig eine unionseinheitliche Anwendung von Artikel 221 Absatz 2 letzter Satz UZK-IA sicherzustellen, sind bis auf Weiteres die von der Kommission noch auf Grundlage des ZK/ZK-DVO erstellten Listen A und B anzuwenden. ²Diese sind in der Anlage abgedruckt und enthalten Umstände, die als »begründete Fälle« gelten können (Liste A) und in denen andererseits Fälle aufgeführt sind, die als nicht begründet anzusehen sind (Liste B).

³Diese Listen sind, obwohl sie nicht als abschließend betrachtet werden können, im Rahmen der Ausfuhrabfertigung als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. ⁴Soweit die Ausnahme mit einem Fall der Liste A begründet wurde, darf die Abfertigung auch im Wiederholungsfall nicht abgelehnt werden.

(207) ¹Ausgenommen in den Fällen der Liste A Nr. 4 hat der Ausführer, Anmelder oder Subunternehmer unter Angabe der für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle nachvollziehbar zu erklären, weshalb er die Sendung dort nicht zur Ausfuhr abgefertigt hat.

²Die Regelung ist auch im Verfahren der vereinfachten Anmeldung (*ehemals uAM*) anwendbar.

(208) ¹Handelsfirmen, die für die auszuführenden Waren keine eigenen Lagerstätten im Bezirk der Ausfuhrzollstelle i. S. v. Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA unterhalten, können abweichend von den Fällen der Liste B Nr. 7 ihre Ausfuhrsendungen auch bei der für den Sitz eines im Inland ansässigen externen Lagerhalters (z. B. einer Spedition) zuständigen Ausfuhrzollstelle anmelden. ²Die Sendungen müssen bereits fertig verpackt zur Ausfuhr in das externe Lager geliefert werden (ansonsten gelten die Regelungen des Absatzes 201). ³Sie können

- in einer Sendung,
- in Teilsendungen oder
- in Sammelsendungen teilweise oder vollständig das Lager verlassen.

⁴Die Anwendung des Ausnahmetatbestandes bedarf der Zulassung in Verfahren nach Absatz 204. ⁵Als Begründung ist auch die unternehmerische Entscheidung anzusehen, kein eigenes Lager zu unterhalten, sondern die Sendungen an anderer Stelle als am Sitz des Ausführers zwischenzulagern. ⁶Die Zollstelle am Sitz des Lagerhalters ist zu beteiligen und über die Zulassung in Kenntnis zu setzen. ⁷Durch die Anwendung der abweichenden Regelung darf weder das zweistufige Ausfuhrverfahren unterlaufen werden noch darf sie zu einem erhöhten Aufwand für die Grenzzollstellen führen. ⁸Aus diesem Grund greift diese Regelung

nur in den Fällen, in denen sich das externe Lager im Bezirk einer Binnenzollstelle befindet.
⁹Schließlich darf die Durchführung von Kontrollmaßnahmen nicht beeinträchtigt sein.

cc) Ausfuhrzollstelle nach Einfuhrabfertigung

(209) ¹Ausfuhrzollstelle ist auch die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem eingeführte Waren im Anschluss an die Einfuhrabfertigung zur Ausfuhr abgefertigt werden, sofern es sich um exportkontrollpolitisch unsensible Waren handelt.

²Sobald Zweifel über die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren bestehen, der Zeitaufwand für die beantragte Ausfuhrabfertigung unverhältnismäßig hoch ist oder sonstige Gründe gegen eine Annahme der Ausfuhranmeldung sprechen, ist die Ausfuhrabfertigung *von der Grenz-zollstelle* abzulehnen und der Anmelder an die nächstgelegene *Binnenzollstelle* zu verweisen.

dd) Ausfuhrzollstelle bei der Abfertigung von Kraftfahrzeugen

(210) ¹Die Regelungen zum zweistufigen Ausfuhrverfahren gelten grundsätzlich auch bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen. ²Zur Befreiung von der statistischen Anmeldung siehe Absatz 338.

(211) Bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen auf eigener Achse ist die Abgabe der Ausfuhranmeldung unmittelbar bei der Ausgangszollstelle zulässig, da kein Verpacken/Verladen zur Ausfuhr erfolgt, es sei denn, deren Ausfuhr unterliegt einer Genehmigungspflicht.

(212) ¹Verlassen die Kraftfahrzeuge nicht auf eigener Achse das Zollgebiet, sondern werden an mehreren Orten auf einen Lastwagen verladen, bestehen keine Bedenken, wenn die Ausfuhranmeldung bei der Zollstelle abgegeben wird, die für den Ort zuständig ist, an dem das letzte Fahrzeug erstmalig verladen wird. ²Werden Kraftfahrzeuge in Container verladen, so beginnt das Verladen zur Ausfuhr mit der Beladung des Containers. ³Spätere Umladungen (z. B. auf ein Schiff bei Ausfuhr im Seeverkehr) führen nicht zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle.

ee) Ausfuhrzollstelle bei der Abfertigung von Hausrat im Sinne von Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DA

(213) ¹Für Hausrat, der im Rahmen eines Beförderungsvertrages aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht wird, ist eine elektronische Zollanmeldung abzugeben (*Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DA*). ²Für Hausrat, der nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrages aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht wird, kann eine mündliche Ausfuhranmeldung abgegeben werden (*siehe Absatz 339 Nr. 9*), *sofern die Waren keinen außenwirtschaftsrechtlichen Verboten und Beschränkungen unterliegen und SV 01 01 Absatz 18 Unterabsatz 1 dem nicht entgegensteht*.

(214) ¹Hausrat im Sinne von *Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DA* sind:

- a) Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen,
- b) Aussteuer und Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt,
- c) Erbschaftsgut,
- d) Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten.

²Die vorstehenden Definitionen sind den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe c) ff. VO (EU) Nr. 1186/2009 in sinngemäßer Anwendung zu entnehmen.

³Hausrat im Sinne dieses Absatzes sind Unionswaren, die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt im Drittland bestimmt sind und nach Art und Menge keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

(215) ¹Bei der Ausfuhr von Hausrat, der im Rahmen eines Beförderungsvertrages befördert wird, ist die Abgabe der Ausfuhranmeldung unmittelbar bei der Ausgangszollstelle zulässig.

(216) Als Übersiedlungsgut im Sinne dieser Dienstvorschrift gelten auch Haushaltsvorräte, die sich im freien Verkehr der Union befinden, einschließlich alkoholischer Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren, in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen.

(217) Hausrat ist unter den folgenden Warennummern zur Ausfuhr anzumelden:

- a) Hausrat gemäß Absatz 214 Buchstabe a) Warennummer 9905 0000,
- b) Hausrat gemäß Absatz 214 Buchstaben b) bis d) Warennummer 9919 0000.

ff) Ausfuhrzollstelle bei üblichem Ladenverkauf

(218) Erfolgt die Ausfuhr einer Ware im Rahmen eines üblichen Ladenverkaufs (siehe Absatz 123), bestehen außer in den in Absatz 107 genannten Ausnahmefällen keine Bedenken, dass die Ausfuhranmeldung auch bei Überschreiten der Wertgrenze von 3.000,-- € unmittelbar bei der Ausgangszollstelle abgegeben wird.

gg) Ausfuhrzollstelle nach vorangegangener innergemeinschaftlicher Lieferung nach § 6a UStG

(219) ¹Bei vorangegangener innergemeinschaftlicher Lieferung nach § 6a UStG ist Ausfuhrzollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Waren nach Beendigung der innergemeinschaftlichen Lieferung befinden. ²Dies gilt auch dann, wenn das erste Unternehmen Kenntnis über die spätere Ausfuhr hatte. ³Bestehen Zweifel an einer vorangegangenen innergemeinschaftlichen Lieferung (z. B. Lieferung an eine ausschließliche Lagerstätte des Unternehmens am See- oder Flughafen), kann die Zollstelle die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen (z. B. Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung).

hh) Ausfuhrzollstelle bei Unkenntnis des Ausführers

(220) ¹Die einmalige Annahme der Ausfuhranmeldung durch eine andere Zollstelle ist jedoch möglich, sofern

- die Abfertigung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle aus Unkenntnis des Ausführers oder Subunternehmers unterblieben ist und
- der Rücktransport zur zuständigen Ausfuhrzollstelle eine besondere Härte bedeuten würde.

²Der Ausführer, Anmelder oder Subunternehmer hat unter Angabe der für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle nachvollziehbar zu erklären, weshalb er die Sendung dort nicht zur Ausfuhr abgefertigt hat. ³Sind aus der Begründung keine hinreichenden Gründe für einen Ausnahmefall erkennbar oder bestehen Zweifel über die Zulässigkeit, ist die Ausfuhrabfertigung grundsätzlich vom Abfertigungsleiter oder einem von ihm bestimmten Beamten abzulehnen. ⁴Vor einer Ablehnung sind etwaige Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

(221) ¹Wird die Ausfuhranmeldung angenommen, ist der Ausführer abschließend mit einem *Standardschreiben* zu belehren. ²Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Annahme der Ausfuhranmeldung im Wiederholungsfall grundsätzlich nicht möglich ist. ³Sofern der Aus-

führer nicht in der Union ansässig ist, ist *das Standardschreiben* dem Anmelder zu übersenden oder auszuhändigen.

⁴Mehrausfertigungen der *Standardschreiben* sind mit der Erklärung nach Absatz 220 nach Ausfuhrern sortiert zu sammeln, um wiederholte Umgehungsabfertigungen auszuschließen.

(222) ¹Die für den Sitz des Ausführers zuständige Ausfuhrzollstelle wird darüber unterrichtet, dass ausnahmsweise eine andere Zollstelle die Ausfuhranmeldung angenommen hat. ²Hierzu sind dem Schreiben Kopien des Ausfuhrbegleitdokuments und der schriftlichen Erklärung nach Absatz 220 als Anlagen beizufügen. ³Sie kann den Ausfuhrvorgang im Nachhinein überprüfen.

(223) Die Ausfuhrzollstelle beurteilt anhand der ihr übermittelten Unterlagen, ob es angezeigt ist, dem Sachgebiet *B* des zuständigen Hauptzollamts einen Vorschlag für eine neue Risikoerschätzung (DEBBI) im Hinblick auf den betroffenen Ausfuhrer bzw. Anmelder zu unterbreiten.

(224) ¹Absätze 220 bis 223 gelten auch bei Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten. ²Es erfolgt jedoch keine Unterrichtung der *nach Artikel 221 Absatz 2 Buchstabe a) UZK-IA* zuständigen Ausfuhrzollstelle. ³Der Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache.

(225) Muster der für die Belehrung zu verwendenden Standardschreiben sind *im MAPZ in dem ASB 1-3-0010 in der Registerkarte „Formulare“* eingestellt.

ii) Sonstige Ausnahmefälle

(226) ¹In besonderen Einzelfällen kann es angezeigt sein, die Ausfuhrabfertigung trotz der Tatsache vorzunehmen, dass die Voraussetzungen der Absätze 204 ff. nicht vorliegen. ²Solche Fälle sind z. B.:

- dringend benötigte Waren menschlichen Ursprungs für lebensrettende Maßnahmen (z. B. Spenderorgane, Knochenmark, hämatopoetischen Stammzellen und Spenderlymphozyten),
- Ersatzteile, die die Wiederaufnahme von Produktionen gewährleisten,
- Schwertransporte, die einer besonderen Beförderungsgenehmigung unterliegen.

(227) ¹Liegen die Voraussetzungen der Absätze 204 bis 226 nicht vor, kann die Ausfuhranmeldung nicht angenommen werden. ²Die Begründung ist in ATLAS zu dokumentieren und via ATLAS mitzuteilen.

³Es ist an die Zollstelle zu verweisen, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausfuhrer oder der Subunternehmer ansässig ist bzw. die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen worden sind (siehe Absatz 200).

2. Ausgangszollstelle

(228) ¹Die Ausgangszollstelle ist örtlich zuständig für die Annahme der Ausfuhranmeldung im einstufigen Verfahren (siehe Absatz 107). ²In diesen Fällen nimmt die Ausgangszollstelle die Aufgaben einer Ausfuhrzollstelle wahr.

III. Überführung**1. Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle****a) Allgemeines**

(300) ¹Die Ausfuhrzollstelle prüft die Ausfuhranmeldung auf Vollständigkeit (*Artikel 172 Absatz 1 erster Halbsatz UZK*) sowie die Zulässigkeit (*Artikel 194 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK, Artikel 245 Absatz 2 UZK-IA*) der Ausfuhr. ²Bei der Ausfuhrzollstelle sind die Ausfuhrformlichkeiten einschließlich angemessener Kontrollen auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen (*Artikel 46 Absatz 1 und 2 UZK*).

³Die Ausfuhranmeldung ist grundsätzlich nach Maßgabe des *Artikel 172 Absatz 1 zweiter Halbsatz UZK* anzunehmen, um Dokumente zu prüfen oder eine Zollbeschau (*Artikel 188 UZK*) durchzuführen und um über die Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren (*Artikel 194 Absatz 1 UZK*) abschließend entscheiden zu können. ⁴Ab Annahme der Ausfuhranmeldung steht die Ausfuhrware gemäß *Artikel 158 Absatz 3, 267 Absatz 1 UZK* unter zollamtlicher Überwachung.

⁵Sowohl die elektronische Ausfuhranmeldung als auch schriftliche Ausfuhranmeldung sind *in der Übergangszeit* nach Maßgabe des *Artikels 1 Absatz 2 UZK-TDA sowie der Anhänge 9 Anlage A und Anlage C1 UZK-TDA* und des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zu erstellen. ⁶*Die Vorabanmeldung wird mit der Ausfuhranmeldung abgegeben (Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a) UZK).*

(301) ¹*Der Anmelder muss in der Lage sein, die Ware bei der Ausfuhrzollstelle zu gestellen (Artikel 170 Absatz 1 Satz 2 UZK). Wird die Ware nicht gestellt, so wird die Anmeldung nicht angenommen (Artikel 172 Absatz 1 UZK).*

²Auf Antrag kann die Gestellung auch an einem *zugelassenen* Ort außerhalb des Amtsplatzes stattfinden (*Artikel 5 Nr. 33 UZK*). ³Der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 Absatz 4 AWW ist im Rahmen der Übermittlung der Ausfuhranmeldung rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluss am Tag vor Beginn des Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben. ⁴Die Annahme des Antrags liegt im Ermessen der Zollstelle. ⁵Eine Gestellung außerhalb des Amtsplatzes wird jedoch nur zugelassen, wenn die Ausfuhranmeldung so rechtzeitig vorgelegt wird, dass noch eine Beschau vorgenommen werden kann. ⁶Auf weiteren Antrag des Anmelders kann *die Ausfuhrsendung* in Ausnahmefällen *auch vor dem Beendigungszeitpunkt des Verpackens oder Verladens* überlassen werden, sofern die Zulässigkeitsprüfung *bzw. Beschaumaßnahme* abgeschlossen ist.

⁷Im Übrigen ist VA ATLAS Kapitel 4.9.1.1.1 zu beachten.

⁸Zu den Begriffen Verpacken und Verladen siehe Absatz 201 ff.

(302) ¹Sofern die Zollstelle dem Antrag nach § 12 Absatz 4 AWW stattgegeben hat, darf der Anmelder die Waren während des angegebenen Zeitraums verpacken bzw. verladen. ²Ferner darf er die Waren ab dem Zeitpunkt, den er als voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt des Verpackens oder Verladens angegeben hatte, vom Ort der Gestellung entfernen, auch wenn kein Zollbediensteter zur Prüfung der Sendung am Gestellungsort erschienen ist. ³Wird bei Prüfung einer angemeldeten Sendung festgestellt, dass die Waren vor Beginn der angegebenen Zeit bereits verpackt worden sind, so ist die Zollbeschau der Sendung auf alle Packstücke auszudehnen.

(303) ¹Der Anmelder darf die Waren *außer in den Fällen des Absatzes 301 Satz 6* nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort gemäß § 12 Absatz 4 AWW vor Ablauf der im Antrag angegebenen Zeit entfernen oder dort verladen (*Artikel 158 Absatz 3 i. V. m. dem entsprechend anzuwendenden Artikel 134 Absatz 1 zweiter Unterabsatz UZK, § 14 Absatz 3 AWW*).

²Das vorzeitige Entfernen der Ware vom Gestellungsort stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 Absatz 2 Nr. 6 AWW i. V. m. § 14 Absatz 3 AWW i. V. m. § 19 Absatz 3 Nr. 1b AWG dar.

³Bezüglich der Behandlung der Ausfuhranmeldung in diesen Fällen wird auf Kapitel 4.9.1.3.4 Absatz 3 der VA ATLAS hingewiesen.

(304) ¹Soweit die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes erfolgt, sind für die besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltung grundsätzlich Kosten zu erheben (§ 28 Absatz 1 Nr. 1 AWG). ²Von der Erhebung von Kosten ist nur abzusehen, wenn die Abfertigung aus vom Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen nicht am Amtsplatz vorgenommen werden konnte. ³Dies ist z. B. der Fall, wenn kein geeigneter Amtsplatz zur Verfügung steht, der Amtsplatz anderweit belegt ist oder weil für die Abfertigung oder erneute Verpackung am Amtsplatz erforderliche Hilfsmittel fehlen. ⁴Für die Bemessung der Kosten und das Erhebungsverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der ZKostV (DV SV 20 51) (§ 28 Absatz 2 AWG).

(305) ¹Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung (*Artikel 194 Absatz 1 Unterabsatz 1 UZK, Artikel 245 Absatz 2 UZK-IA*) prüft die Zollstelle die Einhaltung der *Verbote und Beschränkungen* (*Absatz 129*). ²Dies hat *in erster Linie* risikoorientiert zu erfolgen (*Artikel 46 Absatz 2ff UZK*). ³Hierbei sind die einschlägigen Ausfuhrmaßnahmen und -hinweise im EZT sowie die im IT-Verfahren eingestellten Risikohinweise zu beachten. ⁴Der Anmelder hat die Ware in der Ausfuhranmeldung so zu bezeichnen, dass sie von der Ausfuhrzollstelle zweifelsfrei unter eine Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik eingeordnet werden kann. ⁵Bei Bedarf sind weitere Angaben (z. B. Datenblätter etc.) anzufordern bzw. alle zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (insbesondere Internet, Sonderrolle EZT, ZKA-Hotline usw.) zu nutzen (*Artikel 188 Buchstabe b*) UZK, § 14 Absatz 1 AWW).

⁶In den in Kapitel 98 und 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik enthaltenen Fallgestaltungen (vollständige Fabrikationsanlagen, Zusammenstellungen verschiedener Waren, besondere Warenbewegungen) wird auf die Angabe der genauen Warenbezeichnung und der genauen Warennummer verzichtet. ⁷Die Sammelnummern dürfen teilweise nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden. ⁸Bezüglich der Vorlage der Genehmigung ist nach Kapitel 3.1.2 Absatz 6 der VA ATLAS zu verfahren. ⁹Die Ausfuhrzollstelle kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zulässigkeitsprüfung jederzeit eine detaillierte Ausfuhranmeldung für entsprechende Waren und Bestimmungsländer vom Anmelder verlangen, auch wenn das Statistische Bundesamt für statistische Zwecke eine Vereinfachung ermöglichen würde.

(306) ¹Die Zulässigkeitsprüfung obliegt in risikobehafteten Bereichen (insbesondere bei Ausfuhr in Embargoländer) grundsätzlich dem Abfertigungsleiter oder einem von ihm bestimmten Beamten. ²Dies ist durch zollamtsinterne Regelungen für alle Ausfuhranmeldungen sicherzustellen.

(307) ¹Die Zulässigkeit der Ausfuhr ist nach geltendem *Unionsrecht* sowie nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen Rechtsvorschriften (*siehe Absatz 129*) zu prüfen. ²*Die Waren sind nicht zum Ausfuhrverfahren zu überlassen, wenn Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.*

(308) ¹Zur Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen bei der Ausfuhr, Durchführung und Verbringung sowie zu Zuständigkeitsfragen der Genehmigungsbehörden wird auf die DV A 14 01, A 14 03 und A 06 20 verwiesen.

²Zur Prüfung von Verboten und Beschränkungen im Sinne der DV SV 01 01 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird auf die einschlägigen VuB-Dienstvorschriften verwiesen.

(309) ¹Bezüglich der in Deutschland praktizierten Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen siehe Kapitel 4.9.12.2 der VA ATLAS.

(310) ¹In den nachstehend unter Buchstaben a) und b) genannten Fällen kann auf die Angabe der genauen Warenbezeichnung verzichtet werden. ²Dies gilt auch für die Anmeldung der Waren zur Außenhandelsstatistik.

³Die Erleichterungen gelten jedoch nicht für Waren, die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, sowie für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

a) ⁴Werden Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören, zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt, so genügt die Angabe der statistischen Warenbezeichnung und der Warennummer des Hauptgegenstandes mit dem Zusatz »einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile«.

b) ⁵Werden Teile und Zubehör der unter Buchstabe a) genannten Art - ausgenommen Waren der Kapitel 87 - 89 - ohne den Hauptgegenstand ausgeführt, so dürfen Sendungen im Wert bis einschließlich 2.500,- € die mehr als zwei verschiedene Waren enthalten, als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstands, für den sie bestimmt sind (z. B. »Teile und Zubehör für Spitzendrehbänke«) und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz »und andere in Betracht kommende Nummern« angemeldet werden. ⁶Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen die Teile in der Ausfuhranmeldung gesondert aufgeführt werden; *ist nicht bekannt, für welche Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente die Teile und das Zubehör bestimmt sind, können mechanische Teile und Zubehör der Position 8487, elektrische Teile und Zubehör der Position 8548, optische Teile und Zubehör der Position 9033 zugeordnet werden.* ⁷Beträgt der Wert der Sendung mehr als 2.500,- € so sind für die Waren die zutreffenden Warenbezeichnungen und Warennummern sowie die dazugehörigen Mengen und Werte anzugeben, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich 1.000,- € der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

(311) ¹Die Zollstelle ist nach Artikel 188 Buchstabe a) UZK zur Überprüfung der Richtigkeit sämtlicher in der Ausfuhranmeldung enthaltenen Angaben einschließlich der zusätzlich verlangten nationalen Angaben (laut Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA sowie des Anhangs 9 Anlage A) befugt.

²Die Richtigkeit der Angaben zu Container, Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels, Verkehrszweig an der Grenze und ggf. Ausgangszollstelle sind regelmäßig nicht zu prüfen. ³Werden bei einer Prüfung Abweichungen festgestellt, so sind die entsprechenden Angaben zu berichtigen; ggf. ist eine neue Anmeldung zu übermitteln (VA ATLAS Kapitel 4.9.1.3). ⁴Die Zollstelle ist nicht verpflichtet, die Angaben über den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag und den statistischen Wert nach-

zuprüfen, wenn sie für die Zulässigkeitsprüfung keine Relevanz haben.⁵Auf Absatz 212 der DV A 06 20 wird hingewiesen.

(312) ¹Die Ausfuhrzollstelle ist gemäß *Artikel 188 Buchstaben c) und d)* UZK berechtigt, die Waren zu beschauen, Muster zu entnehmen und Proben zu ziehen. ²Sie kann die Ware durch das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung - Abteilung Wissenschaft und Technik - untersuchen lassen.

(313) ¹Ist der Beteiligte Inhaber *einer AEO-Bewilligung*, ist grundsätzlich weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorzunehmen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten.

²Risikohinweise sind auch beim AEO angemessen zu berücksichtigen. ³Erfordert die Risikoanalyse eine weitergehende Prüfung, wird diese vorrangig durchgeführt. ⁴Sofern Waren des AEO aufgrund einer Vorabanmeldung zur Kontrolle ausgewählt worden sind, kann dieser vorher darüber in Kenntnis gesetzt werden. ⁵Die Durchführung der Kontrolle darf durch die vorherige Mitteilung jedoch nicht gefährdet werden. ⁶Über die Existenz oder den Inhalt eines Risikohinweises sind gegenüber dem Wirtschaftsbeteiligten keine Angaben zu machen.

⁷Mit Zustimmung der betreffenden Zollbehörde kann die Kontrolle auf Antrag an einem Ort nach Wahl des AEO stattfinden. ⁸Die Kostenpflicht von Amtshandlungen nach der Zolllastenverordnung ist zu beachten. ⁹Näheres zu den Vorteilen des AEO regelt die Dienstvorschrift Z 05 20 in den Absätzen 400 ff.

(314) ¹Wird eine Beschau vorgenommen, so sichert die Zollstelle die Nämlichkeit, möglichst durch Raum- oder Packstückverschluss. ²Auch bei stichprobenweiser Beschau wird nach Möglichkeit die gesamte Sendung durch Nämlichkeitsmittel gesichert. ³In diesem Falle sind die geprüften Packstücke im Befund festzuhalten.

(315) Soweit es auf eine bestimmte Beschaffenheit ankommt, die mit den Mitteln der Zollbeschau nicht ermittelt werden kann, sind im Befund Unterlagen oder sonstige Umstände anzugeben, aus denen auf die Richtigkeit der Anmeldung geschlossen wurde.

(316) ¹*Bei außenwirtschaftsrechtlichen Fragen einschließlich Fragestellungen im Zusammenhang mit Codierungen im Außenwirtschaftsrecht und zur Online-Abschreibung steht den Zollstellen die Generalzolldirektion - Direktion VI - Referat A 3 - als Ansprechpartner zur Verfügung.* ²*Unterstützungsersuchen können an die E-Mail-Adresse DVIA3.gzd@zoll.bund.de oder an die Sammelrufnummer 0911/376-3535 bzw. an die im Merkblatt zur Online-Abschreibung genannten Auskunftspersonen gerichtet werden.*

³*Bei VuB-rechtlichen Fragen ist entsprechend der einschlägigen VuB-Dienstvorschriften zu verfahren.*

(317) ¹In risikobehafteten Fällen, insbesondere in Fällen, in denen im Rahmen einer Ausführabfertigung einschlägige Risikohinweise der *Direktion VIII (ZKA)* angezeigt werden, kann die Zollstelle die Exportkontroll-Hotline der *Direktion VIII (ZKA)* (Kommunikationsdaten siehe Absatz 17 der DV RAZ - VS-NfD) um Unterstützung bei der Zulässigkeitsprüfung ersuchen. ²Die Hotline der *Direktion VIII (ZKA)* steht dem Abfertigungsdienst insbesondere für verwendungsbezogene Auskünfte (z. B. Einschätzung der Kritikalität eines Endempfängers) zur Verfügung.

(318) ¹In konkreten Einzelfällen kann die Zollstelle auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) um *Unterstützung zur Klärung spezieller warespezifischer technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit von Gütern* ersuchen.

²Das BAFA *steht* insbesondere mit technischem Fachwissen zur Verfügung, *ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur, Nacherfassung und Gut-schrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen*

³Unterstützungsersuchen der Zollstellen sind zu richten an:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Referat 222 -
Postfach 51 60
65726 Eschborn
Hotline: 06196/908-1225
Telefax: 06196/908-742
zoll@bafa.bund.de

⁴*Vor einer Kontaktaufnahme mit dem BAFA ist die Direktion VI - Referat A 3 - zu kontaktieren (Kontaktdaten siehe Absatz 316).*

⁵Unterstützungsersuchen der Zollstelle an das BAFA sollten in der Regel in den Fällen erfolgen, in denen auf andere Weise, z. B. durch die Anforderung zusätzlicher Unterlagen, die Vorlage einer Auskunft zur Güterliste, die gutachterliche Befragung *der Direktion IX* nicht oder nicht in angemessener Zeit die notwendige Klärung herbeigeführt werden kann. ⁶In Fällen, in denen bestimmte Abfertigungshandlungen in ATLAS einen oder mehrere einschlägige Risikohinweise *der Direktion VIII (ZKA)* hervorgerufen haben, ist vor einer Einbindung des BAFA *die Direktion VIII (ZKA)* zu kontaktieren. ⁷Kontaktaufnahmen mit *der Direktion VIII (ZKA)* oder dem BAFA sind von den Zollstellen in ATLAS zu dokumentieren (siehe *ATLAS-Info Nr. 3754/15 vom 17. Juli 2015 und Einweisungshandbuch ATLAS Release 8.6, Stand: Juni 2015, Satz 11 ff.*).

⁸Zur Verfahrensweise wird ferner auf die Absätze 247 ff. der DV A 06 20 verwiesen.

(319) ¹Die Ausfuhrzollstelle überlässt die Waren zum Ausfuhrverfahren; der Anmelder erhält alle erforderlichen Daten zum Ausdruck des Ausfuhrbegleitdokuments (*Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage H1; VA ATLAS Kapitel 4.9.1.4 Absatz 3*). ²*Seit dem 1. Mai 2016 ist die Mitführung und Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei der Ausgangszollstelle dem Wirtschaftsbeteiligten freigestellt.* ³*Bei Ausgang über einen anderen Mitgliedstaat gehen etwaige abweichende Regelungen in der Übergangszeit zu Lasten des Anmelders.*

⁴Besteht die Ausfuhrsendung aus mehreren Positionen, *erhält der Anmelder alle erforderlichen Daten zum Ausdruck der Liste der Positionen.* ⁵Die Liste ist Bestandteil des Ausfuhrbegleitdokuments *und braucht - wie das Ausfuhrbegleitdokument - nicht mehr vorgelegt zu werden.*

⁶An Stelle der Liste der Positionen *nach Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage J2* kann alternativ eine Ladeliste entsprechend *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 11* verwendet werden. ⁷Hierzu haben die Mitgliedstaaten eine Verwaltungsabsprache geschlossen.

⁸Hinsichtlich der Gestaltung, dem Ausfüllen der Felder und der Verwendung der Ladeliste wurde als Anlage zur Verwaltungsabsprache ein Merkblatt erstellt.

⁹Die Verwaltungsabsprache und das Merkblatt sind als Anlage zu dieser DV beigelegt.

¹⁰Die Verwendung der Ladeliste an Stelle der Liste der Warenpositionen ist für die Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung nicht zugelassen (Ausnahme: Kontrollexemplar T5, vgl. Absatz 10 Unterabsatz 4 DV M 90 24).

(320) ¹Die Verwendung einer Ladeliste an Stelle der Liste der Warenpositionen kann vom Anmelder beim örtlich zuständigen Hauptzollamt formlos schriftlich unter Vorlage eines Musterausdrucks beantragt werden. ²Im Antrag ist die Einhaltung der Bedingungen Nrn. 1, 2 und 4 der Verwaltungsabsprache zu bestätigen. ³Das Muster des Stempels oder des elektronischen Faksimile gemäß Nr. 3 der Verwaltungsabsprache ist abzubilden.

(321) ¹Um die missbräuchliche Verwendung von ABD zum Nachweis des Unionsstatus von Waren zu verhindern, die aus der Freizone heraus zum Ausfuhrverfahren angemeldet werden, gilt folgende Besonderheit:

²Ausfuhranmeldungen mit angemeldetem Verfahren (Feld 37) 1000, 1040, 2100, 2140, 2200, 2300 oder 2500 dürfen nur angenommen werden, sofern der Unionsstatus entsprechend DV Z 23 02 Absatz 29 Buchstaben a) bis d) und f) bis i) nachgewiesen wird.

b) Besonderheiten

aa) Passive Veredelung

(322) ¹Die passive Veredelung ist ein *besonderes* Zollverfahren (*Artikel 5 Nr. 16 Buchstabe b), 210 Buchstabe d) UZK*). ²Dementsprechend ist eine in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführte Ware nicht in das Ausfuhrverfahren zu überführen (*Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe b) a) UZK*). ³Bei Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung sind jedoch *Verbote und Beschränkungen (Absatz 129) und die festgelegten Formalitäten betreffend die Ausfuhranmeldung anzuwenden (Artikel 269 Absatz 3 UZK)*.

(323) ¹Die Überführung der Waren in die passive Veredelung erfolgt bei der nach *Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA* vorgesehenen Zollstelle (DV Z 16 01 Absatz 307). ²Zur Überführung von Waren in die passive Veredelung ist eine elektronische Anmeldung mittels ATLAS-Ausfuhr abzugeben (Hinweis auf VA ATLAS Kapitel 4.9.8).

³Die Überführung von Waren in die passive Veredelung unter Verwendung von Vordrucken erfolgt nur im Ausfallverfahren (DV Z 16 01 Absatz 450, VA ATLAS Kapitel 8.2.6.1 Absatz 4).

bb) Vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA

(324) ¹Die vorübergehende Ausfuhr von Unionswaren mit Carnet ATA unterliegt nicht der Abgabe einer *elektronischen* Ausfuhranmeldung. ²*Das Carnet ATA gilt unter den Voraussetzungen des Artikels 339 Absätze 1 und 2 UZK-IA als Ausfuhranmeldung.*

³*Haben die Waren mit Carnet ATA das Zollgebiet der Union verlassen, sind aber nicht mehr zur Wiedereinfuhr bestimmt, so kann der Ausführer eine rückwirkende Ausfuhranmeldung abgeben (Artikel 337 Absatz 2 Unterabsatz 1 UZK-IA).* ⁴*Unberührt bleibt die Verpflichtung, diese Waren unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Carnet A.T.A dem Statistischen Bundesamt zur Ausfuhr anzumelden.* ⁵*Die Ausfuhrzollstelle bescheinigt den Ausgang jedoch nur dann, wenn sie das Wiedereinfuhrstammbblatt und den Wiedereinfuhrabschnitt des Carnet ATA für ungültig erklärt hat (Artikel 337 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK-IA).* ⁶*Bei einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr, die der zollamtlichen Beschreibung bedarf, nimmt die Ausfuhrzollstelle eine manuelle Nach Erfassung vor.*

(325) Bei der vorübergehenden Ausfuhr von Unionswaren mit Carnet ATA (Hinweis auf DV Z 19 03) sind Ausfuhrbeschränkungen (AWR und VuB) zu beachten, da diese regelmäßig an das körperliche Verbringen der Ware aus dem Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsnorm anknüpfen.

(326) ¹Bei vorübergehenden Ausfuhren von Unionswaren mit einem Warenwert von mehr als 3.000,- € im Carnet ATA-Verfahren ist auf Grund von *Artikel 339 Absatz 3 UZK-IA* die Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausfuhrzollstelle erforderlich. ²Eine Anmeldung bei der Ausgangszollstelle ist nur in den Fällen möglich, in denen nach *Artikel 137 UZK-DA* eine mündliche (Absatz 337 ff.) oder nach *Artikel 140 f. UZK-DA* eine konkludente Ausfuhranmeldung (Absatz 337 ff.) abgegeben werden darf oder Sonderfälle des *Artikels 221 UZK-IA* (Warenwert unter 3.000,- € und *besonders geregelte Einzelfälle* (Absatz 205 ff.)) vorliegen.

(327) ¹Bei wiederholten Ausfuhren von Waren mit einem Carnet ATA, d. h. wenn ein Carnet für mehrere Ausfuhr- und Wiedereinfuhrvorgänge benutzt wird, sind die Ausfuhrförmlichkeiten nur bei der erstmaligen Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle zu erledigen. ²Sollen die Waren nach erfolgter Wiedereinfuhr erneut gestellt werden, können sie unmittelbar bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden. ³Diese Zollstelle prüft die Nämlichkeit der Waren anhand des vorgelegten Carnets sowie die Zulässigkeit der Ausfuhr. ⁴Werden keine Beanstandungen festgestellt, können die Waren vorübergehend ausgeführt werden. ⁵Soweit die erneute Wiederausfuhr unter Vorlage eines neuen Ausfuhrabschnitts beantragt wird, erledigt die Ausgangszollstelle die erforderlichen Förmlichkeiten nach *Artikel 339 Absatz 3 UZK-IA*.

cc) Ausfuhr nach Be- oder Verarbeitung und Zulieferung

(328) ¹Waren werden auf Grund eines Vertrages zwischen zwei Unionsfremden von dem einen Unionsfremden zur Be- oder Verarbeitung bzw. zur Zusammenstellung mit anderen Waren an einen Ausführer in das Zollgebiet geliefert (Zulieferung), der sie sodann an den anderen Unionsfremden ausführt.

²In der Ausfuhranmeldung, die erst abzugeben ist, wenn die Beförderung zur Ausfuhr beginnt, sind die Waren in der Beschaffenheit im Zeitpunkt der Ausfuhr zu benennen und ihre Gesamtmenge ist anzugeben. ³Ob der Ausführer eine Ausfuhrgenehmigung benötigt, richtet sich nach Art und Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Ausfuhr. ⁴Die wertbezogenen Angaben in den Feldern Lieferbedingung, Währung, in Rechnung gestellter Gesamtpreis und Statistischer Wert der Ausfuhranmeldung beziehen sich auf den Preis, den der Ausführer mit seinem Beteiligten des Ausfuhrrechtsgeschäfts vereinbart hat, ergänzt um den Wert der zugelieferten Komponenten.

⁵Ist dem Ausführer der Preis der zugelieferten Waren nicht bekannt (z. B. weil der Zulieferer den Preis verheimlicht), ist als Wert der Preis, der im Fall eines Kaufs der zugelieferten Komponenten unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer vermutlich vereinbart worden wäre, hinzuzurechnen.

dd) Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung

(329) ¹Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung, die an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union oder außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Union verbracht werden sollen, sind in das Ausfuhrverfahren zu überführen. ²Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung zur steuerfreien Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen geliefert werden, sind auch dann in das Ausfuhrverfahren zu überführen, wenn sich das Schiff oder das Luftfahrzeug innerhalb des Zollgebiets der Union bewegt (ohne die sicherheitsrelevanten Daten, *Artikel 263 Absatz 2 Buchstabe b*), *265 Buchstabe b*) *UZK*, *245 Buchstabe o*) *UZK-DA* - siehe Absatz 104. ³Keiner elektronischen Ausfuhranmeldung bedarf es für die steuerfreie Bevorratung von Flussschiffen. ⁴Es bedarf auch keiner elektronischen Ausfuhranmeldung, wenn steuerfreie Energieerzeugnisse als Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden, da diese als Bestandteil des Beförderungsmittels zu betrachten sind.

(330) ¹Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG in einem Verfahren der Steueraussetzung im Rahmen des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems für verbrauchsteuerpflichtige Waren (IT-Verfahren EMCS) im Zollgebiet der Union *bzw. im Verbrauchsteuergelände der Union* befördert werden und deren Bestimmungsort in einem Drittland *bzw. Drittgebiet* liegt, sind mit dem Ausfuhrbegleitdokument und einem Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) bzw. - im Fall der Beförderung im Ausfallverfahren - der dritten Ausfertigung des Ausfalldokuments (AD) zur Ausgangszollstelle zu befördern. ²Bei steuerfreien Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Bezugsberechtigte nach § 27 ZollV zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen gilt dies unabhängig davon, ob sich das Schiff oder Luftfahrzeug in ein Drittland/Drittgebiet oder einen anderen Mitgliedstaat begibt. ³Anstelle des Ausdrucks des e-VD kann während der Beförderung auch ein Handelspapier (z. B. Rechnung, Lieferschein oder CIM-Frachtbrief) mitgeführt werden, wenn dieses dieselben Daten wie das e-VD enthält oder wenn aus diesem der eindeutige Referenzcode (ARC) hervorgeht.

⁴Bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung gilt als ein solches Handelspapier auch das Ausfuhrbegleitdokument gemäß *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage H1*, wenn aus diesem der ARC hervorgeht und es während der gesamten Beförderung mitgeführt wird. ⁵Mit Annahme der Ausfuhranmeldung ruht das EMCS-Verfahren technisch. ⁶Hiervon unberührt bleibt das verbrauchsteuerrechtliche Steueraussetzungsverfahren, das erst mit dem (*körperlichen*) Verlassen der Ware aus dem Verbrauchsteuergelände der Union endet. ⁷Die Überwachung erfolgt nach den Vorgaben des elektronischen Ausfuhrverfahrens *in ATLAS-Ausfuhr*. ⁸Die Erledigung des EMCS-Vorgangs erfolgt nach Erledigung des Ausfuhrvorgangs *und auf Basis der Ausgangsbestätigung in ATLAS-Ausfuhr*. ⁹Mangels einer automatisierten Schnittstelle zwischen EMCS und ATLAS-Ausfuhr sind gegenseitige Vermerke aufzunehmen. ¹⁰Der Anmelder übermittelt die Ausfuhranmeldung stets nach Übermittlung des elektronischen Verwaltungsdokuments. ¹¹Näheres regelt die VA EMCS Kapitel 4.2.4 ff.

ee) Bohr- oder Förderplattformen und Windenergieanlagen

(331) ¹Eine übersichtliche Darstellung der Besonderheiten der Anmeldepflichten enthält das Merkblatt „Ausfuhrrechtliche und außenhandelsstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe, Luftfahrzeuge/Flugzeuge und Einrichtungen auf hoher See sowie besondere Regelungen im Zusammenhang mit Offshore-Windenergieanlagen“.

²Bei der Versendung von Waren nach Helgoland, die für Bohr- oder Förderplattformen oder Windenergieanlagen bestimmt sind *und dort zwischengelagert werden*, ist zu beachten, dass diese Waren als nicht zur Ausfuhr angemeldet gelten (*Hinweis auf Absatz 340*).

(332) ¹Steht fest, dass die Waren an Orte innerhalb der AWZ (\triangleq jenseits des Küstenmeeres gelegenes und an dieses angrenzendes Gebiet außerhalb der 12-Seemeilen-Zone [12-sm-Zone]) verbracht werden, ist das Ausfuhrverfahren (Absatz 300 ff.) anzuwenden. ²Auf die Möglichkeit zur Bewilligung der Vereinfachung „Anschreibung in der Buchführung“ gemäß *Artikel 182 UZK (ehemals ZA mit monatlicher Sammelanmeldung)* wird hingewiesen.

³Steht fest, dass die Waren an Orte innerhalb der 12-sm-Zone (\triangleq Küstenmeer im Sinne von *Artikel 4 Absatz 1 UZK* und somit Zollgebiet der Union) verbracht werden, findet das Ausfuhrverfahren keine Anwendung, weil im Ergebnis eine innergemeinschaftliche Warenbewegung vorliegt.

(333) ¹Ist zu Beginn der Warenbewegung unklar, ob die Waren in die 12-sm-Zone oder die AWZ verbracht werden sollen oder auf Helgoland verbleiben, so werden sie ohne Überführung in das Ausfuhrverfahren nach Helgoland verbracht. ²Sie können dort - ggf. für einen längeren Zeitraum - zwischengelagert werden.

³Verbleiben die Waren endgültig auf Helgoland oder werden sie an Orte innerhalb der 12-sm-Zone verbracht, ist nichts zu veranlassen. ⁴Wird die Entscheidung zur Lieferung in die AWZ getroffen, so sind die Waren bei der Ausgangszollstelle *rückwirkend* zur Ausfuhr anzu-melden (*Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA*; Absatz 800 ff.). ⁵Eine Sanktionierung erfolgt in diesen Fällen nicht.

2. Verfahren bei der Ausgangszollstelle

a) Allgemeines

(334) ¹Die Ausgangszollstelle überzeugt sich in erster Linie davon, dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen und überwacht deren körperlichen Ausgang aus dem Zollgebiet der Union (*Artikel 333 Absatz 1 UZK-IA*). ²Bei der Ausgangszollstelle werden die Waren Zollkontrollen in Bezug auf die Anwendung der Ausgangsförmlichkeiten und angemessenen Kontrollen (*Artikel 267 Absatz 1 UZK*) auf der Basis einer Risikoanalyse unterzogen (*Artikel 46 Absatz 2 UZK*). ³Im Hinblick auf die Anwendung von Verboten und Beschränkungen beim Ausgang überprüft die Ausgangszollstelle auch, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass die gestellten Waren für einen anderen als den angemeldeten Empfänger oder ein anderes Bestimmungsland bestimmt sind.

b) Besonderheiten

aa) Wertgrenze 3.000,-- €

(335) ¹Waren, deren Wert pro Sendung und Anmelder 3.000,-- € nicht überschreitet, können bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden (*Artikel 221 Absatz 2 Satz 2 UZK-IA*). ²Dies gilt jedoch nicht, wenn die Waren außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder wenn die Ausfuhrzollstelle aus VuB-rechtlichen Gründen konkrete formelle Handlungen vornehmen muss (*DV SV 01 01 Absatz 18 Unterabsatz 4*).

³Für die Überprüfung der Wertgrenze wird auf die Ausführungen in Absatz 115 verwiesen.

(336) ¹Bei Anhaltspunkten für eine Umgehung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens fordert die Zollstelle vom Anmelder weitere Angaben und Nachweise (z. B. Rechnungskopien), dass der erlaubte Warenwert von 3.000,-- € nicht überschritten wird.

²Für die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle gelten die Absätze 300 bis 321 (*Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle*) sinngemäß. ³Die Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen (*Artikel 166 Absatz 1 UZK*) (*ehemals uAM*) bei der Ausgangszollstelle ist jedoch nicht zulässig.

bb) Mündliche/konkludente Ausfuhranmeldung

(337) Die Ausfuhranmeldung kann vorbehaltlich der *nach den Absätzen 341 und 342*-vorgeesehenen Ausnahmen in den in *Artikel 137 Absatz 1, 140 Absatz 1 UZK-DA* genannten Fällen mündlich/konkludent bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden (*Artikel 221 Absatz 3, 329 Absätze 1, 5, 6 und 7 UZK-IA*).

(338) Die Prüfung der Wertgrenze von 1.000,-- € bzw. der Eigenmasse von 1.000 kg für eine mündliche/konkludente Ausfuhranmeldung nach *Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b), 140 Absatz 1 UZK-DA* erfolgt anhand der statistischen Werte je Empfänger (siehe Absatz 335).

(339) ¹In den nachstehenden Fällen dürfen die Ausfuhranmeldungen in Ergänzung zu den in Artikel 137 Absatz 1, 137 Absatz 2 i. V. m. 136 Absatz 1, 140 Absatz 1, 141 Absatz 1 UZK-DA genannten Fällen mündlich oder konkludent abgegeben werden. ²Die Absicht der Wiedereinfuhr gem. Artikel 137 Absatz 2 UZK-DA ist regelmäßig als erfüllt anzusehen.

1. Tonträger und Datenträger, insbesondere Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD, DVD, USB-Sticks, Speicherkarten und dergleichen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, dass die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
2. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Zollgebiet der Union wieder ausgeführt werden;
3. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Union oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Zollgebiet der Union ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Dual-use-VO ist;
4. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzteile für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern;
5. Gegenstände, die für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Land, das in Anhang IIa Teil 2 der EG-Dual-use-VO genannt oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder sonst zur Durchführung des Flugverkehrs dienen;
6. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;
7. Waren, welche die im Zollgebiet der Union stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
8. Waren, die zur Wartung oder Instandsetzung in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, oder Waren, die im Austausch für Waren der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach genehmigter Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Waren ausgeführt werden, wenn die Waren nicht in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannt sind und das Versendungsland und das Bestimmungsland in Anhang IIa Teil 2 der EG-Dual-use-VO genannt ist;
9. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, wenn diese Waren nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrages befördert werden;
10. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
11. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, dass sie Handelsware sind;

12. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Unionsansässigen vorgenommen werden;
13. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
14. Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 fallen und
 - a) von unionsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, dass die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, oder
 - b) von unionsfremden Reisenden bei der Einreise in das Zollgebiet der Union zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
15. Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Zollgebiet der Union verblieben sind;
16. Unterlagen zur Fertigung der in Artikel 3 und 4 der EG-Dual-use-VO bzw. in § 8 Absatz 1 AWV genannten Waren, sofern die Unterlagen in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht;
17. Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II Seite 806) zur Durchführung der zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden;
18. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.
19. *³Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbögen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche - auch auf Datenträgern gespeicherte - Unterlagen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden. ⁴Dies gilt nicht für Unterlagen die einer außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, z. B. Dokumente bzw. Datenträger, die Technologien oder Software im Sinne der Allgemeinen Technologie- und Allgemeinen Software-Anmerkungen (ATA/ASA) der Liste der Dual-use-Güter und -Technologie gemäß Artikel 3 EG-Dual-use-VO enthalten oder enthalten könnten;*
20. *Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;*
21. *Paletten, Container und Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden. ⁵Eine Beförderung im Rahmen eines Beförderungsvertrages liegt vor, wenn die o. g. Beförderungs-, Transport- und Lademittel nicht aktiv an einer Warenbeförderung beteiligt sind, sondern als Waren befördert werden;*
22. *Gegenstände, die zur Erhaltung oder Versorgung der transportierten Waren - ausgenommen Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf - erforderlich sind (z. B. Streumittel für Tiere,*

- Trockeneis für Kühlgüter), wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;*
23. *Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;*
 24. *Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden, sowie Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen von internationalen Abkommen, Übereinkommen und Verträgen;*
 25. *Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;*
 26. *Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;*
 27. *Diplomaten- und Konsulargut;*
 28. *Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;*
 29. *Brieftauben, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;*
 30. *Behälter (z. B. andere als unter lfd. Nr. 3 genannte Container) und Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;*
 31. *im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern ansässig sind (Grenzverkehr),*
 - a) *von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 500,-- € täglich nicht übersteigt,*
 - b) *Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für im Zollgebiet der Union geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;*
 32. *Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;*
 33. *Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft im grenznahen Raum, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind;*
 34. *Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Drittländern errichtet, betrieben oder benutzt werden;*
 35. *Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die*
 - a) *nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder*
 - b) *nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und*

Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II Seite 639) in der Fassung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II Seite 941) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;

36. *dringend benötigte Waren menschlichen Ursprungs für lebensrettende Maßnahmen (z. B. Spenderorgane, Knochenmark, hämatopoetische Stammzellen und Spenderlymphozyten).*

(340) *Nach Helgoland verbrachte Waren gelten nur dann als konkludent angemeldet, wenn sie dort verbleiben (Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe b), 141 UZK-DA).*

(341) ¹Die Befreiungen von der elektronischen Anmeldung nach den Absätzen 337 bis 340 gelten nicht für Waren, für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde oder die *außenwirtschaftsrechtlichen Verboten und Beschränkungen* (z. B. einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, *Erfordernis einer Konformitätsbescheinigung nach § 19 AWW*) oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten *gem. den Rechtsvorschriften der Union* (z. B. Erfordernis einer Ausfuhrlizenz oder einer besonderen Vorabanmeldepflicht nach Embargovorschriften *für die Länder Eritrea, Libyen, Nordkorea und Somalia*) unterliegen (Artikel 142 UZK-DA).

²Für Waren, die VuB im Sinne von SV 01 01 Absatz 1 Unterabsatz 1 unterliegen, wird auf SV 01 01 Absatz 18 Unterabsatz 1 verwiesen.

³*Hat die Zollstelle Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben oder der Vollständigkeit der anzumeldenden Waren, so kann sie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen verlangen (Artikel 15 UZK).* ⁴*Aus diesen kann sich die Notwendigkeit zur Abgabe einer elektronischen Ausfuhranmeldung ergeben (Artikel 158 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 142 UZK-DA).*

(342) ¹Bei der Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung bei Inanspruchnahme von EMCS ist eine elektronische Ausfuhranmeldung nach *Artikel 158 Absatz 1 UZK* auch dann abzugeben, wenn der Wert der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter 1.000,- € bzw. *die Eigenmasse unter 1.000 kg liegen* (siehe *Artikel 142 Buchstabe d) UZK-DA*). ²Insoweit handelt es sich um „sonstige besondere Förmlichkeiten“, die eine mündliche oder konkludente Abgabe einer Ausfuhranmeldung nicht zulassen.

(343) ¹Die Befreiungen von einer elektronischen Ausfuhranmeldung nach Absatz 339 sind bei Beendigung *eines besonderen Verfahrens* grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, in den Bestimmungen für diese *Verfahren* sind derartige Vereinfachungen vorgesehen. ²Die Befreiungen gelten auch bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren und unbeschadet der Anmeldepflichten zur Außenhandelsstatistik.

(344) ¹Die Befreiungen von einer elektronischen Anmeldung nach Absatz 339 können von den entsprechenden Regelungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat abweichen. ²Dies wird bei Ausfuhr über einen anderen EU-Mitgliedstaat zu berücksichtigen sein. ³Im Zweifel sollte in solchen Fällen eine elektronische Ausfuhranmeldung bei der deutschen Ausfuhrzollstelle abgegeben werden.

(345) Bei mündlich bzw. konkludent abgegebenen Anmeldungen wird auf das Erfordernis der Unionsansässigkeit (*Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b) UZK*) verzichtet.

In Absatz 339 der DV A 06 10 wird daher folgende Nummer 37 ergänzt:

„37. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden.“

Die in der E-VSF eingestellte Fassung der DV A 06 10 wird entsprechend geändert.

cc) Eisenbahnverkehr

(346) ¹Ausfuhrsendungen, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren oder zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren mit einem Warenwert von bis zu 1.000,-- € enthalten und mit der Eisenbahn das Zollgebiet der Union verlassen sollen, müssen nicht elektronisch zur Ausfuhr angemeldet werden. ²Sie brauchen vor der Übernahme durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen auch keiner Zollstelle gestellt zu werden (*Absatz 339*). ³Dies gilt nicht, wenn die Ausfuhrsendung Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegt (*Absatz 341*).

⁴Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, z. B. für Nicht-Unionswaren oder für die Inanspruchnahme von Ausfuhrvergünstigungen, bleiben unberührt. ⁵Nach der Übernahme durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausgangszollstelle zu erfüllen. ⁶Der Ausführer kann sich bei Abgabe der mündlichen Ausfuhranmeldung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen vertreten lassen.

(347) Zollkontrollen für derartige Sendungen können entweder von der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ausfuhrsendung zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernimmt oder von der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union vorgenommen werden.

(348) Die Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens nach *Artikel 221 Absatz 2 Satz 2 UZK-IA* ist im Eisenbahnverkehr ausgeschlossen, es sei denn, die Anmeldung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der deutschen Grenzzollstelle.

(349) ¹Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG im Steueraussetzungsverfahren unter Verwendung eines elektronischen Verwaltungsdokuments im Rahmen des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens ausgeführt werden sollen, gilt *Absatz 330* entsprechend. ²Ausgangszollstelle ist dabei die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren *von der Eisenbahngesellschaft* im Rahmen eines *durchgehenden* Beförderungsvertrags zur Beförderung zur Ausfuhr übernommen wurden.

dd) Postverkehr**aaa) Vereinfachtes Verfahren**

(350) ¹Postverkehr im Sinne des Zollrechts ist, unabhängig vom Verkehrsweg, nur die Beförderung durch die Deutsche Post AG und durch Unternehmen, die im Auftrag der Deutschen Post AG handeln (*Artikel 1 Nrn. 24 bis 26 UZK-DA*).

²Für Drittländer bestimmte Post-/Briefsendungen, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren oder zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren mit einem Warenwert von bis zu 1.000,-- € enthalten, gelten *beim Ausgang* durch die Deutsche Post AG als zur Ausfuhr angemeldet und überlassen (siehe *Artikel 141 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, UZK-DA, Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe b) UZK-IA*). ³Dies gilt nicht, wenn die Ausfuhrsendungen Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen (*Absatz 341*) oder wenn es sich um verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt, die unter *Steueraussetzung befördert werden (Absatz 342)*. ⁴Einer elektronischen Ausfuhranmeldung bedarf es in den Fällen *des Satzes 2* ebenso wie bei sonstigen Fällen mündlicher oder konkludenter Anmeldungen nicht. ⁴Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, z. B. für Nicht-Unionswaren oder für die Inanspruchnahme von Ausfuhrvergünstigungen, bleiben unberührt.

⁵Einer elektronischen Ausfuhranmeldung bedarf es jedoch, wenn nach den Embargo-Verordnungen Vorabanmeldepflichten bestehen *für die Länder Eritrea, Libyen, Nordkorea und Somalia*.

(351) Etwaige Zollkontrollen für derartige Sendungen können von der für die Auswechslungsstelle zuständigen Zollstelle vorgenommen werden, nachdem Bedienstete der Deutschen Post AG nach postinternen Kontrollen Sendungen als risikobehaftet identifiziert haben und der Zollstelle zur Verfügung stellen (§ 5 Absatz 1 ZollVG).

bbb) zweistufiges Ausfuhrverfahren

(352) Die Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens nach *Artikel 221 Absatz 2 Satz 2 UZK-IA* ist im Postverkehr ausgeschlossen.

(353) ¹Der Ausfuhrer meldet zunächst seine zur Ausfuhr bestimmte Ware entsprechend der VA ATLAS elektronisch an. ²Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist, dass die Ware im Postverkehr durch die Deutsche Post AG aus dem Zollgebiet der Union befördert wird, ist je *Paket* eine Ausfuhranmeldung zu erstellen und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) anzumelden. ³Als Ausgangszollstelle sollte ausschließlich die Codierung „DE003305“ (= IPZ Frankfurt-Flughafen) verwendet werden. ⁴Mit der Überlassung der Ausfuhrsendungen ins Ausfuhrverfahren erhält der Ausfuhrer das Ausfuhrbegleitdokument entsprechend *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage H1*, das als oberstes Dokument in die Versandtasche der Postsendung gelegt werden muss. ⁵In der Nähe der Empfängeranschrift ist vom Ausfuhrer ein gelber Klebezettel mit der Inschrift „Achtung! Ausfuhrsendung“, der außerdem einen Steuerbarcode enthält, anzubringen. ⁶Nur wenn dieser Klebezettel mit integriertem Steuerbarcode auf der Sendung angebracht ist, kann durch die Deutsche Post AG die Stellung bei der Ausgangszollstelle vorgenommen werden. ⁷Anschließend liefert der Ausfuhrer bzw. sein Vertreter die zur Ausfuhr bestimmte Postsendung nebst dazugehörigem Ausfuhrbegleitdokument bei der Postfiliale bzw. bei der Postagentur zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union ein. ⁸Bei Geschäftskunden werden die Postsendungen abgeholt und zur zuständigen Auswechslungsstelle transportiert, von wo aus die Ausfuhr aus dem Zollgebiet erfolgt.

IV. Überwachung bei der Ausgangszollstelle

1. Allgemeines

(400) ¹Der Ausgangszollstelle sind die Waren zu stellen, bevor sie das Zollgebiet der Union verlassen (*Artikel 267 Absatz 2 1. HS UZK*). ²Um die Ausgangsüberwachung zu gewährleisten, ist ein mit Angabe der MRN-Ausfuhr und Barcode versehener Ausdruck vorzulegen; die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments ist den Wirtschaftsbeteiligten in der Übergangszeit freigestellt (*Hinweis auf Absatz 319*). ³Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die MRN-Ausfuhr der Ausgangszollstelle auch auf andere Weise (ggf. auch mündlich) mitgeteilt wird, sofern dies nicht zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand in der Bearbeitung führt. ⁴Sofern im nachfolgenden Text auf das Ausfuhrbegleitdokument abgestellt wird, gelten diese Regelungen daher grundsätzlich auch, sofern die MRN-Ausfuhr der Ausgangszollstelle auf andere Weise mitgeteilt wird.

⁵Insbesondere kann in den Fällen, in denen der gesamte Ausfuhrvorgang im deutschen Hoheitsgebiet erfolgt, gemäß Kapitel 4.9.1.4 Absatz 4 der VA ATLAS auf die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments und die Liste der Warenpositionen verzichtet werden (Ausnahme siehe Kapitel 4.9.9 Absatz 3 VA ATLAS). ⁶Der Ausgangszollstelle sind nur die MRN und der Barcode vorzulegen. ⁷In diesen Fällen bedarf es auch keiner Ladeliste.

⁸Sofern bekannt ist, dass die Ausgangszollstellen eines anderen Mitgliedstaates (z. B. die Niederlande) auf die Vorlage eines ABD verzichten, ist für Waren, die in diesem anderen Mitgliedstaat in das Ausfuhrverfahren überführt wurden und in Deutschland die EU verlassen, die Vorlage des ABD bei der deutschen Ausgangszollstelle nicht erforderlich.

⁹Etwaige Unsicherheiten/Risiken gehen zu Lasten des Anmelders.

¹⁰Ein Verzicht auf die Vorlage des ABD ist nicht zulässig bei Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird.

(401) ¹Sofern bereits eine andere Zollstelle als Ausgangszollstelle tätig geworden ist (z. B. im Rahmen der vorgezogenen Ausgangsabfertigung, Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA), ist der Nachweis der Erlaubnis zum Ausgang gegenüber der Zollstelle am Ort des Ausgangs grundsätzlich durch zur Verfügungstellung von Informationen nach Artikel 333 Absatz 6 Satz 2 Buchstaben a) bis c) UZK-IA über diese Waren zu erbringen.

²In folgenden Fällen bedarf es nicht zwingend eines Vermerks »Export« mit MRN-Ausfuhr:

- a) ³Wird ein Versandverfahren T1 aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland beendet und sollen die mit diesem Verfahren beförderten Nicht-Unionswaren unmittelbar im Anschluss an die Beendigung in das in der Versandanmeldung angemeldete Bestimmungsland außerhalb der Union (ggf. nach Überführung in ein weiteres Versandverfahren) endgültig verbracht werden, ist davon auszugehen, dass die Prüfung einer ggf. erforderlichen ausfuhrrechtlichen Abfertigung bereits im anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, sofern aus den Unterlagen des vorangegangenen Versandverfahrens nichts Gegenteiliges hervorgeht.
- b) ⁴Im Seeverkehr kann im Nichtlinienverkehr davon ausgegangen werden, dass das Ausfuhrverfahren spätestens im ersten Seehafen abgeschlossen worden ist, sofern die Waren nicht mit Statuskennzeichen „C“ (Unionswaren) im Ausgangsmanifest gekennzeichnet sind.

(402) ¹Die vorgezogene Ausgangsabfertigung (Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA) setzt voraus, dass der Nachweis erbracht wird, dass

- a) ein durchgehender Beförderungsvertrag existiert, wonach die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert werden sollen,
- b) der Übernahmeort der Waren im Bezirk der Zollstelle liegt, bei der der Antrag zur Ausgangsabfertigung gestellt wird und
- c) die Außengrenze des Zollgebietes der Union auf dem entsprechenden Verkehrsweg überschritten wird (d. h. per Luft-, Wasser-, Schienenfahrzeug bzw. im Postverkehr).

²Vortransporte können jedoch auch im Eisenbahn-, Post-, Luftfracht- oder Seeersatzverkehr (z. B. mit dem LKW) vorgenommen werden.

³Der Antrag zur Vornahme der vorgezogenen Ausgangsabfertigung nach Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA kann formlos - i. d. R. mündlich oder konkludent durch Vorlage der erforderlichen Dokumente - gestellt werden.

(403) ¹In den Fällen des Artikels 329 Absatz 7 UZK-IA ist eine anschließende Weiterbeförderung mit vorgesehenen Zwischenlandungen und Umladungen innerhalb des Zollgebietes der Union - auch in einem anderen Mitgliedstaat - unschädlich und zwar auch dann, wenn für den Zwischentransport innergemeinschaftliche (statt durchgehende) Beförderungspapiere verwendet werden. ²Ggf. ist gegenüber der auf Grund der Zwischenlandung/Umladung beteiligten Zollstelle(n) nachzuweisen, dass das Ausfuhrverfahren bereits abgeschlossen ist (Artikel 333 Absatz 6 UZK-IA).

(404) ¹Die Ausgangszollstelle nimmt risikoorientierte Kontrollen vor und gewährleistet in erster Linie, dass die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen (*Artikel 267 Absätze 1 und 4 UZK, Artikel 332 Absätze 1 und 4 UZK-IA*). ²Im elektronischen Ausfuhrverfahren können Kontrollen bereits vor der Gestellung in der Anwendung festgelegt werden.

³Eingestellte Risikohinweise sind zu beachten (siehe DV Z 07 30 Absatz 11 - DV Risikoanalyse Zoll). ⁴Dabei kommt Risikohinweisen, die seit dem Zeitpunkt der Überlassung in das Ausfuhrverfahren neu eingestellt bzw. geändert worden sind, im Rahmen der Überwachung eine besondere Bedeutung zu.

⁵Neben den Zollkontrollen, die grundsätzlich der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen dienen, kommen auch Kontrollen zum Nachweis umsatzsteuerfreier Ausfuhrlieferungen in Betracht.

⁶Angelegte Nämlichkeitsmittel sind zu prüfen. ⁷Zollkontrollen aufgrund sonstiger Rechtsgebiete (z. B. nach AWR-, VuB- oder Marktordnungsrecht) bleiben unberührt.

⁸Die Regelungen des Absatzes 313 Sätze 1 und 2 (Beteiligter ist Inhaber *einer AEO-Bewilligung*) gelten entsprechend für die Tätigkeiten der Ausgangszollstelle im Rahmen des Überwachungsverfahrens.

(405) ¹Kann die Ausgangszollstelle wegen unzureichender Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung weder die Nämlichkeit der Waren noch das Vorliegen der materiell-rechtlichen Ausgangsbeschränkungen prüfen, so wird die Warensendung weiteren Kontrollmaßnahmen unterzogen. ²In diesen Fällen ist mindestens eine Dokumentenprüfung durchzuführen. ³Die Zollstelle hat die Befugnis, vom Ausführer bzw. Anmelder weitere Angaben und Beweismittel zu verlangen (*Artikel 15 Absatz 1 UZK, § 14 Absatz 1 AWW*).

⁴Ist die Identität der Ware für die Ausgangszollstelle hinreichend aufgeklärt, kann die Erlaubnis zum Ausgang erteilt werden.

⁵Der Anmelder darf Waren erst nach Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen (*Artikel 267 Absatz 1 i. V. m. dem entsprechend anzuwendenden Artikel 134 Absatz 1 zweiter Unterabsatz UZK, § 14 Absatz 4 AWW*).

(406) ¹Die Ausgangszollstelle vergleicht stichprobenweise die Angaben der Ausfuhranmeldung über die Art und Menge der auszuführenden Waren mit den Angaben in den Beförderungspapieren, soweit diese vorgelegt worden sind. ²Grundsätzlich ist die stichprobenweise Ermittlung der Zahl und der äußeren Merkmale der Packstücke, bei unverpackten Waren die Ermittlung der Warenart, ausreichend. ³Diese Ermittlung kann unterbleiben, wenn der Vergleich der Ausfuhranmeldung mit den Beförderungspapieren keine Beanstandung ergibt oder sonst kein Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Ausfuhrbestimmungen vorliegt.

(407) Sofern Anhaltspunkte für ein Umpacken der Waren, eine falsche Inhaltsangabe oder eine unberechtigte Inanspruchnahme der Anschreibung in der Buchführung (*Artikel 182 UZK*) (ehemals ZA mit monatlicher Sammelanmeldung) bestehen, ist stets eine Kontrolle vorzunehmen.

(408) ¹Stellt die Ausgangszollstelle Unstimmigkeiten fest, so hat der Abfertigungsbeamte zu entscheiden, ob diese geringfügig oder beachtlich sind. ²Unstimmigkeiten, die sich nicht erheblich auf die Abwicklung des Ausfuhrverfahrens auswirken, sind als geringfügig anzusehen (z. B. abweichende Packstückzahl nach Umpacken der Sendung) und führen nicht zur Untersagung des Ausgangs. ³Auch geringfügige Unstimmigkeiten sind in ATLAS-Ausfuhr zu dokumentieren.

⁴Ergeben die Kontrollmaßnahmen der Ausgangszollstelle eine beachtliche Unstimmigkeit wie z. B. eine Mehrmenge (*Artikel 332 Absatz 3 UZK-IA*) oder eine abweichende Warennummer bzw. eine abweichende Warenbeschaffenheit (*Artikel 332 Absatz 4 UZK-IA*), so ist die Unstimmigkeit zu erfassen und der Ausgang zu untersagen. ⁵Mit der Untersagung des Ausgangs wird die Nachricht Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle übermittelt (VA ATLAS Kapitel 4.9.2.1.5; *hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung wegen abweichender Warenbeschaffenheit siehe Absatz 507*).

⁶Für die weitere Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten ist eine neue elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben. ⁷*Dabei ist die Ausfuhranmeldung durch die Ausgangszollstelle anzunehmen, wenn diese dort vom Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird.*

⁸*Auf SV 01 01 Absatz 18 letzter Unterabsatz wird hingewiesen.*

(409) ¹Wird festgestellt, dass die von einer Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaats an die Ausgangszollstelle übermittelten Daten in ATLAS-Ausfuhr nicht mit dem vorgelegten ABD übereinstimmen, so ist nach Absatz 408 Sätze 5 bis 7 zu verfahren. ²Ursächlich hierfür kann z. B. sein, dass die IT-Anwendung anderer Mitgliedstaaten auch noch nach Überlassung die Änderung der Daten zulässt und die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung auf Grundlage von *Artikel 173 Absatz 3 UZK* geändert hat. *Die Regelungen in Absatz 334 gelten analog.*

(410) ¹Die Ausgangsbestätigung ist grundsätzlich unmittelbar nach erfolgtem Ausgang zu erteilen.

²In den Fällen des *Artikels 329 Absatz 7 i. V. m. 333 Absatz 2 Buchstabe d) UZK-IA* (vorgezogene Ausgangsabfertigung im See-, Luft-, Bahn- und Postverkehr) ist die Ausgangsbestätigung unmittelbar nach Mitteilung des Teilnehmers zum Ausgang zu erteilen.

³*Im Falle des externen Versandverfahrens (Artikel 329 Absatz 5 UZK-IA) erfolgt die Ausgangsbestätigung bei Überführung in das Versandverfahren (Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe b) UZK-IA).*

⁴*Im Falle des internen Versandverfahrens (Artikel 329 Absatz 6 UZK-IA) erfolgt die Ausgangsbestätigung erst nach Erledigung des Versandverfahrens (Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe c) UZK-IA).*

⁵*Ist das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet worden, erfolgt die Ausgangsbestätigung bei Überführung in das Versandverfahren (Artikel 333 Absatz 7 UZK-IA).*

⁶*Näheres siehe VA ATLAS Kapitel 4.9.7.*

(411) ¹Bei Waren, die nur mit Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden dürfen, darf der Ausgang in ein anderes als das in der Genehmigung genannte Bestimmungsland nur mit Zustimmung der Genehmigungsstelle zugelassen werden. ²Entsprechende Anmeldungen sind unverzüglich *der Direktion VIII (ZKA)* zu übermitteln. ³Das weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Zollstelle und *der Direktion VIII (ZKA)*.

(412) ¹Eine Abstempelung und Rückgabe von Ausfuhrbegleitdokumenten ist - ausgenommen in dem nach Absatz 415 für die Teilung vorgesehenen Verfahren - nicht vorzunehmen. ²Dies gilt auch, sofern die Daten der Ausgangszollstelle aufgrund technischer Fehler und Störungen nicht zur Verfügung stehen und sie die Abfertigung auf Basis des Ausfuhrbegleitdokuments vornimmt (VA ATLAS Kapitel 4.9.2 Absatz 5).

(413) ¹Im Rahmen von bilateralen Abkommen zwischen der EU und Drittländern (z. B. Beitritts- oder Doppel-Null-Abkommen) kann u. a. vereinbart werden, für bestimmte landwirt-

schaftliche Erzeugnisse die Erstattung bei der Ausfuhr in diese Länder abzuschaffen.² Damit die Behörden in diesen Ländern die erforderlichen Kontrollen - z. B. die Gewährung einer dortigen Einfuhrabgabefreiheit - vornehmen können, wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vereinbart, dass in den Beitritts- bzw. Drittländern für jede Sendung u. a. entsprechende Nachweise vorzulegen sind (z. B. mit Ausgangsvermerk versehenes, beglaubigtes Ausfuhrbegleitdokument).³ Vom Ausführer oder seinem Vertreter vorgelegte oder per Fax oder E-Mail übermittelte mit einem Ausgangsvermerk versehene Ausfuhrbegleitdokumente sind auf Antrag von der Ausfuhr- oder Ausgangszollstelle zu beglaubigen, wenn in dem Ausfuhrbegleitdokument die Nummer einer ggf. erforderlichen Ausfuhrlizenz bzw. ein Vermerk über die sog. Doppel-Null-Regelung (z. B. „Export Refund: 0,-- EUR/Verordnung ...“ oder ein ähnlicher Vermerk) eingetragen ist.

(414) Sofern bestimmte personenbezogene Daten oder Angaben zu Geschäftsgeheimnissen aus der Ausfuhranmeldung nicht an Dritte weitergegeben werden sollen, hat der Ausführer oder sein Vertreter hierfür Sorge zu tragen und ggf. die entsprechenden Felder im Ausfuhrbegleitdokument zu schwärzen.

(415) *¹Werden Waren aufgrund außergewöhnlicher Umstände mit einer Ausfuhranmeldung angemeldet und als eine Sendung zu einer Ausgangszollstelle befördert, dann aber in mehr als eine Sendung über mehr als eine Ausgangszollstelle aus dem Zollgebiet der Union verbracht, so beglaubigt die Ausgangszollstelle, der die Sendung zuerst gestellt worden ist, auf hinreichend begründeten Antrag für jede Teilsendung eine Kopie des Ausfuhrbegleitdokuments.*

²Die Teilung eines Ausfuhrbegleitdokumentes kommt jedoch nur in Betracht, sofern eine elektronische Abwicklung in der Anwendung über die Funktionen „Weiterleitung“ oder „Abbruch“ nicht möglich ist, Artikel 333 Absätze 4 und 8 UZK-IA. ³Für die Beglaubigung von Ausfuhrbegleitdokumenten gelten die Vorschriften über die Teilung einer Einfuhrgenehmigung in DV A 07 20 Absätze 27 bis 34 entsprechend. ⁴Näheres hierzu siehe VA ATLAS Kapitel 4.9.2.1.7 und Kapitel 4.9.2.1.8.

2. Besonderheiten

a) Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren

(416) ¹Die Abgangszollstelle für das Versandverfahren (gemeinsames oder Unionsversandverfahren, TIR-Verfahren usw.) erledigt die Aufgaben der Ausgangszollstelle, sofern die Waren für die (Wieder-)Ausfuhr bestimmt sind.

²Dies gilt jedoch im Gegensatz zu Artikel 793b Absatz 1 ZK-DVO nicht mehr für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren (Artikel 329 Absatz 8 UZK-IA). ³Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden, oder Erstattungswaren sind grundsätzlich der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet zu stellen, weil das verbrauchsteuerrechtliche Steueraussetzungsverfahren erst mit dem (körperlichen) Verlassen der Ware aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union endet. ⁴Die Überwachung erfolgt nach den Vorgaben des elektronischen Ausfuhrverfahrens. ⁵Die Erledigung des EMCS-Vorgangs erfolgt nach Erledigung des Ausfuhrvorgangs und auf Basis der Ausgangsbestätigung in ATLAS-Ausfuhr. ⁶In einer Übergangsphase ist es nicht zu beanstanden, wenn das bisherige Verfahren im Schienengüterverkehr auch für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die unter Steueraussetzung befördert werden oder für Erstattungswaren weiterhin angewandt wird.

⁷Dies gilt auch nicht für Waren, für die VuB-Vorschriften vorsehen, dass bestimmte Förmlichkeiten nur bei einer Grenzzollstelle erfüllt werden können (DV SV 01 01 Absatz 26 Satz 2).

⁸Maßgebend dafür, ob eine (Wieder-)Ausfuhr vorliegt, sind die Angaben in der Versandanmeldung in den Feldern Versandungsland (EU) und Bestimmungsland (Nicht-EU).

(417) ¹Im Falle der (Wieder-)Ausfuhr im Versandverfahren dürfen Versandanmeldungen nur angenommen werden, wenn zuvor die ausfuhrrechtlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind (*Artikel 269 Absatz 1 UZK*), d. h.:

- a) ²Die für die Ausgangsabfertigung erforderlichen Ausfuhrbegleitdokumente oder im Ausfallverfahren erzeugte Ausfuhranmeldungen (VA ATLAS Kapitel 8.2.6.1) müssen vorgelegt werden oder die sonstigen Voraussetzungen für das Ausfuhrverfahren (z. B. bei mündlicher/konkludenter Ausfuhranmeldung) oder die Wiederausfuhr müssen erfüllt sein. ³Die Zollstelle kann die Vorlage von Ausdrucken mit MRN-Ausfuhr und Barcode akzeptieren, sofern dies nicht zu einem deutlichen Mehraufwand in der Bearbeitung führt.
- b) ⁴Die Versandanmeldung enthält die vorgesehenen Angaben (Bezeichnung der Unterlagen, Angabe der Nummer der Ausfuhranmeldung und der ggf. vorgesehenen Codierung N 830, VA ATLAS Kapitel 4.9.7 Absatz 3).

(418) ¹In der Versandanmeldung (inkl. Verfahren mit Carnet TIR) und der Ausfuhranmeldung werden die MRN gegenseitig vermerkt. ²Im Rahmen des Nachrichtenaustausches zwischen Versand- (NCTS) und Ausfuhranwendung (AES) wird die jeweilige Versand-MRN als Unterlagenreferenz systemseitig ergänzt.

(419) ¹Die Abgangszollstelle bestätigt durch den Vermerk »Export« in der Versandanmeldung, dass sie die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat.

²Im Rahmen des Ausfall- und Sicherheitskonzepts brauchen die Blätter eines Carnets TIR, die ausschließlich für Zollstellen anderer Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens als der Mitgliedstaaten bestimmt sind, nicht mit dem Stempelabdruck »Export« versehen zu werden.

(420) ¹Bei Ausfuhren durch zugelassene Versender im *Unions-* oder gemeinsamen Versandverfahren wird dem zugelassenen Versender in seiner ZV-Bewilligung auferlegt, selbst den Vermerk »Export« und die MRN der Ausfuhranmeldung in der Versandanmeldung anzubringen, sofern ihm ein Ausfuhrbegleitdokument vorliegt. ²In den anderen Fällen (*Artikel 221 Absatz 2 Satz 2 UZK-IA* sowie bei mündlicher oder konkludenter Ausfuhranmeldung) ist eine vorherige Beteiligung der Abgangsstelle erforderlich. ³Das mit der MRN aus dem Versandverfahren versehene Ausfuhrbegleitdokument verbleibt beim zugelassenen Versender und ist der Abgangsstelle unverzüglich auf Anforderung vorzulegen, (VA ATLAS Kapitel. 4.9.7 Absatz 10). ⁴Die Prüfung, ob die ausfuhrrechtlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind, erfolgt durch den Benutzer in den Anwendungen ATLAS-Versand und ATLAS-Ausfuhr.

(421) Die Generierung der Ausgangsbestätigung richtet sich nach Absatz 410 Satz 3.

(422) ¹Wird festgestellt, dass die zum Versandverfahren abgefertigten Waren tatsächlich nicht ausgeführt werden sollen, ist wie folgt zu verfahren:

- ²Wurde die Ausgangsbestätigung noch nicht an die Ausfuhrzollstelle übermittelt, ist der Abbruch des Ausgangs durch die Abgangszollstelle als Ausgangszollstelle vorzunehmen (*Artikel 340 Absatz 3 UZK-IA*). ³Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Anmelders/Vertreters nach *Artikel 340 Absatz 1 UZK-IA*, die Ausfuhrzollstelle darüber zu unterrichten, dass die zur Ausfuhr überlassenen Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen.
- ⁴Ist die Ausgangsbestätigung bereits an die Ausfuhrzollstelle übermittelt worden, unterrichtet die Abgangszollstelle als Ausgangszollstelle im Ausfuhrverfahren die zuständige

Ausfuhrzollstelle. ⁵Mitgliedstaatenübergreifend erfolgt dies durch Aufgabe eines Tickets beim National Service Desk (NSD). ⁶Zudem unterrichtet sie neben der Ausfuhrzollstelle zusätzlich die Bestimmungsstelle und ggf. sonstige Stellen, denen gegenüber der Ausgang bestätigt worden ist.

b) Passive Veredelung

(423) Für die Behandlung durch die Ausgangszollstelle gelten *Artikel 269 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe a) UZK und Artikel 267 Absatz 1 UZK i. V. m. Artikel 329 ff. UZK-IA*.

c) Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung

(424) ¹Sollen Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus dem Zollgebiet der Union oder aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verbracht werden, sind diese in das Ausfuhrverfahren zu überführen (Absätze 329 und 330). ²Die Abwicklung erfolgt unter Verwendung des IT-Verfahrens EMCS. ³Ein Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) bzw. - im Fall der Beförderung im Ausfallverfahren - der dritten Ausfertigung des Ausfalldokuments (AD) oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält wie das e-VD oder aus dem der ARC hervorgeht, begleitet den Transport bis zur Grenze. ⁴Die Ausgangszollstelle soll zur Wahrung verbrauchsteuerrechtlicher Belange, insbesondere bei Zigaretten und Branntwein, vermehrt eine Beschau der auszuführenden Sendung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen. ⁵Die Bestätigung des (*körperlichen*) *Verlassens* der Ware aus dem Verbrauchsteuergebiet *der Europäischen Union* im Rahmen von EMCS wird durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf Basis der *grundsätzlich von der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union abgegebenen* Ausgangsbestätigung in ATLAS-Ausfuhr erstellt (EMCS-Ausfuhrmeldung).

d) Eisenbahnverkehr

(425) ¹Eine Ausfuhr im Eisenbahnverkehr liegt vor, wenn die Waren auf dem Schienenweg per Schienenfahrzeug das Zollgebiet der Union mit Bestimmung außerhalb dieses Gebiets verlassen. ²Risikoorientierte Kontrollentscheidungen (mit oder ohne Beschau) sind im Rahmen der Ausgangsüberwachung auch bei der Ausfuhr von Waren im Eisenbahnverkehr zu treffen. ³Die tatsächlichen Möglichkeiten der Zollstelle sind dabei zu berücksichtigen.

(426) ¹Übernehmen die Eisenbahnverkehrsunternehmen elektronisch zur Ausfuhr angemeldete Ausfuhrsendungen, die nicht im Rahmen eines Versandverfahrens das Zollgebiet der Union verlassen sollen, im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union und wird von der Möglichkeit der vorgezogenen Ausgangsabfertigung nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA* kein Gebrauch gemacht, ist das Ausfuhrbegleitdokument im Zusammenhang mit der Gestellung der Ausfuhrsendung bei der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen. ²Die Ausgangszollstelle sendet spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag, an dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben, gemäß *Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe b) UZK-IA* die „Ergebnisse beim Ausgang“ an die Ausfuhrzollstelle. ³Anschließend erhält der Ausführer/Anmelder gemäß *Artikel 334 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA* seinen Ausgangsvermerk in Form eines pdf-Dokuments übermittelt.

aa) Vorgezogene Ausgangsabfertigung gemäß Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA

(427) ¹Verlangt der Anmelder oder sein Vertreter in Absprache mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen die vorgezogene Ausgangsabfertigung nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA*, so kann diese auch bei sog. Zugbildungsbahnhöfen, bei denen die Züge für den Transport der Waren in Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Union zusammengestellt werden, durchge-

führt werden. ²Die für die Zugbildungsbahnhöfe zuständigen Ausgangszollstellen der DB Schenker Rail Deutschland AG sind:

Hauptzollamt Braunschweig - ZA Wolfsburg - (DE004906),
Hauptzollamt Hannover - ZA Lüneburg - (DE005230),
Hauptzollamt Nürnberg - ZA Hafen - (DE008756),
Hauptzollamt Hannover - ZA Hannover-Nord - (DE005102).

³Die vorgezogene Ausgangsabfertigung bei den Zugbildungsbahnhöfen ist davon abhängig, dass entsprechend *Artikel 6 Absatz 1 UZK, VA ATLAS Kapitel 4.9.2 Absatz 1* die Ankunftsanzeige an der Ausgangszollstelle und alle weiteren Nachrichten bis zum Abschluss des Ausgangs elektronisch erfolgen.

⁴Außerhalb der Öffnungszeiten der Ausgangszollstellen ist das HZA Hamburg-Hafen - ZA Waltershof - (DE004851) als zentrale Abfertigungsstelle zuständig. ⁵Risikoorientierte Kontrollentscheidungen des HZA Hamburg-Hafen - ZA Waltershof - sind von der Ausgangszollstelle zu berücksichtigen.

⁶Zur Kontrolle durch die Ausgangszollstelle ausgewählte Sendungen sondert die DB Schenker Rail Deutschland AG aus; die Beschau erfolgt dann spätestens am Morgen des nächsten Werktages durch die örtlich zuständige Ausgangszollstelle.

⁷Verlangt der Anmelder oder sein Vertreter in Absprache mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen die vorgezogene Ausgangsabfertigung nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA* bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, bei dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ausfuhrsendung im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernimmt, so kann bis auf Weiteres das Eisenbahnverkehrsunternehmen an jeder für den Bahnhof zuständigen deutschen Zollstelle die Gestellung am Ausgang auf Basis des vorgelegten Ausfuhrbegleitdokuments vornehmen (*Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) UZK i. V. m. Artikel 246 Buchstabe a) UZK-IA*).

(428) ¹Zur Vermeidung von Zeitverzögerungen beim Grenzübergang wird den Eisenbahnverkehrsunternehmen empfohlen, alle Frachtbriefe CIM mit dem Vermerk „Export“ und der/den MRN-Ausfuhr zu kennzeichnen; angeheftete Listen mit den dazugehörigen MRN-Ausfuhr werden ebenfalls akzeptiert. ²Ein Dienststempelabdruck der Zollstelle ist nicht erforderlich. ³Die für die Bahnhöfe zuständigen Zollstellen vermerken in der ATLAS-Ausfuhranwendung die korrespondierende Nummer des Frachtbriefs CIM und entscheiden über etwaige Kontrollen bzw. über die Erlaubnis zum Ausgang.

⁴Die Zollstelle unterrichtet, ggf. (bei erfolgter Vorlage der Frachtbriefe CIM) konkludent durch Rückgabe der Frachtbriefe CIM das Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Erlaubnis zum Ausgang.

(429) ¹Das Entfernen der Ausfuhrsendung vom Ort der Gestellung vor Erhalt der Erlaubnis zum Ausgang ist nicht zulässig (§ 14 Absatz 4 AWW). ²Ist die Erlaubnis zum Ausgang erteilt worden, sendet die Zollstelle unmittelbar anschließend die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ nach *Artikel 333 Absatz 2 UZK-IA*. ³Im Anschluss daran wird dem Ausführer/Anmelder gemäß *Artikel 334 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA* der Ausgangsvermerk in Form eines pdf-Dokuments übermittelt.

bb) (Wieder-) Ausfuhr im vereinfachten Eisenbahnversandverfahren gemäß Artikel 329 Absätze 5 und 6 UZK-IA, Artikel 24 Absatz 1 i. V. m. 30 ff. UZK-TDA

(430) ¹Werden in das Ausfuhrverfahren überlassene Waren in einem vereinfachten Eisenbahnversandverfahren durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zu einer Ausgangszollstelle versandt, übernimmt die Abgangszollstelle die Aufgaben der Ausgangszollstelle (*Artikel 329 Absatz 6 UZK-IA*). ²Auf die Regelungen der Absätze 416 ff. wird hingewiesen.

³Werden ins Ausfuhrverfahren überlassene Unionswaren im vereinfachten Eisenbahnversandverfahren aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zu einer Ausgangszollstelle versandt, können die Waren unmittelbar ohne vorherige Beteiligung der Ausgangszollstelle vom Eisenbahnverkehrsunternehmen ins vereinfachte Eisenbahnversandverfahren überführt werden. ⁴Dazu kennzeichnen die Eisenbahnverkehrsunternehmen alle Frachtbriefe CIM mit dem Vermerk „EXPORT“ und der/den MRN-Ausfuhr; angeheftete Listen mit den dazugehörigen MRN-Ausfuhr werden ebenfalls akzeptiert. ⁵Außerdem notieren die Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Ausfuhrbegleitdokument bzw. auf den ggf. verwendeten Listen die Nummer des Frachtbriefs. ⁶Die Eisenbahnverkehrsunternehmen legen spätestens am nächsten Arbeitstag der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle die Ausfuhrbegleitdokumente zur Erfassung in der ATLAS-Ausfuhranwendung vor. ⁷Die jeweiligen Zollstellen sollen auch Listen mit den Ausfuhr-Hauptbezugsnummern (MRN-Ausfuhr) mit den Barcodes anerkennen; die Einzelheiten werden zwischen den Zollstellen und den Versandbahnhöfen erörtert. ⁸In der ATLAS-Ausfuhranwendung ist die Nummer des Frachtbriefs CIM (z. B. „C613 - Nummer des Frachtbriefs“) im Feld Unterlagen zu vermerken.

(431) ¹Alle zum Versandvorgang gehörenden Ausfuhrvorgänge können unmittelbar in der ATLAS-Ausfuhranwendung abgeschlossen werden. ²Die Abgangsstelle (zugleich Ausgangszollstelle) sendet der deutschen Ausfuhrzollstelle daher unmittelbar anschließend die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ nach *Artikel 333 Absatz 2 UZK-IA*. ³Im Anschluss daran erhält der Ausführer/Anmelder gemäß *Artikel 334 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA* seinen Ausgangsvermerk in Form eines pdf-Dokuments.

(432) Die für die Kontrolle bei den zentralen Verrechnungsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständigen Zollstellen (siehe DV Z 37 15-1) überprüfen stichprobenweise die ordnungsgemäße Abwicklung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens auch im Hinblick auf die Ausfuhrförmlichkeiten und führen Aufzeichnungen über die überprüften Vorgänge.

(433) ¹Im Falle der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren sind die Frachtbriefe gemäß *Artikel 36 Absatz 5 UZK-TDA i. V. m. Artikel 33 Absatz 1 UZK-TDA* der Abgangsstelle vor Überführung ins Versandverfahren vorzulegen. ²Zusammen mit dem CIM-Frachtbrief sind ebenfalls die Ausfuhrbegleitdokumente bzw. die Listen mit den Ausfuhr-Versendungsbezugsnummern (MRN-Ausfuhr) mit Barcode vorzulegen. ³Die Zollstelle entscheidet über etwaige Kontrollen bzw. über die Erlaubnis zum Ausgang. ⁴In der ATLAS-Ausfuhranwendung ist die Nummer des Frachtbriefs (z. B. „N720 - Nummer des Frachtbriefs“) zu vermerken, bevor die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ nach *Artikel 333 Absatz 4 UZK-IA* gesendet wird. ⁵Im Anschluss daran wird dem Ausführer/Anmelder gemäß *Artikel 334 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA* der Ausgangsvermerk in Form eines pdf-Dokuments übermittelt.

e) Postverkehr

(434) ¹Die Deutsche Post AG übernimmt als Teilnehmer am Ausgang (VA ATLAS Kapitel 1.2 Absatz 6) die Gestellung bei einer der folgenden Ausgangszollstellen:

- HZA Nürnberg - ZA Hafen - (DE008756),
- HZA Frankfurt am Main - ZA Fracht (Flughafen) - AbfSt. IPZ - (DE003305),
- HZA Hamburg-Stadt - ZA Hafencity - (DE004603),
- HZA Saarbrücken - ZA Germersheim - AbfSt. IFS Speyer - (DE006681),
- HZA Dresden - ZA Taucha - AbfSt. IFS Radefeld - (DE005633),
- HZA Regensburg - ZA Regensburg - (DE008804).

²Trotz der für die Bestimmungsländer unterschiedlichen Ausgangszollstellen ist bei der Ausfuhr im Postverkehr in Feld „Ausgangszollstelle“ der Ausfuhranmeldung immer die Codierung DE003305 für die vorgesehene Ausgangszollstelle zu verwenden. ³Die Deutsche Post AG und die zuvor genannten Ausgangszollstellen nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA* tauschen die für die Ausgangsabfertigung erforderlichen Informationen ausschließlich per elektronischen Nachrichten aus.

⁴Außerhalb der Öffnungszeiten der Ausgangszollstellen ist grundsätzlich das HZA Frankfurt am Main - ZA Fracht - AbfSt. LCC - (DE003302) als zentrale Abfertigungsstelle zuständig.

⁵Zur Kontrolle durch die Ausgangszollstelle ausgewählte Sendungen sondert die Deutsche Post AG aus; die Beschau erfolgt dann spätestens am Morgen des nächsten Werktages durch die örtlich zuständige Ausgangszollstelle. ⁶Die Beschauen in den Auswechslungsstellen gelten nicht als gebührenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des § 2 der Zollkostenverordnung. ⁷Die Deutsche Post AG sendet nach Eingang der Nachricht „Erlaubnis zum Ausgang“ die Nachricht „Abschluss des Ausgangs mit Abschlusskennzeichen“ (*Artikel 332 Absatz 5 UZK-IA*), auf deren Grundlage gemäß *Artikel 334 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA* die Ausfuhrzollstelle die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ von der Ausgangszollstelle erhält. ⁸Anschließend erhält der Ausführer/Anmelder seinen Ausgangsvermerk in Form eines pdf-Dokuments übermittelt.

f) Luftverkehr

(435) ¹Die Regelungen des *Artikels 329 Absatz 7 UZK-IA* gelten auch für Waren im Reisegepäck, sofern es durch die Luftverkehrsgesellschaften befördert wird.

²Eine Ausfuhr im Luftverkehr liegt nur vor, wenn die Waren auf dem Luftweg per Luftfahrzeug aus dem Zollgebiet der Union an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets verbracht werden.

³Als Ausfuhren im Luftverkehr im Sinne von *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA* gelten unter den dort genannten Voraussetzungen auch Beförderungen von Luftfrachtensendungen mit Luftfrachtbrief auf der Straße zu einem in der Union gelegenen Flughafen zur dortigen Verladung in ein Luftfahrzeug. ⁴Dies gilt für Beförderungen durch sog. Expresskurierdienste im Luftverkehr mit durchgehendem Luftfrachtbrief auch mit anderen Beförderungsmitteln als Flugzeugen entsprechend. ⁵Fallen Ausgangszollstelle und Abflughafen auseinander, so können die betreffenden Sendungen in einem Manifest zusammengefasst werden, das alle zur Identifizierung der einzelnen Sendungen erforderlichen Angaben enthält.

g) Seeverkehr

(436) ¹Eine Ausfuhr im Seeverkehr liegt vor, wenn die Waren auf dem Seeweg per Wasserfahrzeug *aus dem Zollgebiet der Union* verbracht werden. ²Im Seeverkehr ist zu unterscheiden, ob die Waren im Nichtlinien- oder Linienverkehr befördert werden.

aa) Beförderung im Nichtlinienverkehr

(437) ¹Sofern das Seeschiff, auf welches zur Ausfuhr bestimmte Waren geladen worden sind, unmittelbar anschließend das Zollgebiet der Union (ggf. auch zunächst nur vorübergehend, z. B. „Hamburg - Rotterdam - USA“) verlässt, ist die Zollstelle im ersten Seehafen örtlich zuständige Ausgangszollstelle, es sei denn, es ist bereits eine andere Zollstelle als Ausgangszollstelle (z. B. bei vorgezogener Ausgangsabfertigung nach *Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA*) tätig geworden. ²Bei anschließendem (nochmaligem) vorübergehendem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union haben diese, weil das Ausfuhrverfahren bereits abgeschlossen ist, nun den Status von Nicht-Unionswaren (*Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a) i. V. m. Absatz 2 Buchstabe b) UZK-DA*). ³Im Falle der Weiterbeförderung innerhalb des Zollgebiets der Union gelten dann ggf. die Regelungen des Versandverfahrens und der Wiederausfuhr (Durchfuhr). ⁴Zudem muss im Manifest das (drittländische) Bestimmungsland aus der Ausfuhr-/Zollanmeldung angegeben sein, damit jede weitere Zollstelle in der Union bei Bedarf nachvollziehen kann, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt ist.

(438) ¹Insofern benötigt die dortige Zollstelle grundsätzlich kein mit Vermerk „Export“ und der/den MRN-Ausfuhr versehenes Beförderungspapier als Nachweis, es sei denn, es fehlen Angaben im Manifest oder die Angaben im Manifest sind zweifelhaft.

²Die Zollstelle lässt sich stichprobenweise die Ausgangsmanifeste zur Kontrolle vorlegen.

bb) Beförderung im Linienverkehr

(439) ¹Gemäß *Artikel 1 Nr. 45 i. V. m. Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b) UZK-DA* bleibt der *Unionsstatus* von Waren bei einem Transport zwischen zwei Häfen im Zollgebiet der Union erhalten, wenn sie auf dem Seeweg in einem nach *Artikel 120 UZK-DA* zugelassenen Linienverkehr befördert werden.

²Für zur Ausfuhr im zugelassenen Linienverkehr (ohne Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1 - *Artikel 24 Absatz 1, 126a UZK-TDA* - Stufe 2 - *Artikel 24 Absatz 2, 53 UZK-TDA*) überlassene Waren sind die Ausgangsförmlichkeiten deshalb bei der letzten Zollstelle am Ausgang aus dem Zollgebiet der Union zu erledigen. ³Der zuständigen Zollstelle in einem Hafen des zugelassenen Linienverkehrs eventuell vorgelegte ABD sind deshalb zurückzugeben und die MRN (Ausfuhr) nicht zu behandeln, wenn die Waren dort nicht endgültig das Zollgebiet der Union verlassen.

⁴Abweichend von Satz 2 ist bei Inanspruchnahme des Vereinfachten Verfahrens der „Stufe 2“ (*Artikel 24 Absatz 2, 53 UZK-TDA*) für zur Ausfuhr überlassene Waren, die im Manifest die Kurzbezeichnung „X“ führen (auszuführende Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren überführt wurden), zwingend darauf zu achten, dass die Ausgangsförmlichkeiten bereits durch die Abgangsstelle des Versandverfahrens „Stufe 2“ mit der Bestätigung des körperlichen Ausgangs der Waren (*Artikel 329 Absatz 1 UZK-IA*) erledigt werden. ⁵In analoger Anwendung von *Artikel 333 Absatz 6 UZK-IA* wird dem Bewilligungsinhaber empfohlen, die MRN (Ausfuhr) bzw. eine Kopie des Exemplars Nummer 3 des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit (EPAS) im Ausfallkonzept bis zum endgültigen Ausgang aus dem Zollgebiet der Union mitzuführen. ⁶Im Rahmen der Inanspruchnahme des Vereinfachten Verfahrens der „Stufe 2“ ist zudem darauf zu achten, dass mit Abschluss des Ausfuhrverfahrens eine Kenn-

zeichnung „C“ (für mitbeförderte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen wird (T2L)) im Manifest nicht mehr zulässig ist (*Artikel 199 Absatz 6 UZK-IA*).

⁷In allen anderen Fällen sind die Ausgangsförmlichkeiten erst durch die letzte Zollstelle im Zollgebiet der Union zu erledigen (siehe auch DV „Warenbeförderung im zugelassenen Linienverkehr“ DV Z 37 22).

(440) ¹Sofern es sich um eine Wiederausfuhr handelt, für die nach *Artikel 270 Absatz 1 UZK* eine *Wiederausfuhranmeldung* abgegeben worden ist, wird das Ausfuhrverfahren ebenfalls mit Überführung der Waren in das Versandverfahren abgeschlossen. ²Der ggf. für einen weiteren Transport nach Ankunft im Bestimmungshafen erforderliche Nachweis wird insofern auf Basis der MRN-Ausfuhr in der Versandanmeldung erbracht.

h) Gemeinsame Bestimmungen zu d) bis g)

(441) ¹Zur Optimierung der Ausfuhrüberwachung sind zwischen Ausfuhranmeldung und Beförderungspapier gegenseitige Hinweise anzubringen. ²Damit ist gewährleistet, dass jederzeit, d. h. im Zeitpunkt der Abfertigung oder im Nachhinein, der Nachweis erbracht werden kann, dass einzelne Sendungen ausgeführt werden bzw. wurden und für die Ausfuhrsendungen tatsächlich die erforderlichen Ausfuhranmeldungen vorliegen bzw. vorlagen (*Artikel 333 Absatz 6 UZK-IA*). ³Der in der Ausfuhranmeldung angebrachte Hinweis muss sich auf das Beförderungspapier beziehen, welches den durchgehenden Beförderungsvertrag der Sendung mit Bestimmung außerhalb des Zollgebietes der Union dokumentiert.

j) Bohr- oder Förderplattformen oder Windenergieanlagen

(442) ¹Steht zu Beginn der Warenbewegung fest, dass die Waren über Helgoland an Orte innerhalb der Ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden, erfolgt die Ausgangsabfertigung bereits bei der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren nach Helgoland.

²In den Fällen einer *rückwirkenden* Ausfuhranmeldung gemäß Absatz 800 findet keine Ausgangsüberwachung statt.

k) Botschaften/konsularische Vertretungen

(443) *Beim Verbringen von Waren in eine Botschaft (siehe Absatz 110) kann der Ausgang nicht bestätigt werden.*

l) Kontrollexemplar T5

(444) ¹Die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr mittels Kontrollexemplar T5 gemäß Artikel 843 ZK-DVO ist entfallen. ²Trotzdem sehen mehrere EU-Verordnungen dessen Verwendung als Nachweis über den Ausgang landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU weiterhin vor (z. B. VO (EG) Nr. 376/2008 - Lizenz-VO). ³Die den Mitgliedstaaten in Artikel 54 des UZK-TDA eingeräumte Übergangsregelung wird in Deutschland für die Ausfuhr lizenzpflichtiger Marktordnungswaren in Anspruch genommen. ⁴Der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle vorgelegte Vordrucke „Kontrollexemplar T5“ werden auch nach dem 30. April 2016 entsprechend den Artikeln 912a bis 912g der ZK-DVO abgefertigt. ⁵Die nationalen Verfahrensregelungen in Dienstvorschriften, Verfahrensanweisungen und Merkblättern zur Ausfuhr von Marktordnungswaren behalten vorerst ihre Gültigkeit. Auf das Merkblatt zum Kontrollexemplar in DV M 90 24 und die Kontrollexemplar-DV M 90 26 wird hingewiesen.

V. Erledigung bei der Ausfuhrzollstelle**1. Allgemeines**

(500) ¹Im elektronischen Ausfuhrverfahren wird der Ausgangsvermerk nicht durch die Ausgangs- sondern die Ausfuhrzollstelle erteilt. ²Bei Überfuhrung in das Ausfuhrverfahren im Teilnehmerverfahren erhält der Teilnehmer den Ausgangsvermerk IT-gestützt (VA ATLAS Kapitel 4.9.3 Absatz 3).

2. Besonderheiten**a) Regelungen bei Nichtausfuhr**

(501) Sofern zur Ausfuhr angemeldete Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen, hat der Anmelder unverzüglich die Ausfuhrzollstelle darüber zu unterrichten (*Artikel 340 Absatz 1 UZK-IA*).

(502) ¹Die Ausfuhranmeldung ist in diesem Fall für ungültig zu erklären (*Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe a) UZK-DA*). ²Die Ungültigkeit wird in ATLAS-Ausfuhr im Auskunftssystem angezeigt.

³Bei noch nicht ausgangsbestätigten Sendungen wird die Ungültigkeitserklärung der Ausgangszollstelle automatisiert über ATLAS mitgeteilt. ⁴Einer Benachrichtigung der Ausgangszollstelle bedarf es nicht.

⁵Die Ungültigkeitserklärung ist auch nach der Erteilung der Ausgangsbestätigung und Erledigung des Ausfuhrvorganges möglich. ⁶In diesen Fällen unterrichten sich Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle gegenseitig (*Artikel 340 Absatz 4 UZK-IA*).

⁷Mitgliedstaatenübergreifend erfolgt die Unterrichtung der Ausgangszollstellen über den National Service Desk (NSD) durch Aufgabe eines Tickets. ⁸Eine gesonderte Berichtigung gegenüber dem Statistischen Bundesamt ist nicht erforderlich, da dem Statistischen Bundesamt die Ungültigkeitserklärung elektronisch übermittelt wird (VA ATLAS Kapitel 4.9.11).

⁹Sofern es sich um eine Ausfuhrzollstelle in Deutschland handelt, unterrichtet die Ausfuhrzollstelle zudem die im Standardschreiben unter den lfd. Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Stellen.

¹⁰Das zu verwendende Standardschreiben „Ungültigkeitserklärung“ ist *im MAPZ in dem ASB 1-3-3017 in der Registerkarte „Formulare“ eingestellt*.

¹¹Zur Ungültigkeitserklärung wegen Anmeldung einer anderen Ware (Waschmaschinen statt Bügeleisen) siehe Absatz 803.

b) Nachforschungsersuchen (Follow Up)

(503) ¹Hat die Ausfuhrzollstelle 90 Tage nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr keine Ausgangsbestätigung erhalten, wird ein automatisches Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle eingeleitet (*Artikel 335 Absatz 1 UZK-IA*). ²Das Verfahren des Nachforschungsersuchens richtet sich nach der VA ATLAS Kapitel 4.9.5.

(504) ¹Nach *Artikel 335 Absatz 2 UZK-IA* kann der Anmelder die Ausfuhrzollstelle von sich aus oder auf deren Anfrage über den Verbleib der in das Ausfuhrverfahren überfuhrten Waren unterrichten. ²Den Anmelder trifft folglich keine gesetzliche Mitwirkungspflicht.

(505) Kann der Anmelder gemäß *Artikel 335 Absatz 3 UZK-IA* mittels Alternativnachweis gemäß *Artikel 335 Absatz 4 UZK-IA* belegen, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben, so ist es für die Anerkennung dieser Nachweise nicht Voraussetzung, dass er zusätzlich nachweist, bei welcher Ausgangszollstelle die Waren gestellt wurden.

c) Änderung des Beförderungsvertrages nach Artikel 340 Absatz 3 UZK

(506) ¹Die Zustimmung zur Änderung des Beförderungsvertrags ist nur zu erteilen, wenn die Rückgabe aller Unterlagen, auf denen der körperliche Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union zollamtlich bestätigt worden ist, sichergestellt ist. ²Diese Unterlagen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und ggf. derjenigen Zollstelle zu übersenden, die die Bestätigung erteilt hat. ³Stellt sich heraus, dass der Beförderungsvertrag ohne die erforderliche Zustimmung geändert wurde, so fordert die zuständige Zollstelle die Rückgabe aller Unterlagen nach Satz 1. ⁴Zur Ungültigkeitserklärung der Ausfuhranmeldung siehe Absatz 507.

d) Ungültigkeitserklärung nach Überlassung

(507) ¹Nach Überlassung der Waren kann die Ausfuhranmeldung nur noch in den von der UZK-DA zugelassenen Fällen für ungültig erklärt werden. ²Im Rahmen des Ausfuhrverfahrens kommen dabei insbesondere in Betracht:

- ³Ungültigkeitserklärungen *auf Antrag* des Ausführers, dass die zur Ausfuhr überlassenen Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben (*Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe a) UZK-DA i. V. m. Artikel 340 Absatz 1 und Absatz 3 UZK-IA*). ⁴Auf das Verfahren gemäß Absätze 501 und 502 wird hingewiesen.
- ⁵Ungültigkeitserklärung von Amts wegen:
 - ⁶*Wegen abweichender Warenbeschaffenheit bei der Ausgangszollstelle (Artikel 248 Absatz 1 UZK-DA)*. ⁷*Dazu gehören auch Fälle, in denen nach Ausgangsbestätigung die abweichende Warenbeschaffenheit durch den Ausführer mitgeteilt wird (Waschmaschinen statt Bügeleisen)*.
 - ⁸Wenn die Zollstelle nach einer Frist von 150 Tagen annimmt, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben (*Artikel 248 Absatz 2 UZK-DA*).
 - ⁹Im Falle der Vernichtung/Zerstörung (*Artikel 198 Absatz 2 Unterabsatz 2 UZK*).

¹⁰Die Ungültigkeitserklärung wird in ATLAS-Ausfuhr im Verfahrensteil Erledigung manuell durch den Benutzer von Amts wegen erklärt. ¹¹Zudem führt ATLAS-Ausfuhr auch automatisierte Ungültigkeitserklärungen nach Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren, z. B. im Rahmen des Follow Up, aus.

VI. Wiederausfuhr/Durchfuhr

(600) ¹Bei der Wiederausfuhr im Anschluss an ein *besonderes Verfahren (Artikel 270 UZK: Zolllager, Verwendung, Veredelung)* gelten - unabhängig von den Förmlichkeiten zur Beendigung dieses Verfahrens - die Vorschriften *für die Überführung in* das Ausfuhrverfahren sinngemäß (*Artikel 270 Absatz 2 UZK*). ²In diesen Fällen ist grundsätzlich eine elektronische *Wiederausfuhranmeldung* abzugeben (§ 8a ZollV i. V. m. Kapitel 4.9 Absatz 3 VA ATLAS).

³*Mit der Wiederausfuhranmeldung wird die Vorabanmeldung abgegeben (Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe b) UZK*.

⁴Dürfen Waren ohne elektronische/papiergestützte Zollanmeldung in ein *besonderes Verfahren* (z. B. vorübergehende Verwendung, Artikel 139 UZK-DA) überführt werden, darf die Wiederausfuhranmeldung auch mündlich oder konkludent abgegeben werden, soweit die zollrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

(601) ¹In den Fällen der Wiederausfuhr ohne vorheriges *besonderes Verfahren* ist die Wiederausfuhr auf Grund von *Artikel 271 UZK* anhand einer summarischen Ausgangsanmeldung *als Vorabanmeldung* nach *Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe c UZK* mitzuteilen.

²Soweit eine elektronische Versandanmeldung die Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung des Artikels 1 Absatz 2 UZK-TDA sowie des Anhangs 9 Anlage A bereits enthält und die Bestimmungszollstelle auch Ausgangszollstelle ist bzw. sich außerhalb des Zollgebiets der Union befindet, ist keine (weitere) Vorabanmeldung erforderlich (Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a) UZK).

³Eine summarische Ausgangsanmeldung ist in den Fällen des Artikels 245 UZK-DA nicht erforderlich.

⁴Bei der Wiederausfuhr aus einer vorherigen vorübergehenden Verwahrung oder aus einer Freizone ist nach Artikel 274 Absatz 1 UZK eine Wiederausfuhrmitteilung abzugeben.

(602) Zu den Regelungen der Wiederausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren siehe Absatz 416 ff.

(603) Zur Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren kann das Carnet ATA unmittelbar bei der Ausgangszollstelle vorgelegt werden (Artikel 338 UZK-IA).

Zur wiederholten Ausfuhr von Unionswaren mit Carnet ATA siehe Absatz 327.

(604) In allen Fällen der (zollrechtlichen) Wiederausfuhr ist zu prüfen, ob außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen oder VuB im Sinne von SV 01 01 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu beachten sind (z. B. Artikel 15 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1005/2009 - Ozon-VO - maximale Verbleibdauer von 45 Tagen als weitere Voraussetzung für eine Ausnahme von der Lizenzpflicht).

(605) ¹Für Güter, die nationalen *außenwirtschaftsrechtlichen* Beschränkungen unterliegen (insbesondere Waffen, Munition und Rüstungsmaterial im Sinne des Teils I Abschnitt A der AL), ist hierbei der Durchfuhrbegriff nach § 2 Absatz 9 AWG anzuwenden (insbesondere im Hinblick auf die verbotene Durchfuhr von Rüstungsgütern in ein Waffenembargoland nach § 74 AWV).

²Für Dual-use-Güter ist *bezüglich der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren der Ausfuhrbegriff nach Artikel 2 Nr. 2 EG-Dual-Use-VO, der begrifflich die Wiederausfuhr einschließt, bzw. der Durchfuhrbegriff nach Artikel 2 Nr. 7 der EG-Dual-use-VO anzuwenden.³Hinsichtlich der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen wird auf die DV A 06 20 verwiesen.*

(606) ¹Die außenwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit der Durchfuhr wird in der Regel von der Ausgangszollstelle geprüft (§ 45 AWV). ²Im Rahmen eines Versandverfahrens kann jedoch auch jede andere beteiligte Zollstelle (einschließlich der Durchgangszollstelle) außenwirtschaftsrechtliche Prüfungen durchführen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen lassen.

³Für VuB im Sinne von SV 01 01 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird auf SV 01 01 Absatz 27 verwiesen.

VII. Zollamtliche Überwachung, summarische Ausgangsanmeldung, Wiederausfuhrmitteilung**1. Zollamtliche Überwachung****a) Allgemeines**

(700) ¹Artikel 158 Absatz 3, 267 Absatz 1 UZK überträgt den Zollbehörden die Überwachung jeglichen Verbringens von Waren aus dem Zollgebiet der Union. ²Einen vergleichbaren Überwachungsauftrag enthält das nationale Recht z. B. in § 27 Absatz 5 AWG. ³Der Überwachung unterliegen auch Waren, die anlässlich ihrer Beförderung zwischen zwei in der Union gelegenen Orten ohne Zollverfahren vorübergehend außerhalb des Zollgebietes der Union befördert werden (Artikel 263 Absatz 1, 267 Absatz 1 UZK). ⁴Sie gelten, sofern sie ordnungsgemäß wieder in die Union verbracht werden, nicht als ausgeführt im Sinne von Artikel 269 Absatz 1 UZK und bedürfen keiner Ausfuhranmeldung, sondern - vorbehaltlich der Ausnahmen des Artikels 245 UZK-DA - einer summarischen Ausgangsanmeldung. ⁵Dass es sich um einen solchen Fall handelt, ist der Zollstelle, der die Waren zwecks Überwachung des vorübergehenden Ausgangs aus der Union gestellt werden, jeweils in geeigneter Weise (z. B. durch Vorlage eines durchgestellten Beförderungspapiers) glaubhaft zu machen.

b) Innergemeinschaftliche Beförderung

(701) Eine innergemeinschaftliche Beförderung liegt grundsätzlich auch im gebrochenen Verkehr für Unionswaren vor, die im vereinfachten gemeinsamen Eisenbahnversandverfahren aus dem Zollgebiet der Union in ein EFTA-Land im Sinne des Übereinkommens EWG-EFTA »Gemeinsames Versandverfahren« befördert werden (d. h. es liegt kein durchgestellter Frachtvertrag vor; im »EFTA-Land« erfolgt eine Frachtunterbrechung mit anschließender Neuaufgabe (= neuer Frachtvertrag) nach einem Ort wiederum im Zollgebiet der Union).

(702) ¹Der Nachweis, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt, kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteueridentifikationsnummern des Versenders und des Empfängers oder durch Vorlage eines Ausdrucks des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) oder eines Handelspapiers, das dieselben Daten wie das e-VD enthält oder aus dem der eindeutige Referenzcode (ARC) hervorgeht bzw., im Fall der Beförderung im Ausfallverfahren, der dritten Ausfertigung des Ausfalldokuments (AD), geführt werden. ²Es handelt sich nur dann um eine innergemeinschaftliche Beförderung, wenn in Feld 1a des e-VD bzw. des entsprechenden Handelspapiers nicht der Wert „6“ (Ausfuhr) als Code für den Bestimmungsort angegeben ist und wenn sich der Versand- und/oder der Empfangsort nicht im Steuergebiet befindet. ³Kann der Nachweis für eine innergemeinschaftliche Beförderung nicht erbracht werden oder ist im Feld 1a des e-VD bzw. des entsprechenden Handelspapiers der Wert „6“ (Ausfuhr) als Code für den Bestimmungsort angegeben, ist von einer Ausfuhr auszugehen. ⁴Die Pflicht zum Nachweis der Ausfuhr in verbrauchsteuerrechtlicher Hinsicht und zur ordnungsgemäßen Erledigung des EMCS-Verfahrens bleibt davon unberührt.

⁵Unionswaren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen oder bei denen keine Ausfuhrabgabe oder keine sonstige Abgabe bei der Ausfuhr zu erheben ist, können gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Anlage/des Übereinkommens EWG-EFTA »Gemeinsames Versandverfahren« ohne vorherige Mitwirkung der zuständigen Abgangsstelle vom Eisenbahnverkehrsunternehmen unter folgenden Voraussetzungen in das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren übernommen werden:

a) der Versender hat gegenüber dem Eisenbahnverkehrsunternehmen den Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Beförderung handelt;

b) in einem handelsüblichen Beleg (z. B. dem Eisenbahnfrachtbrief), der täglich vom Eisenbahnverkehrsunternehmen der zuständigen Abgangsstelle zuzuleiten ist, sind folgende zusätzliche Angaben zu vermerken:

- Zusatz »zur Reexpedition nach ...«;
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versenders und des Empfängers;
- bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit Ausdruck des e-VD bzw. Handelspapier, das dieselben Daten wie das e-VD enthält oder aus dem der ARC hervorgeht, der Vermerk »Ausdruck e-VD/Handelspapier mit Daten wie e-VD/Handelspapier mit ARC hat vorgelegen«;

c) in dem Beleg hat der Ausführer/Versender folgende Versicherung abzugeben:

»Ich versichere, dass die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen, keiner Ausfuhrabgabe oder keiner sonstigen Abgabe bei der Ausfuhr unterliegen.«

⁶In Zweifelsfällen (z. B. bezüglich des Nachweises der innergemeinschaftlichen Beförderung oder an der Genehmigungsfreiheit bzw. der Abgabefreiheit der Ware) ist eine vorherige Mitwirkung der Abgangsstelle erforderlich. ⁷Können die Zweifel bezüglich des Nachweises der innergemeinschaftlichen Beförderung nicht ausgeräumt werden, ist von einer Ausfuhr auszugehen. ⁸Die Pflicht zum Nachweis der Ausfuhr in verbrauchsteuerrechtlicher Hinsicht und zur ordnungsgemäßen Erledigung des EMCS-Verfahrens bleibt davon unberührt.

2. Summarische Ausgangsanmeldung

a) Allgemeines

(703) ¹Sollen Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden und wird keine Zollanmeldung *oder Wiederausfuhranmeldung* abgegeben, *dann erfolgt die Vorabanmeldung der Sicherheitsdaten mittels summarischer Ausgangsanmeldung (Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe c) UZK, Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage A).*

²Hierunter fallen grundsätzlich auch Beförderungen zwischen zwei Orten innerhalb der EU über ein Drittland (Ausnahme: Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Andorra, siehe Absatz 709).

³Auf Grund der geographischen Lage Deutschlands ergeben sich folgende Hauptanwendungsfälle:

- Wiederausfuhr von Waren aus Freizonen und der vorübergehenden Verwahrung (sofern die Waren an der Ausgangszollstelle verwahrt werden),
- Beförderungen zwischen zwei Orten innerhalb der EU im Luft- und Seeverkehr, wenn die Ware in einem Drittland umgeladen wird.

⁴Die summarische Ausgangsanmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

(704) ¹Die summarische Ausgangsanmeldung ist vor dem Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union elektronisch über ATLAS-EAS (Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung) oder mittels einer Internet-Eingangs-/Ausgangs-SumA (www.eas.internetzollanmeldung.de) abzugeben (Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe c), 271 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 1 Absatz 2 Anhang 9 Anlage A UZK-TDA). ²Weitere Einzelheiten zur Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung ergeben sich aus Kapitel 4.5.1.7 und 4.5.1.1.2 der VA ATLAS.

b) Zuständige Zollstelle

(705) ¹Die summarische Ausgangsanmeldung ist bei der Ausgangszollstelle (*Artikel 271 Absatz 1 UZK*) abzugeben. ²Ausgangszollstelle im Sinne dieses Abschnitts ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, von dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen (*Artikel 329 Absatz 1 UZK-IA*)

³Wenn die Waren das Zollgebiet der Union auf dem Luft- oder Seeweg verlassen, ist die Zollstelle Ausgangszollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren auf das Schiff oder Flugzeug verladen werden, mit dem sie an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union verbracht werden (*Artikel 329 Absatz 3 UZK-IA*).

⁴Die Möglichkeit, die summarische Ausgangsanmeldung gemäß *Artikel 271 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK* bei einer anderen Zollstelle abzugeben, besteht in Deutschland nicht.

c) Anmeldepflichtiger

(706) ¹Der Beförderer hat die summarische Ausgangsanmeldung abzugeben (*Artikel 271 Absatz 2 Satz 1 UZK*). ²An seiner Stelle können auch die in Satz 2 dieser Vorschrift genannten Personen diese Anmeldung abgeben.

d) Fristen

(707) Eine summarische Ausgangsanmeldung ist innerhalb der in *Artikel 244 UZK-DA* genannten Fristen bei der Ausgangszollstelle abzugeben.

e) Ausnahmen

(708) ¹Eine summarische Ausgangsanmeldung ist für die in *Artikel 245 UZK-DA* genannten Fälle nicht erforderlich.

²Nach *Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e) UZK-DA* kann unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung verzichtet werden, da insofern auf die summarische Eingangsanmeldung abgestellt werden kann.

(709) ¹Aufgrund internationaler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Andorra gelten die jeweiligen Sicherheitskontrollen als gleichwertig und werden gegenseitig anerkannt. ²Eine summarische Ausgangsanmeldung ist daher nicht erforderlich für den Ausgang von Waren nach der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Andorra.

(710) ¹Werden Waren aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Andorra durch das Zollgebiet der Union durchgeführt, bedarf es keiner summarischen Ausgangsanmeldung.

²Dies gilt jedoch nur, wenn die Sicherheitsdaten nach *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage A* schon zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wurden und entsprechende Nachweise hierüber erbracht werden. ³Da derzeit eine elektronische Übermittlung der Sicherheitsdaten aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Andorra an die deutsche Zollverwaltung nicht möglich ist, fordert die Ausgangszollstelle grundsätzlich die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung. ⁴Es ist nach den Absätzen 703 bis 707 zu verfahren.

(711) ¹Auf die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung kann verzichtet werden für Waren, die aus der Schweiz auf dem Luftweg aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, wenn:

a) die Waren von einem Luftfahrtunternehmen übernommen werden, das die Waren aus dem Zollgebiet der Vertragsparteien befördert,

- b) der Warenausgang über die Zollstelle der zweiten Vertragspartei (z. B. Deutschland) auf dem Luftweg erfolgt,
- c) der für den Ort der Warenausfuhr zuständigen Zollstelle (in der Schweiz) eine summarische Ausgangsanmeldung oder eine Ausfuhranmeldung, die den durch die summarische Anmeldung festgelegten Bedingungen entspricht, vorgelegt wurde und
- d) das Transportunternehmen bei der Ankunft der Waren an der Zollstelle am Ort des Warenausgangs aus dem Zollgebiet der zweiten Vertragspartei (z. B. Deutschland) dieser Zollstelle auf Anfrage eine Kopie des Unions-Ausfuhrbegleitdokuments oder eines gleichwertigen Dokuments, das von den schweizerischen Zollbehörden ausgestellt wurde und die sicherheitsrelevanten Angaben enthält, zur Verfügung gestellt wird.

²Es ist nicht zu beanstanden, wenn in diesen Fällen gleichwohl eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben wird.

(712) ¹Versandanmeldungen aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Andorra können beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als summarische Ausgangsanmeldung verwendet werden, sofern die (deutsche) Ausgangszollstelle auch die Bestimmungsstelle des Versandverfahrens aus dem Abkommensstaat ist und die elektronischen Versandanmeldungen den Datenkranz nach *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage A* enthalten. ²In diesem Fall erfolgt die Risikoanalyse durch die Ausfuhrzollstelle in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen bzw. Andorra.

(713) In den unter Absatz 710 genannten Fällen führt die Ausgangszollstelle (siehe Absatz 705 Satz 2) auf der Grundlage der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die in Bezug auf die Sicherheit für erforderlich erachteten Zollkontrollen durch.

f) Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung

(714) ¹Die summarische Ausgangsanmeldung muss die nach *Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage A* erforderlichen Angaben enthalten. ²Über diese Angaben informiert das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“.

³Sofern Vorabanmeldepflichten für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union in die Länder Eritrea, Libyen, Nordkorea und Somalia erforderlich sind, müssen die summarischen Ausgangsanmeldungen grundsätzlich Erklärungen enthalten, ob

- die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) fallen (Negativcodierung 3LNA/...),
- die Güter unter die betreffende Embargoverordnung fallen (Negativcodierung Y920/... bzw. Y921/...) oder
- bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern: Erklärung über die Einzelheiten zu der erteilten Ausfuhrgenehmigung (Genehmigungscodierung C052/...).

⁴Die betreffenden Embargoverordnungen fordern die Abgabe der Erklärungen für alle Warenlieferungen unabhängig von Wert, Beschaffenheit und Sensibilität der Güter *und können mit den o. a. Codierungen abgegeben werden.*

g) Änderung und Weiterleitung der summarischen Ausgangsanmeldung

(715) Anträge auf Änderungen von Angaben in summarischen Ausgangsanmeldungen (*Artikel 272 Absatz 1 UZK*) können in ATLAS-EAS nur durch Abgabe einer neuen Anmeldung vorgenommen werden.

(716) ¹Weiterleitungen von summarischen Ausgangsanmeldungen gemäß *Artikel 271 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK* können in ATLAS-EAS nicht durchgeführt werden. ²In diesen Fällen ist eine neue Anmeldung erforderlich.

h) Ungültigkeitserklärung der summarischen Ausgangsanmeldung

(717) ¹*Summarische Ausgangsanmeldungen für Waren, die nicht ausgeführt wurden, sind als ungültig zu betrachten (Artikel 272 Absatz 2 UZK).* ²*Dies gilt solange, bis die elektronischen Systeme für den Ausgang von Waren entwickelt wurden (Artikel 326 Satz 1 UZK-IA).*

i) Risikoanalyse

(718) ¹Die Durchführung der Risikoanalyse obliegt *den Ausgangszollstellen (siehe Absatz 128 Sätze 5 und 6)*. ²Sie wird anhand der übermittelten Sicherheitsdaten *und aller verfügbaren* oder sonstigen Informationen über die Waren *oder die Endbestimmung der Sendung* vorgenommen.

(719) Nach Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung führt die Zollstelle die Risikoanalyse innerhalb der in *Artikel 244 UZK-DA* genannten Fristen durch (*Artikel 328 Absatz 1 UZK-IA*).

(720) ¹Ist die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung nicht erforderlich, kann bei Gestellung der Waren auf die Durchführung einer Sicherheitsrisikoanalyse verzichtet werden (*Artikel 328 Absatz 2 UZK-IA*). ²Dies schließt jedoch nicht geeignete risikoorientierte Kontrollen aus, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Verbote und Beschränkungen der Ausfuhr entgegenstehen.

j) Kontrollen und Überlassung zum Ausgang

(721) ¹Beabsichtigt die Ausgangszollstelle, eine Kontrolle vorzunehmen, benachrichtigt sie die Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgegeben hat. ²Diese Mitteilung muss mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation innerhalb der in *Artikel 244 UZK-DA* genannten Fristen erfolgen.

³Diese Mitteilung soll grundsätzlich per E-Mail, Fax-Mitteilung oder über bereits bestehende Kommunikationssysteme zwischen Zollverwaltung und Hafen-/Transportwirtschaft wie z. B. ZAPP (Hafen Hamburg) oder BHT (Bremer Hafen Telematik) erfolgen. ⁴Dabei sind E-Mail und Fax-Mitteilung in Papierform zu sammeln. ⁵Aus Zeitgründen kann die Mitteilung an den Beförderer oder die verpflichtete Person auch telefonisch erfolgen. ⁶In diesen Fällen ist über die Mitteilung ein kurzer Vermerk aufzunehmen, der in Papierform aufzubewahren ist.

(722) ¹Kontrollmaßnahmen (*Artikel 264 UZK*) erfolgen durch papiermäßige (Dokumentenprüfung) und/oder durch körperliche Kontrollen (Beschaffenheits- und/oder Mengenfeststellung). ²Die Zollstellen können sich in risikobehafteten Fällen mit *der Direktion VIII* in Verbindung setzen.

³*Zur Auswirkung der zeitlichen Dauer einer Beschau auf die Verwahrfrist siehe DV Z 06 01 Absatz 408.*

⁴*Der Beförderer darf Waren erst nach Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen (Artikel 267 Absatz 1 i. V. m. dem entsprechend anzuwendenden Artikel 134 Absatz 1 zweiter Unterabsatz UZK).*

(723) ¹Wird festgestellt, dass keine summarische Ausgangsanmeldung vorliegt, obwohl eine abzugeben ist, so verlangt die Ausgangszollstelle unverzüglich die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung (*Artikel 271 Absatz 2 UZK*). ²In diesen Fällen sind grundsätzlich eine Dokumentenprüfung und erforderlichenfalls eine Warenprüfung vorzunehmen.

(724) Gibt der Beteiligte verspätet vor Ablauf der Fristen des *Artikels 244 UZK-DA* eine summarische Ausgangsanmeldung ab, so können die Waren nicht vor Abschluss der Risikoanalyse zum Ausgang überlassen werden.

(725) Erfolgt die Mitteilung nach Absatz 721 nicht, gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen als bewirkt (VA ATLAS Kapitel 4.5.1.7 Absatz 3).

3. Wiederausfuhrmitteilung

a) Allgemeines

(726) ¹Die Wiederausfuhrmitteilung dient der Unterrichtung der Ausgangszollstelle in Fällen, in denen es weder der Abgabe einer Ausfuhranmeldung/*Wiederausfuhranmeldung* noch der Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung bedarf. ²Eine Wiederausfuhrmitteilung ist abzugeben bei der unmittelbaren Wiederausfuhr von Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung oder in einer Freizone befinden (*Artikel 270 Absatz 3 Buchstaben b) oder c), 274 Absatz 1 UZK*).

³Die Wiederausfuhrmitteilung kann in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

(727) ¹Die Wiederausfuhrmitteilung kann abgegeben werden:

- elektronisch über bereits bestehende Kommunikationssysteme zwischen Zollverwaltung und Hafen-/Transportwirtschaft wie z. B. ZAPP (Hafen Hamburg) oder BHT (Bremer Hafen Telematik),
- schriftliche Mitteilung an die Ausgangszollstelle (Vordruck 0810-E).

²*Sie kann nicht elektronisch über ATLAS abgegeben werden. Allerdings kann anstelle der Wiederausfuhrmitteilung eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden (elektronisch über ATLAS-EAS (Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung) oder eine Internet-Eingangs-/Ausgangs-SumA).*

(728) ¹Waren, die innerhalb derselben Freizone im Rahmen einer sog. Umfuhr zu einem anderen Verladeterminale transportiert werden, verlieren die Vereinfachung nach *Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e) UZK-DA* nicht. ²Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Umfuhr die Freizone kurzzeitig verlassen werden muss oder innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer Ausgangszollstelle im Seeverkehr bei einem Wechsel vom Seezollhafen zur Freizone und umgekehrt, wenn die dafür vorgesehenen Überwachungsmechanismen eingehalten werden.

b) Angaben in der Wiederausfuhrmitteilung

(729) ¹Die Wiederausfuhrmitteilung muss die nachfolgend genannten Daten enthalten:

- Identität des Anmelders/Verladers;
- Referenz der summarischen Eingangsanmeldung (Movement Reference Number - MRN), die zuvor für die betreffenden Waren abgegeben wurde (Hinweis auf *Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer ii) UZK-DA*) oder die Referenznummer der Anmeldung, mit der der Zollverwaltung die *Daten nach Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage A*

mitgeteilt werden (z. B. Registriernummer der Ausfuhranmeldung aus einem anderen Mitgliedstaat oder Registriernummer der Versandanmeldung);

- Registriernummer der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (ATB-Nummer), wenn sich die Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.²Dies gilt ebenso für Waren, die sich in einer Freizone befinden, da *die Gestellung mit der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mitgeteilt wird (Artikel 139, Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe b), 274 Absatz 3 UZK*);
- Ladeort;
- Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels;
- Entladeort;
- Empfänger.

c) Fristen

(730) ¹Für die Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung gelten keine gesonderten Fristen. ²Die Mitteilung muss vor dem Ausgang der Waren abgegeben werden.

d) Risikoanalyse

(731) ¹Die Risikoanalyse erfolgt durch die Ausgangszollstelle bei der Gestellung der Waren zum Ausgang. ²Sie erfolgt anhand der angemeldeten Daten, zur Verfügung stehender Unterlagen oder sonstiger Informationen (*Artikel 328 Absatz 2 UZK-IA*). ³*Absatz 128 Satz 6 gilt entsprechend.*

e) Kontrollen und Überlassung zum Ausgang

(732) ¹Die Ausgangszollstelle kann im Rahmen der Risikoanalyse eine Kontrolle nach Absatz 721 vornehmen. ²Dazu kann sie weitere Unterlagen anfordern.

³Nach Abschluss der Risikoanalyse können die Waren zum Ausgang überlassen werden (*Artikel 343 UZK-IA*).

⁴*Zur Auswirkung der zeitlichen Dauer einer Beschau auf die Verwahrfrist siehe DV Z 06 01 Absatz 408.*

⁵*Der Beförderer darf Waren erst nach Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung entfernen oder entfernen lassen oder dort verladen oder verladen lassen (Artikel 267 Absatz 1 i. V. m. dem entsprechend anzuwendenden Artikel 134 Absatz 1 zweiter Unterabsatz UZK).*

f) Ungültigkeitserklärung der Wiederausfuhrmitteilung

(733) ¹Wiederausfuhrmitteilungen für Waren, die nicht ausgeführt wurden, sind als ungültig zu betrachten (*Artikel 275 Absatz 2 UZK*).

²*Dies gilt solange, bis die elektronischen Systeme für den Ausgang von Waren entwickelt wurden (Artikel 326 Satz 1 UZK-IA).*

VIII. Sonstige Regelungen**Rückwirkende (Wieder-)Ausfuhranmeldung**

(800) ¹Haben Waren das Zollgebiet der Union verlassen, ohne zur (Wieder-) Ausfuhr angemeldet worden zu sein, so ist eine *rückwirkende (Wieder-) Ausfuhranmeldung* abzugeben (*Artikel 337 UZK-IA*; Kapitel 4.9.6 Absatz 1 VA ATLAS). ²Die *rückwirkende (Wieder-) Ausfuhranmeldung* gilt auch für Fälle, in denen eine Ware zwischen zwei in der EU gelegenen Orten über ein Drittland befördert wird und dabei in einem Drittland verbleibt.

³Zur Abgabe einer *rückwirkenden Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA* siehe Absatz 324.

⁴Die Zollstelle erteilt die *Ausgangsbestätigung* nur dann, wenn im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausfuhr Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstanden. ⁵Bei Ausfuhr, die Ausfuhrverboten oder Beschränkungen unterlagen oder unterliegen haben können, ist das zuständige Fachsachgebiet zu unterrichten. ⁶Dort wird über das weitere Vorgehen (Unterrichtung des Sachgebietes F, ggf. der zuständige Fachbehörde) entschieden.

Nachträglich zu korrigierende Ausfuhranmeldung zu Statistikzwecken

(801) ¹Sind Waren bereits ausgeführt worden und stellt sich erst danach heraus, dass Angaben in der Ausfuhranmeldung unrichtig waren, so kann sich daraus eine Korrekturnotwendigkeit aus statistischen Gründen ergeben. ²Dazu stellt ATLAS-Ausfuhr die Funktion „nachträgliche Korrektur einer Ausfuhranmeldung für die Außenhandelsstatistik - Art der Anmeldung „nK“ - zur Verfügung (VA ATLAS Kapitel 4.9.6 Absatz 1 Buchstabe g)). ³Dabei handelt es sich weder um eine *rückwirkend* abzugebende Ausfuhranmeldung im Sinne des Absatzes 800 noch um die (ab Überlassung für den Anmelder nicht mehr mögliche) Berichtigung einer bestehenden Ausfuhranmeldung (*Artikel 173 UZK*) im rechtlichen Sinne. ⁴Dem Teilnehmer wird lediglich die Möglichkeit geboten, korrigierte Daten an das statistische Bundesamt zu senden.

(802) ¹Die Ausfuhrzollstelle prüft zunächst, ob Daten zu korrigieren sind. ²Die näheren Einzelheiten hierzu sind in der DV A 64 02 Nr. 10 festgelegt.

(803) ¹Die Anmeldung „nK“ kommt *nicht* in Betracht, wenn andere als die ursprünglich angemeldeten Waren ausgeführt werden sollen. ²Sind z. B. Waschmaschinen statt Bügeleisen ausgeführt worden, so ist für die Anmeldung „nK“ in ATLAS die Nichtannahme auszusprechen (*Artikel 173 Absatz 3 UZK*). ³Der Antrag „nK“ ist in diesem Fall als Mitteilung gemäß *Artikel 340 UZK-IA* zu verstehen, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben. ⁴In diesen Fällen erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung für ungültig (*Artikel 248 Absatz 1 UZK-DA*). ⁵Zugleich ist eine *rückwirkende (Wieder-)Ausfuhranmeldung* - Art der Anmeldung „nA“ - gemäß *Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA* für die tatsächlich ausgeführten Waren zu verlangen.

⁶Auf die Regelungen zur Nichtausfuhr im Absatz 502 wird hingewiesen.

Ausfallverfahren

(804) ¹Für den Fall, dass Ausfuhrsendungen nicht elektronisch bei der Ausfuhrzollstelle angemeldet werden oder bei dieser bearbeitet werden können, weil das IT-System ATLAS-Ausfuhr oder die Teilnehmersoftware auf Seiten des Wirtschaftsbeteiligten (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind die Regelungen der VA ATLAS (Kapitel 8.2.6) zu beachten (*Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) UZK*). ²Dies gilt analog auch bei Systemausfall in einem anderen Mitgliedstaat.

³Wird eine papiergestützte Ausfuhranmeldung aus anderen Mitgliedstaaten vorgelegt, prüft die Zollstelle ob die Anmeldung mit einem Vermerk versehen ist, der erkennen lässt dass die Ausfuhrsendung im Rahmen eines „Ausfall-“ oder „Notfallverfahrens“ zur Ausfuhr überlassen worden ist. ⁴Hat die Ausgangszollstelle keine Bedenken, dass die Ausfuhrsendung ordnungsgemäß zur Ausfuhr überlassen worden ist, verfährt sie entsprechend dieser Dienstvorschrift.

⁵Die im Ausfallkonzept unter Verwendung des Einheitspapiers erstellten Ausfuhranmeldungen sind der Ausgangszollstelle grundsätzlich im Original vorzulegen. ⁶Da aufgrund der Verwaltungspraxis der Zollverwaltung in einigen Mitgliedstaaten die Beschaffung des Originals für den Wirtschaftsbeteiligten nicht möglich oder mit einer unverhältnismäßigen Anstrengung verbunden ist, kann die Vorlage einer Kopie akzeptiert werden. ⁷Bestehen Zweifel, dass es sich um eine ordnungsgemäße Kopie einer erstellten papiergestützten Ausfuhranmeldung handelt, ist die Vorlage des Originals erforderlich.

⁸Die Verwendung eines Handelspapiers an Stelle des Einheitspapiers ist nicht zulässig. ⁹Dies gilt auch bei Ausfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat. ¹⁰Die Ausgangsabfertigung ist abzulehnen, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte erstellt eine neue Ausfuhranmeldung, die von der Ausgangszollstelle nach *Artikel 221 Absatz 2 letzter Satz UZK-IA* angenommen werden kann.

Anlage 1: Anlage zu Absatz 206 - Liste A („begründete Fälle“) bzw. Liste B („nicht begründete Fälle“)

Auszug aus den einführenden Erläuterungen der Kommission vom 14.11.1995 - TAXUD XXI/1667/94:

Liste A (»begründete Fälle«) bzw. Liste B (»nicht begründete Fälle«) im Sinne des Artikels 791 Absatz 1 ZK-DVO

Die Zuständigkeitsregelungen des Zollkodex müssen von den Zollbehörden mit einer gewissen Rigorosität angewandt werden. Da im Sinne einer praktikablen Handhabung grundsätzlich aber auch eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, sollte eine Ausfuhranmeldung, die bei einer nach Artikel 791 ZK-DVO nicht zuständigen Zollstelle vorgelegt wird, nicht in jedem Fall und nicht bei erstmaliger Vorlage abgelehnt werden. Diese Gelegenheiten sollten vielmehr genutzt werden, um mit einem gewissen Nachdruck auf die Beachtung der Grundsätze des Artikels 161 Absatz 5 ZK hinzuwirken.

So kann es angezeigt sein, die Ausfuhranmeldung anzunehmen, wenn es sich um einzelne Transaktionen handelt oder nachgewiesen werden kann, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht bekannt sind. Dies kann jedoch auch bedeuten, dass die bei einer der Zollstellen gemäß Artikel 791 Absatz 1 ZK-DVO vorgelegte Ausfuhranmeldung eines Ausführers, der zum wiederholten Male keine stichhaltigen Gründe anführen kann, nachdem ihn die Zollstelle auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen hat, abgelehnt wird.

Nichtsdestoweniger könnte es angebracht sein, vorübergehend strenge Maßnahmen anzuwenden, unter anderem

- Ausstattung der Zollstelle gemäß Artikel 161 Absatz 5 ZK mit neuen Zuständigkeiten, d. h. Entladung und/oder Auspacken;
- strengere Kontrollmaßnahmen (Anwendung des Artikels 791 Absatz 1 Unterabsatz 2 ZK-DVO). Durch alle diese Maßnahmen muss dem Antragsteller also deutlich gemacht werden, dass es in seinem Interesse ist, die Ausfuhrformlichkeiten bei der Zollstelle zu erledigen oder erledigen zu lassen, in deren Zuständigkeitsbereich er ansässig ist.

Liste A (Begründete Fälle)

Allgemeines:

Ein begründeter Fall ist gegeben, wenn infolge unvorhersehbarer Umstände die Anwendung der allgemeinen Regel des Artikels 161 Absatz 5 ZK vom Ausführer wirtschaftlich unvernünftige Anstrengungen verlangen würde.

1. Wenn Waren an einen Bestimmungsort in der Gemeinschaft gesandt werden, nach der Abfahrt vom Beladeort jedoch infolge einer Vertragsänderung ausgeführt werden müssen, so kann die Ausfuhranmeldung durch die Zollstelle angenommen werden, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.
2. Legt ein Ausführer im Rahmen des Anschreibeverfahrens der Ausgangszollstelle erstmalig ein Verwaltungs- oder Handelspapier, das das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ersetzt, vor, und die Ausgangszollstelle kann dieses nicht annehmen, so kann bei einer anderen Zollstelle eine neue Ausfuhranmeldung vorgelegt werden.

3. Im Falle der Anwendung von Artikel 793a Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 ZK-DVO kann die Ausfuhranmeldung für die von der Ausgangszollstelle festgestellte nicht ungewöhnliche oder nicht missbräuchliche Mehrmenge bzw. für die tatsächlich gestellten Waren von dieser Zollstelle angenommen werden, sofern die Anwendung der geltenden Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Befindet sich die für die Kontrolle des Geschäftssitzes des Ausführers zuständige Zollstelle in einer solchen Entfernung vom Geschäftssitz und in einer solchen Richtung, dass die Anwendung des Artikels 161 Absatz 5 ZK unwirtschaftlich wäre, so kann die Anmeldung von der ersten Zollstelle angenommen werden, die am Weg vom Geschäftssitz zu dem Ort liegt, an dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

Liste B (Fälle, in denen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vorliegen)

Allgemeines:

In einer Situation, die vorhersehbar war oder in der der Exporteur keine wirtschaftlich unvernünftige Anstrengung unternehmen muss, um die Formalitäten bei der Zollstelle gemäß Artikel 161 Absatz 5 ZK zu erfüllen, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor.

Wird die Ausfuhranmeldung von einer anderen Zollstelle als der normalerweise zuständigen Zollstelle angenommen und werden dadurch die Möglichkeiten für die Beschau der Waren durch die Zollbehörden beispielsweise wegen ihrer Verpackung oder Verladung beeinträchtigt, so können keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe geltend gemacht werden.

1. Die Tatsache, einen beträchtlichen finanziellen Vorteil zu haben, indem die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Unternehmens vorgelegt wird (für Waren mit einer landwirtschaftlichen Rückerstattung) stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
2. Wenn Gebrauchtwagen an mehreren Orten in einem Mitgliedstaat auf einen Lastwagen geladen werden, um in einen anderen Mitgliedstaat transportiert zu werden, von wo aus die Fahrzeuge exportiert werden, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor und die Ausfuhranmeldung muss bei der Zollstelle vorgelegt werden, wo das letzte Kraftfahrzeug der Lieferung auf den Lastwagen geladen wird.
3. Die Tatsache, dass die gemäß den Regeln in Artikel 161 Absatz 5 ZK zuständige Zollstelle zum Zeitpunkt der Abfahrt der Waren geschlossen ist, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar, weil der Exporteur seine Planung unter Berücksichtigung der normalen Dienststunden der Zollbehörden durchführen muss.
4. Die Tatsache, dass der Ausführer seine Waren ab Werk verkauft und dass der ausländische Käufer den Transport der Ware übernimmt, gibt Letzterem oder dem Speditionsunternehmen, das ihn vertritt, nicht das Recht, über den Ort der Zollabfertigung zu entscheiden. Dies ist kein hinreichend begründeter Fall.
5. Die bloße Tatsache, dass der Ausführer/Anmelder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dass die Waren über einen großen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
6. Will ein Ausführer verhindern, dass sein Lieferant in der Gemeinschaft die Endbestimmung der Waren erfährt, und bringt die Beförderung der Waren zu seinem Geschäftssitz höhere Transport- und sonstige Kosten mit sich, so müsste er einen in dem Mitgliedstaat des Lieferanten ansässigen Händler einschalten. Die Beförderung der Waren von dem Geschäftssitz des Lieferanten bis zu einer Zollstelle, wo die Anmeldung erfolgt, kann nicht als ordnungsgemäß gerechtfertigter Grund akzeptiert werden (Beispiel: Eine Sendung aus

Italien wird nach Passieren der deutsch- schweizerischen Grenze zur Ausfuhr angemeldet).

7. Sammlagerungen von zur Ausfuhr bestimmten, bereits vorher seefest verpackten Waren in Speditions- und Umschlagsbetrieben, die vom Ausführer bei verschiedenen Lieferanten (keine Subunternehmer gemäß Artikel 789 ZK-DVO) geordert wurden, ohne den Geschäftssitz des Ausführers zu berühren. Ein Ausnahmefall nach Artikel 791 Absatz 1 ZK-DVO ist nicht gegeben, da die Situation für den Ausführer nicht unvorhersehbar war. Die Lösung dieses Problems bestünde darin, dass derjenige, der die Waren sammelt, die Endverpackung vornimmt.

Anlage 2: Anlage zu Absatz 319 - Verwaltungsabsprache „Verwendung der Ladeliste anstelle der ECS-Liste der Positionen als beschreibenden Teil des Versandbegleitdokuments“

ANHANG**Verwaltungsabsprache**

Verwendung der Ladeliste anstelle der ECS-Liste der Positionen als beschreibenden Teil des Versandbegleitdokumentes

Anmelder, die für die Abgabe ihrer Ausfuhranmeldungen ein EDV-Verfahren verwenden, wobei für die Überlassung der Waren ein Ausfuhrbegleitdokument und möglicherweise eine ergänzende Liste von Positionen ausgedruckt werden, können mit Ermächtigung der Zollbehörden die Liste der Positionen zu den folgenden Bedingungen durch eine in der Anlage beschriebene Ladeliste ersetzen:

1. Der Umfang der Listen der Positionen, die ausgedruckt werden müssten, würde die Versendung der betreffenden Waren erheblich verzögern.
2. Die Ausfuhranmeldung enthält alle erforderlichen Daten zu jeder angemeldeten Position.
3. Feld 31 des Ausfuhrbegleitdokuments enthält die Angabe, dass die Liste der Positionen durch die Ladeliste und die Gesamtzahl der Seiten der Ladeliste ersetzt wurde. Dafür kann ein Stempel oder ein elektronischer Faksimile nach dem folgenden Muster verwendet werden:

Liste der Positionen ersetzt durch Seiten der beigefügten Ladeliste mit der gleichen Versendungsbezugsnummer.

4. Alle anderen Vorschriften und Voraussetzungen für an das elektronische Ausfuhrverfahren angeschlossene Anmelder werden erfüllt.

Diese Verwaltungsvereinbarung bezieht sich auf Ausfuhrvorgänge zwischen einer ECS-Ausfuhrzollstelle und einer ECS-Ausgangszollstelle, unbeschadet der Tatsache, dass alle Kontrollen der ECS-Ausgangszollstelle unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Anlage 3: Anlage zu Absatz 319 - Anlage „Merkblatt zur Ladeliste“

MERKBLATT ZUR LADELISTE TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Definition

Die Ladeliste ist ein Dokument, das die in dieser Anlage beschriebenen Merkmale aufweist.

2. Gestaltung der Ladelisten

2.1. Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

2.2. Die Ladelisten müssen enthalten:

- (a) die Überschrift „Ladeliste“,
- (b) ein 70 x 55 mm großes Feld, unterteilt in einen oberen Teil von 70 x 15 mm und einen unteren Teil von 70 x 40 mm,
- (c) Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:
 - Laufende Nummer der jeweiligen Warenposition,
 - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung,
 - Ausfuhrland,
 - Rohmasse in Kilogramm,
 - Raum für amtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Die Spalte mit der Überschrift „Raum für amtliche Eintragungen“ muss jedoch mindestens 30 mm breit sein. Die Beteiligten können ferner über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Flächen frei verfügen.

2.3. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerflächen sind durch Striche für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

TITEL II

Anmerkungen zu den einzelnen Feldern

1. Umrahmtes Feld

1.1. Oberer Teil

Wird die Ladeliste zusammen mit einem Ausfuhrbegleitdokument vorgelegt, so muss der Anmelder in den oberen Teil des Feldes „EX“ eintragen.

1.2. Unterer Teil

In diesen Teil des Feldes ist die Versendungsbezugsnummer gefolgt von einem Gedankenstrich und der laufenden Nummer der jeweiligen Ladeliste einzutragen.

2. Spalten

2.1. Laufende Nummer

Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.

- 2.2. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung
Die erforderlichen Angaben sind gemäß den Anhängen 37 und 38 zu machen.
Die Ladeliste muss die Angaben enthalten, die in der Ausfuhranmeldung in die Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ sowie gegebenenfalls 33 „Warennummer“ und 38 „Eigenmasse“ eingetragen werden.
- 2.3. Containernummer
Kennungen (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.
- 2.4. Eigenmasse (kg)
Einzutragen sind die Angaben aus Feld Nr. 38 des Einheitspapiers (siehe Anhang 37).
- 2.5. Raum für amtliche Eintragungen Freilassen

TITEL III

Verwendung der Ladeliste

1. Einem Ausfuhrbegleitdokument können nicht sowohl eine Ladeliste als auch eine oder mehrere Listen von Positionen beigefügt werden.
2. Wird ein Ausfuhrbegleitdokument ausgestellt, so muss die Ladeliste mit der gleichen Versendungsbezugsnummer wie der dazugehörige Vordruck versehen werden.
3. Werden einem Ausfuhrbegleitdokument mehrere Ladelisten beigefügt, so muss im unteren Teil des Feldes der Listenvordrucke eine vom Anmelder zugeteilte laufende Nummer eingetragen werden und die Gesamtzahl der Seiten der beigefügten Ladelisten ist in den in Nummer 3 dieser Vereinbarung genannten Stempelabdruck einzutragen.

Elektronische Vorschriftensammlung Bundes- Finanzverwaltung

– E-VSF –



Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

E-VSF-Nachrichten

N 33 2016

7. September 2016

Sofortsache

Inhalt

Nr.	Seite	Änderungen/Ergänzungen der E-VSF
140	2	Außenwirtschaftsrecht / 251. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002; Bestimmte spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1430)
141	3	Außenwirtschaftsrecht / Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1442)
142	4	Zollrechtliches Ausfuhrverfahren / Ausfuhranmeldung für Berufsausrüstung
143	4	Allgemeines Steuerrecht / Änderung der Dienstvorschrift zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes (GnadenDV)
144	5	Verbote und Beschränkungen / Ökologischer Landbau (SV 19 50); Änderung der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
145	6	Allgemeines Zollrecht / Carnet ATA-Verfahren
146	7	Allgemeines Zollrecht / Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders -Einfuhr-; Antrags- und Bewilligungsvordrucke sowie Fragenkatalog zur Selbstbewertung

- 140 – Außenwirtschaftsrecht / 251. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002; Bestimmte spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1430)**

GZD - A 1403-2016.00128-DVI.A.31 vom 30. August 2016

Die Kommission der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1430¹ vom 26. August 2016 (251. Änderungsverordnung) den Anhang I (Liste der Personen, Gruppen und Organisationen) der in der E-VSF unter der Kennung A 02 01-20 eingestellten Verordnung (EG) Nr. 881/2002² *des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen*, mit Wirkung vom 28. August 2016 geändert.

Auf den Abdruck der Änderungen an dieser Stelle wird wegen des Umfangs verzichtet.

Eine aktualisierte Gesamtnamensliste aus den Embargo-/Sanktionsrechtsakten gegen bestimmte Personen/Organisationen/Gruppen/Einrichtungen steht in elektronischer Form (mit Suchfunktion) u. a. im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter „*IV-BFinV > aus dem BMF > Erlasse > Zollverwaltung > III B 3 > AWR/AHStat*“³ zur Einsichtnahme/zum Download zur Verfügung.

Die E-VSF enthält die konsolidierte Fassung mit den aktuellen Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Kennung A 02 01-20).

¹ ABI. L 232 vom 27.8.2016, S. 6

² ABI. L 139 vom 29.5.2002, S. 9

³ Intranet-Seite: http://10.130.164.115/10_bmfinfos/05_erlasse/20_zoll/iiib3/aw/index.html

**141 – Außenwirtschaftsrecht / Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik
(Durchführungsverordnung (EU) 2016/1442)**

GZD - A 1403-2016.00131-DVI.A.31 vom 1. September 2016

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1442¹ vom 31. August 2016 den Anhang I (Liste der Personen und Organisationen) der in der E-VSF unter der Kennung A 02 01-41 eingestellten Verordnung (EU) Nr. 224/2014² des Rates über *restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik* mit Wirkung vom 1. September 2016 geändert.

Auf den Abdruck der Änderungen an dieser Stelle wird wegen des Umfangs verzichtet.

Eine aktualisierte Gesamtnamensliste aus den Embargo-/Sanktionsrechtsakten gegen bestimmte Personen/Organisationen/Einrichtungen/Gruppen steht in elektronischer Form (mit Suchfunktion) u. a. im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter „*IV-BFinV > aus dem BMF > Erlasse > Zollverwaltung > III B 3 > AWR/AHStat*“³ zur Einsichtnahme/zum Download zur Verfügung.

Die E-VSF enthält die konsolidierte Fassung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 (Kennung A 02 01-41).

¹ ABI. L 235 vom 1.9.2016, S. 1

² ABI. L 70 vom 11.3.2014, S. 1

³ Intranet-Seite: http://10.130.164.115/10_bmfinfos/05_erlasse/20_zoll/iib3/aw/index.html

142 – Zollrechtliches Ausfuhrverfahren / Ausfuhranmeldung für Berufsausrüstung

GZD - A 0610-2016.00017-DV.A.4 vom 24. August 2016

Mit Verfügung vom 23. Juni 2016 GZD - A 0610-2016.00017-DV.A.4 wurde die an den UZK angepasste DV A 06 10 in den E-VSF-Nachrichten veröffentlicht (E-VSF-N 27 2016 Nr. 113).

In Absatz 339 sind die Fälle aufgeführt, in denen die Ausfuhranmeldung mündlich bzw. konkludent abgegeben werden kann. In dieser Aufzählung fehlt die Berufsausrüstung.

In Absatz 339 der DV A 06 10 wird daher folgende Nummer 37 ergänzt:

„37. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden.“

Die in der E-VSF eingestellte Fassung der DV A 06 10 wird entsprechend geändert.

143 – Allgemeines Steuerrecht / Änderung der Dienstvorschrift zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes (GnadenDV)

III A 2 - S 0760/13/10001 vom 22. August 2016

Die GnadenDV wird mit Wirkung vom 15. September 2016 geändert.

Die Übertragung der Befugnis zur Ausübung des Begnadigungsrechtes (hier: Präsidentinnen/Präsidenten der BFDen) ist an die Struktur der Generalzolldirektion anzupassen. Gleiches gilt für den FMS-Vordruck 5028 (Berichterstattung in Gnadensachen). Im Zuge dieser Änderungen werden die Wertgrenzen für die Befugnis der Hauptzollämter und der Generalzolldirektion zur Entscheidung in Gnadensachen zu Bußgeldentscheidungen der Hauptzollämter bzw. zu Stellungnahmen in gerichtlich entschiedenen Straf- und Bußgeldsachen angehoben (Absätze 1 und 10).

Die geänderte GnadenDV wird in Kürze in die E-VSF S 19 40 eingestellt. Der angepasste FMS-Vordruck 5028 steht demnächst im FMS zur Verfügung.

144 – Verbote und Beschränkungen / Ökologischer Landbau (SV 19 50); Änderung der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008

GZD - SV 1950-2016.00002-DVI.A.21 vom 30. August 2016

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1330 der Kommission vom 2. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Amtsblatt der Europäischen Union L 210/43 vom 4. August 2016) werden die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Einfuhr-DVO) in folgenden Punkten geändert:

- Die Kontrollstelle „SGS India Pvt. Ltd.“ wurde 2014 aus dem Indien betreffenden Eintrag in Anhang III gestrichen, da sie den Geltungsbereich der Anerkennung Indiens in Bezug auf die Produkte, die eingeführt werden können, nicht einhielt. Die indische Kontrollstelle wurde nun wieder aufgenommen.
- Die aufgrund eines Verwaltungsfehlers versehentlich aus Anhang III entfernte Kontrollstelle „Doalnara Organic Certificated Korea“ wurde wieder in Anhang III aufgenommen.
- Die Internetadressen der in Anhang III aufgeführten australischen Kontrollstelle „Australian Certified Organic Pty. Ltd“, der indischen Kontrollstelle „IMO Control Private Limited“ sowie der neuseeländischen Kontrollstelle „AsureQuality Limited“ haben sich geändert.
- Der kanadischen Kontrollstelle „Atlantic Certified Organic Cooperativ Limited (ACO)“ sowie der amerikanischen Kontrollstelle „Nevada State Department of Agriculture“ wurden jeweils die Anerkennung entzogen.
- Die amerikanische Kontrollstelle „Basin and Range Organics (BARO) wurde in Anhang III neu aufgenommen.
- Der Anhang IV wurde vollständig ersetzt, da die Ländernamen auf der Grundlage der Codenummern neu geordnet wurden.
- In Anhang IV haben sich bei einigen Kontrollstellen/-behörden Änderungen zu den eingetragenen Spezifikationen ergeben.
- Die Kontrollstelle/-behörden „AsureQuality Limited“ und „International Certification Services, Inc.“ wurden aus Anhang IV gestrichen, da sie ihre Zertifizierungstätigkeiten in allen Drittländern, für die die Anerkennung bestand, eingestellt haben.
- Die Kontrollstelle/-behörde „IMOswhiss AG“ hat ihre Zertifizierungstätigkeit in der Ukraine eingestellt und wird daher für dieses Land nicht länger in Anhang IV aufgeführt.
- Die Kontrollstelle/-behörde „Quality Assurance International“ hat ihre Zertifizierungstätigkeit in Paraguay eingestellt und wird daher für dieses Land nicht länger in Anhang IV aufgeführt.
- Bei den Kontrollstellen/-behörden „Egyptian Center of Organic Agriculture (ECO)“, „Istituto Certificazione Etica e Ambientale“, „Letis SA“, „Oregon Tilth“ und „Organic Standard“ haben sich die Anschriften geändert.

- Die Kontrollstelle/-behörde „IMO Control Latinoamérica Ltda.“ hat ihren Namen in „IMOCert Latinoamérica Ltda.“ und gleichzeitig ihre Internetadresse geändert.
- Der Name der Kontrollstelle/-behörde „IBD Certifications Ltd. wurde in „IBD Certificações Ltda.“ korrigiert.
- Die Kontrollstelle/-behörde „ECOCERT IMO Denetim ve Belgelendirme Ltd. Şti.“ wurde im Anhang IV neu aufgenommen, da sie die Tätigkeiten der „IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti“ übernommen hat. Gleichzeitig wurde die „IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti“ aus Anhang IV gestrichen.
- Die Eintragung der Kontrollstelle/-behörde „Uganda Organic Certification, Ltd“ in Anhang IV wurde ausgesetzt.
- Der Kontrollstelle/-behörde „Australian Certified Organic“ wurde ihre Anerkennung entzogen, da es sich bei Australien um ein anerkanntes Drittland gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 handelt, das für die Erzeugniskategorie F in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 eingetragen ist.

Die Durchführungsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist zum 24. August 2016 in Kraft getreten. Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist in der E-VSF in konsolidierter Fassung unter der Kennung SV 19 50-2 eingestellt.

145 – Allgemeines Zollrecht / Carnet ATA-Verfahren

GZD - Z 1903-2016.00017-DVA2 (2016 0014 1621) vom 23. August 2016

Der deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat mitgeteilt, dass **Brasilien** seit dem **28. Juni 2016** dem weltweiten Carnet ATA-Verfahren beigetreten ist. Der DIHK bürgt damit seit diesem Zeitpunkt für entstandene Einfuhrabgaben bei der Verwendung von ATA-Carnets aus Brasilien. Somit können seit dem 28. Juni 2016 ATA-Carnets aus Brasilien akzeptiert und deutsche/europäische ATA-Carnets für Brasilien ausgefertigt werden.

Anlage 3 der Dienstvorschrift Z 19 03 (E-VSF) wird entsprechend ergänzt.

146 – Allgemeines Zollrecht / Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders -Einfuhr-; Antrags- und Bewilligungsvordrucke sowie Fragenkatalog zur Selbstbewertung

GZD - Z 3020-2016.00001-DV.A.3205 vom 24. August 2016

Zur Beantragung des Verfahrens der vereinfachten Zollanmeldung und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders wurden im Formularmanagementsystem der Bundesfinanzverwaltung (Internet) die folgenden FMS-Vordrucke eingestellt:

- a) Formular 0500 (Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung)
- b) Formular 0502 (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders).

Da die Anschreibung der Daten einer Standardzollanmeldung im IT-Verfahren ATLAS bis auf weiteres nicht möglich sein wird, umfasst das Antragsformular 0502 vorläufig immer auch das Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung.

Dem Antragsteller sollte, sofern es sich nicht um einen AEO handelt, weiterhin empfohlen werden, im Antragsverfahren den Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu nutzen. Ein entsprechend aktualisierter Vordruck steht im Formularmanagementsystem der Bundesfinanzverwaltung (Internet) als Formular 0504 zur Verfügung.

Die Bewilligung ist wie bisher im IT-Verfahren ATLAS zu erfassen. Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens erfolgt die Bewilligungserteilung durch die Übersendung der nachfolgenden im Formularmanagementsystem der Bundesfinanzverwaltung (Intranet) eingestellten FMS-Vordrucke:

- a) Formular 0503 (Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung)
- b) Formular 0507 (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders)

Die mit dem Formular 0507 erteilte Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders umfasst das Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung.

Die vom IT-System generierte Bewilligungsnummer ist in das jeweilige Formular zu übernehmen.

Die Anpassung der Internetseite www.zoll.de im Hinblick auf das Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit den entsprechenden Verlinkungen der Antragsvordrucke und des Fragenkatalogs wurde veranlasst.